Börsenzulassungsprospekt

der

BUMA I S.C.S. SICAV-RAIF

Société d'investissement à capital variable – Fonds d'investissement alternatif réservé

in der Form einer

société en commandite simple

(LEI: 529900UD9EIO03FXBW64)

vom 14. August 2019

für

nach deutschem Recht begebene Inhaberschuldverschreibungen

ISIN: XS1878453353

im Gesamtnennbetrag von EUR 600.000.000 (in Worten: sechshundert Millionen Euro)

Die Zulassung der Wertpapiere zur amtlichen Notierung (*cote officielle*) an der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*) und ihre Zulassung zum Handel am regulierten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse wurde beantragt. Der regulierte Markt der Luxemburger Wertpapierbörse ist ein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (in der jeweils geänderten Fassung).

Dieser Prospekt (der "**Börsenzulassungsprospekt**") in Bezug auf die nach deutschem Recht begebenen Inhaberschuldverschreibungen (ISIN: XS1878453353; jeweils ein "**Wertpapier**" bzw. gemeinsam die "**Wertpapiere**") wurde von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* ("**CSSF**") als der zuständigen luxemburgischen Wertpapieraufsichtsbehörde gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 Abs.1 des luxemburgischen Gesetzes über Wertpapierprospekte (*loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières*) vom 16. Juli 2019 (das "**Luxemburgische Gesetz vom 16. Juli 2019**") und der Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juni 2017 (in der jeweils geänderten oder ersetzten Fassung, die "**Prospektverordnung**") als Prospekt gebilligt. Der Prospekt kann auf der offiziellen Website der Luxemburger Wertpapierbörse (www.bourse.lu) eingesehen werden.

Durch die Billigung des Prospekts übernimmt die CSSF gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 Abs. 4 des Luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 keine Verantwortung für die wirtschaftliche und finanzielle Solidität der Transaktionen oder für die Qualität oder Solvenz der Emittentin.

Die CSSF billigt dieses Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung, nicht aber hinsichtlich seiner Qualität. Eine solche Billigung sollte daher nicht als eine Befürwortung des Emittenten, der Gegenstand

dieses Prospekts ist, erachtet werden. Anleger sollten deshalb ihre eigene Bewertung dieser Wertpapiere für ihre Anlage vornehmen.

Mögliche Erwerber der Wertpapiere werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Investition in die Wertpapiere finanzielle Risiken beinhaltet. Inhaber von Wertpapieren tragen das Risiko, den von ihnen in die Wertpapiere investierten Betrag in vollem Umfang oder teilweise zu verlieren. Sämtliche möglichen Erwerber der Wertpapiere sollten deshalb den Inhalt dieses Prospekts vollumfänglich, insbesondere die Risikofaktoren lesen. Bitte sehen Sie unter "Risikofaktoren" in diesem Prospekt.

Die Wertpapiere sind nicht dazu bestimmt, Kleinanlegern angeboten, verkauft oder auf andere Art und Weise zugänglich gemacht zu werden und dürfen Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum weder angeboten noch verkauft oder auf sonstige Art und Weise zugänglich gemacht werden.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Begriff "Kleinanleger" jede Person, die eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (i) Ein Kleinanleger im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (in der jeweils geänderten Fassung, "**MiFID II**"), (ii) ein Verbraucher im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung (in der jeweils geänderten oder ersetzten Fassung, "**IMD**"), wobei dieser Verbraucher nicht als professioneller Kunde im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 Punkt 10 MiFID II zu qualifizieren ist, oder (iii) eine Person, die nicht als qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie zu qualifizieren ist. Daher wird für die Wertpapiere kein Basisinformationsblatt erstellt, welches nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte ("**PRIIPs-Verordnung**") für das Angebot und den Verkauf der Wertpapiere oder wenn diese auf andere Art und Weise den Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum zugänglich gemacht werden, erforderlich ist. Das Angebot und der Verkauf der Wertpapiere an oder sonstige Zugänglichmachen gegenüber Kleinanleger(n) im Europäischen Wirtschaftsraum kann daher gemäß der PRIIPs-Verordnung unzulässig sein.

Inhaltsverzeichnis

A. RISIKOFAKTOREN.....6

1. Mit der Emittentin und ihrer Geschäftstätigkeit verbundene Risiken 7

1.1. Finanzrisiken im Zusammenhang mit der Geschäftsaktivität der Emittentin.....7

a) Ausfallrisiko der Emittentin / Totalverlustrisiko der Anlage 7

b) Keine Garantie von Ausschüttungen und Zahlungen an die Wertpapierinhaber.....7

c) Risiken aus Verzug mit Einzahlungsverpflichtungen 7

1.2. Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftsaktivität der Emittentin.....8

a) Fehlende Kontrolle und Abhängigkeit bzgl. des AIFM.....8

b) Kontrahentenrisiko 8

c) Interessenkonflikte 9

d) Kreditrisiko 9

e) Risiken der Fremdkapitalaufnahme 9

f) Währungsrisiken 10

g) Operationelle Risiken.....10

h) Mit FATCA und CRS verbundene Risiken 10

i) Änderungen von Gesetzen 11

1.3. Besondere Risiken im Zusammenhang mit den Investitionen der Emittentin.....11

a) Risiken indirekter/mehrstufiger Investments 11

b) Mangelnde Liquidität einer Beteiligung des Fonds an sog. Zielfonds (Liquiditätsrisiko) 11

c) Spezifische Infrastrukturrisiken 12

d) Portfoliounternehmen von Private Equity Beteiligungsgesellschaften.....14

2. Risiken die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben.....14

2.1. Kein Schutz der Wertpapiere durch eine Einrichtung zur Einlagensicherung.....14

2.2. Die Wertpapiere sind keine Beteiligungen an dem Fonds.....15

2.3. Keine Besicherung der Verpflichtungen der Emittentin.....15

2.4. Alleinige Schuldnerin; kein Anspruch gegen Gesellschafter, Geschäftsführer oder Angestellte.....15

3. Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben 16

3.1. Risiko vorzeitiger Laufzeitbeendigung durch außerordentliche Kündigung der Emittentin.....16

3.2. Wiederanlagerisiko im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Wertpapiere....16
3.3. Keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit der Wertpapierinhaber....16
4. Risiken im Zusammenhang mit der Preisbildung und Handelbarkeit der Wertpapiere....16
4.1. Mit den Wertpapieren verbundenes Marktpreisrisiko....16
4.2. Fehlender Handel in den Wertpapieren / Mangelnde Liquidität....17
4.3. Allgemeines Zinsrisiko....17
5. Weitere wesentliche Risiken, die mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind....17
5.1. Einfluss von Provisionen und Transaktionskosten....17
5.2. Risiken im Hinblick auf die Besteuerung der Wertpapiere....18
5.3. Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit....19

B. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT....21
1. Verantwortlichkeit der Emittentin....21
2. Angaben von Seiten Dritter....21

C. WICHTIGE HINWEISE....22
1. Allgemeine Hinweise....22
2. Unabhängige Bewertung....22

D. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN....23
1. Allgemeine Angaben....23
2. Kapitalausstattung....24
3. Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen....25
4. Finanzinformation über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage....29

ÜBERSICHT BUMA I S.C.S. SICAV-RAIF....31

ÜBERSICHT BUMA-Lux-Infrastructure I FCP-FIS....36
5. Gewinnverteilung und Ausschüttungen....41
6. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane....42
7. Änderungen des Gesellschaftsvertrags....46
8. Interessenkonflikte....46
9. Trendinformationen....47
10. Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren....47
11. Einsehbare Dokumente....48

E. BESCHREIBUNG DER WESENTLICHEN VERTRÄGE....48
1. Allgemeines....48

F. KOSTEN der börsennotierung der Wertpapiere 48

G. INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT UND DIE WERTPAPIERE 48

1. Gegenstand des Prospekts 48
2. Beschluß für die Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission 49
3. Wertpapierkennummern der Wertpapiere 49
4. Form und Status der Wertpapiere 49
5. Übertragbarkeit der Wertpapiere 49
6. Laufzeit der Wertpapiere und Fälligkeitstag 50
7. Das Wertpapierrecht 50
8. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand 53
9. Vertreter von Schuldtitelinhabern 53
10. Berechnungsstelle 53
11. Börsennotierung der Wertpapiere 53
12. Rating der Wertpapiere 54
13. Verwendung des Emissionserlöses 54
14. Bereithaltung des Prospekts und sonstiger Unterlagen 55
15. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission 55
16. Informationen für Wertpapierinhaber 55

H. WERTPAPIERBEDINGUNGEN / TERMS AND CONDITIONS 55

I. BESTEUERUNG 73

1. Allgemeine Hinweise 74
2. Besteuerung in Luxemburg 74
3. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland 77

J. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN 78

1. Allgemein 78
2. Verbot des Verkaufs an Kleinanleger innerhalb des EWR 79
3. Verkaufsbeschränkungen außerhalb des EWR 79
4. USA 80

ANLAGE 1 81

A. RISIKOFAKTOREN

*Potenzielle Erwerber der nach deutschem Recht begebenen Inhaberschuldverschreibungen (ISIN: XS1878453353, jeweils ein "**Wertpapier**" bzw. die "**Wertpapiere**") sollten bei ihrer Anlageentscheidung die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren in Verbindung mit sonstigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen in Betracht ziehen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Prospekts einschließlich etwaiger Ergänzungen treffen.*

Dabei sollte jeder potenzielle Anleger für sich selbst eine eigene eingehende Prüfung vornehmen, bevor er sich für eine Investition in die Wertpapiere entscheidet, da jede Entscheidung über die Eignung der Wertpapiere für eine Vermögensanlage stets von den besonderen wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnissen des einzelnen potenziellen Anlegers abhängig ist. Dieses Prospekt kann und soll keine Anlageberatung darstellen oder Empfehlung für eine Anlage in die Wertpapiere enthalten. Die Emittentin handelt ausschließlich als gewöhnliche Vertragspartei, in keinem Fall jedoch als Finanzberaterin oder Treuhänderin eines Erwerbers von Wertpapieren. Potenzielle Anleger ohne ausreichende Kenntnisse von wirtschaftlichen und geschäftlichen Angelegenheiten und ohne entsprechende Investitionserfahrungen sollten einen Finanzberater hinzuziehen, bevor sie eine Entscheidung über die Eignung der Wertpapiere für ihre eigenen Anlagezwecke treffen.

Jeder potenzielle Anleger muss die Eignung der Wertpapiere für eine Vermögensanlage unter dem Aspekt seiner persönlichen Verhältnisse selbst prüfen. Insbesondere sollte dabei jeder potenzielle Anleger (i) über ausreichend Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um eine angemessene Bewertung der Wertpapiere und der mit ihnen verbundenen Chancen und Risiken sowie der Informationen, die in diesem Prospekt enthalten sind bzw. auf die in diesem Prospekt Bezug genommen wird, vornehmen zu können;(ii) Zugang zu geeigneten analytischen Hilfsmitteln besitzen und über die für deren Einsatz erforderlichen Kenntnisse verfügen, um unter dem besonderen Aspekt seiner persönlichen wirtschaftlichen Situation eine Anlage in die Wertpapiere sowie die Auswirkungen einer solchen Anlage auf seine insgesamt gegebene Vermögenssituation bewerten zu können; (iii) über ausreichend finanzielle Mittel und Liquidität verfügen, um alle mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken tragen zu können; (iv) die Wertpapierbedingungen der Wertpapiere genau verstehen und mit der darin enthaltenen Bestimmungen vertraut sein; und (v) in der Lage sein, die möglichen wirtschaftlichen Entwicklungen, Zinsentwicklungen und weiteren Faktoren abschätzen zu können, die für eine Anlage in die Wertpapiere und die Bewertung der damit verbundenen Risiken von Bedeutung sein könnten. **Potenzielle Erwerber werden ausdrücklich aufgefordert, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere vertraut zu machen und ggf. fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen.**

Die Reihenfolge und die Ausführlichkeit der folgenden Darstellung der Risiken enthält keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der dargestellten Risiken. Zu beachten ist auch, dass Risiken zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken können. Potenzielle Anleger sollten die Wertpapiere nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des vollständigen oder teilweisen Verlusts des eingesetzten Anlagebetrags einschließlich der aufgewandten Transaktionskosten tragen können.

Die nachstehend beschriebenden Risiken können einzeln oder auch gemeisnam auftreten, Sie können sich in ihren Auswirkungen verstärken.

1. Mit der Emittentin und ihrer Geschäftstätigkeit verbundene Risiken

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, denen die Emittentin als Fonds im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ausgesetzt ist. Diese Risiken können die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern zu erfüllen:

1.1. Finanzrisiken im Zusammenhang mit der Geschäftsaktivität der Emittentin

a) Ausfallrisiko der Emittentin / Totalverlustrisiko der Anlage

Grundsätzlich besteht auf Grund des Ausfallrisikos der Emittentin das Risiko eines Totalverlustes der Kapitaleinlage in die Wertpapiere. Auch wenn die Wertpapiere ein festes Auszahlungsprofil versprechen, tragen Erwerber der Wertpapiere das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nicht nachkommen kann. Aufgrund der Konzeption des Fonds tritt ein Totalverlust in Bezug auf den Fonds erst ein, wenn der weit überwiegende Teil der eingegangenen Investments abgeschrieben werden muss. Zahlungen auf die Wertpapiere können gegebenenfalls bereits zu einem früheren Zeitpunkt ausfallen. Potenzielle Erwerber sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass es sich bei Wertpapieren um eine Risikoanlage handelt, die (beispielsweise im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin) mit der Möglichkeit von Totalverlusten hinsichtlich des eingesetzten Kapitals verbunden ist.
Die Wertpapiere sind somit nur für Investoren geeignet, die bei unerwartet negativer Entwicklung einen entstehenden Verlust hinnehmen können. **Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen.** In jedem Falle sollten Erwerber der Wertpapiere ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit dem Wertpapier verbundenen Verlustrisiken zu tragen.

b) Keine Garantie von Ausschüttungen und Zahlungen an die Wertpapierinhaber

Ausschüttungen des Fonds sowie die gemäß den Wertpapierbedingungen geschuldeten Zahlungen an die Wertpapierinhaber sind nicht garantiert. Sie können ausbleiben oder nur in geringerem als dem erwarteten Umfang erfolgen. Anleger müssen sich darauf einstellen, keinen Liquiditätszufluss vom Fonds zu erhalten.

c) Risiken aus Verzug mit Einzahlungsverpflichtungen

Die Einzahlungsverpflichtungen des Fonds gegenüber den Beteiligungsgesellschaften oder Zielfonds werden aus den Erlösen der Ausgabe von Kommanditanteilen des Fonds erfüllt. Gerät ein Kommanditist oder ein Erwerber von Wertpapieren gegenüber dem Fonds mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, kann damit in der Konsequenz auch der Fonds gegenüber den Beteiligungsgesellschaften oder Zielfonds in Verzug geraten und wäre gegebenenfalls den teilweise sehr nachteiligen Verzugsregeln der Beteiligungsgesellschaften oder Zielfonds ausgesetzt. Im Fall eines Verzugs eines Kommanditisten oder eines Erwerbers von Wertpapieren gegenüber dem Fonds mit seiner

Zahlungsverpflichtung kann die Profitabilität des Fonds beeinträchtigt werden. Dies kann die Fähigkeit der Emittentin, die gemäß den Wertpapierbedingungen geschuldeten Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten, beeinträchtigen. Im Fall eines Zahlungsverzugs einer ensprechenden Anzahl von Kommanditisten oder Erwerbern von Wertpapieren müssen Wertpapierinhaber gegebenfalls sogar mit einem Totalverlust ihrer Anlage in die Wertpapiere (samt Transaktionskosten) rechnen.

1.2. Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftsaktivität der Emittentin

a) Fehlende Kontrolle und Abhängigkeit bzgl. des AIFM

Investoren haben keinen Einfluss oder Kontrolle über das Tagesgeschäft des Fonds. Die Universal-Investment-Luxembourg S.A. als externer Verwalter alternativer Investmentfonds ("**AIFM**") im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner jeweils gültigen Fassung ("**Gesetz von 2013**") des Fonds hat insbesondere einen großen Ermessensspielraum, Investitionen oder De-Investitionen zu tätigen. Zudem trifft der AIFM auch alle anderen wesentlichen Entscheidungen. Er kann – retrospektiv gesehen – wirtschaftlich nachteilige Entscheidungen treffen. Dabei ist er im Grundsatz nicht verpflichtet, Investoren in seine Entscheidungen miteinzubeziehen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, in denen ein etwaiger Anlageausschuss einzubinden ist. Der Anlageausschuss hat aber nur beratende Funktion. Etwaige Empfehlungen des Anlageausschusses binden den AIFM nicht. Ein Investor sollte keine Wertpapiere erwerben, wenn er nicht bereit ist, sich den Management- und Investitionsentscheidungen des AIFM anzuvertrauen. Der Erfolg des Fonds hängt von der Leistung des AIFM und der von ihm beauftragten Dritten und deren Geschäftsführern und Angestellten ab. Der Tod, die Beeinträchtigung oder der Abzug von einer oder mehreren der Schlüsselpersonen des AIFM oder des Dritten sowie finanzielle oder operative Schwierigkeiten des AIFM oder des Dritten können wesentliche Nachteile für den Fonds hervorrufen. Es besteht keine Gewähr, dass Schlüsselpersonen überhaupt oder qualitativ gleichwertig ersetzt werden können. Fehlerhafte oder unterbleibende Management- und Investitionsentscheidungen des AIFM oder der von ihm beauftragten Dritten und deren Geschäftsführern und Angestellten bzw. der Verlust von Schlüsselpersonen können die Profitabilität des Fonds beeinträchtigt. Dies kann die Fähigkeit der Emittentin, die gemäß den Wertpapierbedingungen geschuldeten Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten, beeinträchtigen.
Im Fall von fehlerhaften oder unterbleibenden Management- und Investitionsentscheidungen des AIFM oder der von ihm beauftragten Dritten und deren Geschäftsführern und Angestellten von besonderem Ausmaß bzw. dem Verlust von besonders bedeutsamen Schlüsselpersonen, müssen Wertpapierinhaber gegebenfalls sogar mit einem Totalverlust ihrer Anlage in die Wertpapiere (samt Transaktionskosten) rechnen.

b) Kontrahentenrisiko

Dadurch, dass Vertragspartner ihren Verpflichtungen aus den mit ihnen eingegangenen Verträgen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, können sich negative Auswirkungen auf das Anlageziel des Fonds und damit auch auf die Rendite der Kommanditisten oder die Höhe der Zahlungen an die

Wertpapierinhaber ergeben. Kommen Vertragspartner ihren Verpflichtungen aus den mit ihnen eingegangenen Verträgen nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann daher die Profitabilität des Fonds beeinträchtigt werden. Dies kann die Fähigkeit der Emittentin, die gemäß den Wertpapierbedingungen geschuldeten Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten, beeinträchtigen. Kommen Vertragspartner ihren Verpflichtungen aus den mit ihnen eingegangenen Verträgen in besonderem Maße nicht oder nicht rechtzeitig nach, müssen Wertpapierinhaber mit einem Totalverlust ihrer Anlage in die Wertpapiere (samt Transaktionskosten) rechnen.

c) Interessenkonflikte

Im Rahmen der Beteiligungsgesellschaften oder Zielfonds ist der Fonds einer von mehreren Investoren und genießt keinerlei Sonderstatus, sondern hat dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Investoren.

Der AIFM verwaltet neben dem Portfolio des Fonds allein oder gemeinsam oder mit anderen Partnern die Kapitalanlagen anderer Gesellschaften mit anderen und ähnlichen Investitionskriterien. Zugunsten des Fonds bestehen keine gesonderten Absprachen über die Zuteilung von Beteiligungsmöglichkeiten zwischen dem Fonds und den derzeitigen und künftigen Anlagekonzepten, für die der AIFM verwaltend, beratend oder in sonstiger Weise tätig ist.

Das Bestehen von Interessenkonflikten kann die Profitabilität des Fonds beeinträchtigen. Dies kann die Fähigkeit der Emittentin, die gemäß den Wertpapierbedingungen geschuldeten Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten, beeinträchtigen. Bei Bestehen von Interessenkonflikten in besonderem Maße, müssen Wertpapierinhaber mit einem Totalverlust ihrer Anlage in die Wertpapiere (samt Transaktionskosten) rechnen.

d) Kreditrisiko

Das Kreditrisiko beschreibt die Auswirkung besonderer Entwicklungen bei einer Vertragspartei (z.B. eine Rating-Herabstufung), die sich neben allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs des Wertpapiers des Vertragspartners auswirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Gegenparteien entstehen.

e) Risiken der Fremdkapitalaufnahme

Mit der Aufnahme von Fremdkapital gehen besondere Risiken einher, die zu einem erheblichen Anstieg des Investitionsrisikos führen können. Die Aufnahme von Fremdkapital schafft die Möglichkeit höherer Erträge und eines höheren Gesamtertrags, bringt aber gleichermaßen eine Erhöhung des Verlustrisikos und höhere Zinskosten mit sich. Übersteigen die Kosten für Zinsen den Ertrag einer Investition, wird diese gegebenenfalls zwangsweise von der finanzierenden Bank verwertet. Im Falle der Verwertung kann dies sogar so weit gehen, dass der Fonds dann keine Zuflüsse aus dem betreffenden Investments mehr erhält. Finanzierungskosten können sich über Zeit auch nachteilig verändern. Finanzierungen können möglicherweise nicht oder zu gleich guten Konditionen ersetzt oder verlängert werden. Finanzierungspartner sind im Regelfall

vorrangig zu bedienen. Erst wenn ihre Ansprüche befriedigt sind, sind möglicherweise Ansprüche des Fonds zu erfüllen. Die Aufnahme von Fremdkapital durch den Fonds kann daher die Profitabilität des Fonds beeinträchtigen. Dies kann die Fähigkeit der Emittentin, die gemäß den Wertpapierbedingungen geschuldeten Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten, beeinträchtigen. Sollten sich die Risiken aus der Fremdkapitalaufnahme vollumfänglich verwirklichen, müssen Wertpapierinhaber sogar mit einem Totalverlust ihrer Anlage in die Wertpapiere (samt Transaktionskosten) rechnen.

f) <u>Währungsrisiken</u>

Der Fonds darf in andere Währungen als den Euro investieren. Ein Verfall anderer Währungen gegenüber dem Euro kann bei dem Fonds zu Währungskursverlusten führen. Eine Steigerung anderer Währungen kann Reinvestitionen und Kreditaufnahme zur Deckung der Kapitalabrufe der Beteiligungsgesellschaften erforderlich machen. Weder der Fonds noch die Beteiligungsgesellschaften sind verpflichtet, ihre Kapitalanlagen gegen Währungskursschwankungen abzusichern. Währungskursschwankungen können daher die Profitabilität des Fonds beeinträchtigen. Dies kann die Fähigkeit der Emittentin, die gemäß den Wertpapierbedingungen geschuldeten Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten, beeinträchtigen. Sollten sich die Währungsrisiken vollumfänglich verwirklichen, müssen Wertpapierinhaber sogar mit einem Totalverlust ihrer Anlage in die Wertpapiere (samt Transaktionskosten) rechnen.

g) <u>Operationelle Risiken</u>

Operationelle Risiken entstehen aus unzureichend ausgestalteten internen Prozessen, menschlichen Fehlern oder dem Versagen von Systemen beim AIFM selbst oder durch externe Ereignisse. Diese Risiken können sich negativ auf die Wertentwicklung des Investmentfonds bzw. auf das von den Kommanditisten investierte Kapital auswirken. Dies kann die Fähigkeit der Emittentin, die gemäß den Wertpapierbedingungen geschuldeten Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten, beeinträchtigen. Sollten sich die operationelle Risiken vollumfänglich verwirklichen, müssen Wertpapierinhaber sogar mit einem Totalverlust ihrer Anlage in die Wertpapiere (samt Transaktionskosten) rechnen.

h) <u>Mit FATCA und CRS verbundene Risiken</u>

Im Rahmen der luxemburgischen FATCA- und den Bestimmungen des gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Common Reporting Standard, "CRS-Bestimmungen" oder "CRS") werden der Gesellschaft umfangreiche Compliance- und Reportingpflichten auferlegt. Zur Erfüllung dieser Pflichten erklärt sich jeder Anleger bereit, der Gesellschaft eine entsprechende Selbstauskunft und ggf. weitere einschlägige Dokumente (z.B. W8-Steuerformulare) zu übermitteln. Bei Änderung der gemachten Angaben hat der Anleger die Gesellschaft darüber unverzüglich (d.h. innerhalb von dreißig (30) Tagen) durch Übermittlung eines entsprechenden aktualisierten Formulars in Kenntnis zu setzen. Sofern ein Anleger dem nicht, nicht in der bestimmten Form und/oder zu dem bestimmten Zeitpunkt nachkommt, und die Gesellschaft infolgedessen ihre Compliance- und Reportingpflichten nicht erfüllen kann, besteht das Risiko eines erhöhten

Quellensteuereinbehalts auf Zahlungen von Kapitalerträgen aus US-Quellen an die Gesellschaft. Weitere mögliche Risiken bei Nichteinhaltung der Compliance- und Reportingpflichten sind bspw. die Verhängung von Bußgeldern i.H.v. bis zu 250.000 EUR oder die Auferlegung von Strafzahlungen i.H.v. bis zu 0,5 Prozent des meldepflichten Betrages (mindestens jedoch 1.500 EUR) durch die lokalen Behörden. Sollten dem Fonds Steuerzahlungen und/ oder Strafzahlungen mangels Erfüllung von Pflichten unter den FATCA-Bestimmungen oder Strafzahlungen mangels Erfüllung von Pflichten unter den CRS-Bestimmungen auferlegt werden, kann dies den Wert der Anteile maßgeblich beeinträchtigen.

i) Änderungen von Gesetzen

Änderungen oder Handhabungen bestehender Gesetze durch die Behörden in den Anlagestaaten sowie künftige Gesetzesänderungen können für den Fonds, seine Anleger sowie die Wertpapierinhaber negative Folgen haben. Solche Änderungen können z. B. die steuerliche Behandlung der Einkünfte des Fonds bzw. die Einkünfte seiner Anleger oder die gemäß der Wertpapierbedingungen geschuldeten Zahlungen an die Wertpapierinhaber betreffen.

1.3. Besondere Risiken im Zusammenhang mit den Investitionen der Emittentin

a) Risiken indirekter/mehrstufiger Investments

Der Fonds kann sich über Zielfonds und Beteiligungsgesellschaften indirekt an Infrastruktur-Unternehmen bzw. Private-Equity Unternehmen beteiligen. In diesem Fall muss der Fonds mit verschiedenen Beteiligungsstufen verbundene, zusätzliche Kosten tragen. Diese können höher als bei einer direkten Beteiligung sein. Auch muss der Fonds im Vergleich zu einer direkten Beteiligung strukturelle Risiken (z.B. steuerliche und rechtliche Risiken) und personelle Risiken (z.B. durch die Geschäftsführung oder Mitarbeiter verursachte Risiken und ggf. Schäden) der verwendeten zwischengeschalteten Beteiligungsgesellschaften tragen. Ferner kann die Beteiligung des Fonds an einer Beteiligungsgesellschaft eine Minderheitsbeteiligung sein, sodass im Falle von Gesellschafterbeschlüssen der Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft das Risiko besteht, dass Interessen des Fonds gegen die Stimmenmehrheit nicht durchgesetzt werden können. Sollten die Interesse des Fonds nicht ausreichend berücksichtigt werden, kann dies die Profitabilität des Fonds beeinträchtigen. Dies kann die Fähigkeit der Emittentin, die gemäß den Wertpapierbedingungen geschuldeten Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten, beeinträchtigen. Sollten sich die Risiken indirekter/mehrstufiger Investments in besonderem Maße realisieren, müssen Wertpapierinhaber mit einem Totalverlust ihrer Anlage in die Wertpapiere (samt Transaktionskosten) rechnen.

b) Mangelnde Liquidität einer Beteiligung des Fonds an sog. Zielfonds (Liquiditätsrisiko)

Die Anlage der Emittentin als Fonds erfolgt über sog. Zielfonds, die üblicherweise nicht an einer Börse notiert werden und für gewöhnlich nur an einen begrenzten Anlegerkreis veräußert werden können. Dies bedeutet, dass sie als eher begrenzt fungibel angesehen werden können. Der Fonds ist somit gegebenenfalls auf Ausschüttungen aus den von ihm gehaltenen Zielfonds angewiesen, um

Liquidität zu erlangen. Bei Verkäufen von illiquiden Beteiligungen an Zielfonds kann der Erlös, den die Emittentin erhält, unter Umständen unter seinem inneren Wert liegen.

Die mangelnde Liquidität der Beteiligung des Fonds an den Zielfonds kann daher die Profitabilität des Fonds insgesamt beeinträchtigen. Dies kann die Fähigkeit des Fonds als Emittentin, die gemäß den Wertpapierbedingungen geschuldeten Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten, beeinträchtigen. Sollte der weit überwiegende Teil der eingegangenen Investments des Fonds abgeschrieben werden müssen, müssen Wertpapierinhaber mit einem Totalverlust ihrer Anlage in die Wertpapiere (samt Transaktionskosten) rechnen.

c) <u>Spezifische Infrastrukturrisiken</u>

Neben den allgemeinen Risiken, unterliegen Infrastrukturinvestitionen durch die Beteiligung an Infrastrukturzielfonds zusätzlichen Risiken, die sich auf den Wert der Beteiligung, den Anteilwert bzw. den Aktien- oder Wertpapierkurs bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Verkehrswert der Infrastrukturobjekte auswirken können. Die nachstehend beispielhaft genannten Risiken stellen keine abschließende Aufzählung dar:

Infrastrukturprojekte

Der Fonds wird indirekt über Zielfonds in Infrastrukturprojekte investieren. Es kann jedoch keine Gewähr übernommen werden, dass durch die Zielfondsmanager insbesondere auch bei sich ändernden Marktbedingungen geeignete Infrastrukturprojekte gefunden werden und diese sich erwartungsgemäß entwickeln.

Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass die Manager sich erwartungsgemäß verhalten und von ihnen, insbesondere auch bei sich ändernden Marktbedingungen, die geeigneten Infrastrukturprojekte gefunden werden und diese sich erwartungsgemäß entwickeln.

Bei der Prüfung der Manager stützt sich der Fonds auf die von diesen Managern zur Verfügung gestellten oder übermittelten schriftlichen und mündlichen Angaben. Diese werden stichprobenweise überprüft, jedoch nicht durch einen externen Wirtschaftsprüfer bestätigt, wobei in der Regel aber testierte Bilanzen über die von diesen Managern in der Vergangenheit verwalteten Infrastrukturzielfonds- und projekte vorliegen.

Der Fonds hat keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Manager der Infrastrukturzielfonds über den Erwerb von Eigenkapitaloptionen und Eigenkapital oder die Veräußerung von Beteiligungen an den Infrastrukturprojekten. Diese Entscheidungen treffen die Manager der Infrastrukturzielfonds eigenverantwortlich.

Infrastruktur-Zielprojekte der Infrastrukturprojekte

Eine Vermögensanlage in Infrastruktur ist im Wesentlichen abhängig von der Wert- und Ertragsentwicklung der Anteile an Infrastrukturprojekten, die indirekt über Zielfonds im Portfolio des Fonds enthalten sind. Bei den finanzierten Infrastruktur-Zielprojekten, in welche die Infrastrukturprojekte investieren - insbesondere wirtschaftliche Infrastruktur - handelt es sich um Projekte, die mit entsprechenden Risiken behaftet sind. Es besteht die Möglichkeit, dass sich die jeweiligen Zahlungsströme der Infrastrukturprojekte nicht wie erwartet entwickeln.

Da die Bewertungen von Infrastrukturanlagen einer Vielzahl von relevanten Einflussgrößen unterliegen, ist eine verlässliche Prognose über den Verlauf der Zahlungsströme und somit auch über den Verlauf dieser Vermögensanlage nicht möglich. Insgesamt kann nicht ausgeschlossen werden, dass Misserfolge den Wert der Beteiligungen an einzelnen oder mehreren Infrastrukturprojekten mindern oder ganz aufzehren. Sollten mehrere Infrastrukturprojekte, an denen der Fonds mittelbar durch Infrastruktur-Projekte beteiligt ist, insolvent werden, kann es im Extremfall bei einer Beteiligung auch zum Totalverlust der von den Wertpapierinhabern erworbenen Wertpapiere (samt Transaktionskosten) kommen.

Sonstige Infrastrukturrisiken

Bei der Projektentwicklung können sich Risiken z.B. durch Änderungen in der Planung und Verzögerungen bei der Erteilung der Genehmigung ergeben.

Infrastrukturprojekte können mit Mängeln behaftet sein. Diese Risiken sind auch durch sorgfältige technische Prüfung des Objekts und ggf. Einholung von Sachverständigengutachten bereits vor dem Erwerb nicht vollständig auszuschließen.

Beim Erwerb von Infrastrukturprojekte im Ausland sind Risiken, die sich aus der Belegenheit des Objektes ergeben (z.B. abweichende Rechts- und Steuersysteme, unterschiedliche Interpretationen von Doppelbesteuerungsabkommen und Veränderungen der Wechselkurse), zu berücksichtigen. Auch sind bei ausländischen Infrastrukturobjekten das erhöhte Verwaltungsrisiko sowie etwaige technische Erschwernisse, einschließlich des Transferrisikos bei laufenden Erträgen oder Veräußerungserlösen, in Betracht zu ziehen.

Bei Veräußerung von Infrastrukturprojekten können selbst bei Anwendung größter kaufmännischer Sorgfalt Gewährleistungsansprüche des Käufers oder sonstiger Dritte entstehen, für die die Infrastrukturzielfonds bzw. der jeweilige Infrastrukturfonds, haftet.

Beim unmittelbaren sowie mittelbaren Erwerb von Beteiligungen an Infrastrukturprojekten sind Risiken, die sich aus der Gesellschaftsform ergeben, Risiken im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern und Risiken der Änderung der steuer- und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Beteiligungen ihren Sitz im Ausland haben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Falle des Erwerbs von Beteiligungen an Beteiligungen diese mit nur schwer erkennbaren Verpflichtungen belastet sein können. Schließlich kann es für den Fall der beabsichtigten Veräußerung der Beteiligung an einem ausreichend liquiden Sekundärmarkt fehlen.

Infrastrukturinvestitionen werden vielfach fremdfinanziert. Dies erfolgt im Ausland in der Regel zur Währungsabsicherung (Kreditgewährung in der Fremdwährung des Belegenheitsstaates) oder zur Reduzierung der Steuerlast (Kreditaufwendungen im Ausland können i.d.R. steuerlich geltend gemacht werden). Im In- und Ausland kann durch die Aufnahme von Fremdkapital ggf. die Eigenkapitalrendite gesteigert werden, indem Fremdkapital zu einem Zinssatz unterhalb der Objektrendite aufgenommen wird. Bei in Anspruch genommener Fremdfinanzierung wirken sich Wertveränderungen der Infrastrukturanlagen verstärkt auf das eingesetzte Eigenkapital aus, bei einer 50%-igen Kreditfinanzierung etwa verdoppelt sich die Wirkung eines Mehr- oder Minderwertes der Infrastrukturanlage auf das eingesetzte Kapital im Vergleich zu einer vollständigen Eigenkapitalfinanzierung.

Im Unterschied zu anderen Arten von Investmentfonds kann die Rücknahme der Anteile an einem offenen Infrastrukturzielfonds für einen längeren Zeitraum ausgesetzt werden, wenn bei

umfangreichen Rücknahmeverlangen die liquiden Mittel des Infrastrukturzielfonds zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht mehr ausreichen. Nach Wiederaufnahme der Rücknahme wird den Anlegern der dann gültige Rückgabepreis ausgezahlt, der unter Umständen niedriger sein kann als vor der Rücknahmeaussetzung.

Darüber hinaus kann es bei Verkauf von Zielfondsanteilen, hierbei besonders bei Verkauf von vom Fonds gehaltenen Anteilen an offenen Infrastrukturfonds, zur Erhebung eines Rücknahmeabschlages auf Zielfondsebene kommen. Ein Rücknahmeabschlag wird vermehrt besonders bei offenen Infrastrukturzielfonds dann erhoben, wenn die Anteile nicht mindestens über einen gewissen Zeitraum gehalten wurden und/oder der Fonds bei Rückgabe der Zielfondsanteile eine vom Zielfonds festgelegte Rückgabefrist nicht eingehalten wurde. Der Fonds wird versuchen etwaige Haltefristen und Rückgabefristen einzuhalten um zu vermeiden, dass auf Zielfondsebene bei Rückgabe ein Rücknahmeabschlag erhoben wird. Jedoch kann der Fonds sich Situationen gegenübersehen, in welchem ihm dies nicht möglich sein wird.

d) <u>Portfoliounternehmen von Private Equity Beteiligungsgesellschaften</u>

Eine Vermögensanlage in Private Equity ist im Wesentlichen abhängig von der Wert- und Ertragsentwicklung der Anteile an Beteiligungsgesellschaften, die im Portfolio des Fonds enthalten sind. Bei den finanzierten Unternehmen, in welche die Beteiligungsgesellschaften investieren kann es sich um junge Unternehmen mit teilweise entsprechenden Insolvenzrisiken handeln. Es besteht die Möglichkeit, dass sich die jeweiligen Geschäftsideen der Zielunternehmen nicht wie erwartet entwickeln oder es zu regionalen, nationalen oder globalen Krisen kommt.

Da die Bewertungen von Private Equity Unternehmen einer Vielzahl von relevanten Einflussgrößen unterliegen, ist eine verlässliche Prognose über den Verlauf der Zielunternehmen und somit auch über den Verlauf dieser Vermögensanlage nicht möglich. Auch sind Informationen über jüngere und kleinere Unternehmen in nur sehr begrenztem Umfang vorhanden oder schwer zugänglich. In diesen Fällen können Risiken schwieriger erfasst, kalkuliert und eingegrenzt werden. Insgesamt kann nicht ausgeschlossen werden, dass Misserfolge den Wert der Beteiligungen an einzelnen oder mehreren Zielunternehmen mindern oder ganz aufzehren. Sollten mehrere Zielunternehmen, an denen der Fonds mittelbar durch Private Equity Beteiligungsgesellschaften beteiligt ist, insolvent werden, kann es im Extremfall bei einer Beteiligung auch zum Totalverlust der von den Anlegern geleisteten Einlagen kommen.

Da die Bewertung nicht börsennotierter Private Equity Unternehmen und die Ermittlung des jeweiligen aktuellen, angemessenen Wertes Schwierigkeiten bereitet, kann sich dieser Umstand auf die Bewertung der Portfoliounternehmen der Private Equity Beteiligungsgesellschaften auswirken.

2. <u>Risiken die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben</u>

2.1. <u>Kein Schutz der Wertpapiere durch eine Einrichtung zur Einlagensicherung</u>

Die Wertpapiere sind nicht vom Schutz einer Einlagensicherung in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Großherzogtum Luxemburg als dem Sitzstaat der Emittentin umfasst.

Daher besteht das Risiko, dass im Falle der Insolvenz der Emittentin die Wertpapierinhaber ihr Kapital ganz oder teilweise verlieren.

2.2. Die Wertpapiere sind keine Beteiligungen an dem Fonds

Potenzielle Anleger in die Wertpapiere werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anlage in den Wertpapieren keine direkte Anlage als Kommanditist in den Fonds darstellt. Wertpapierinhabern stehen keine Rechte eines Kommanditisten gegenüber dem Fonds zu, und sie sind insbesondere nicht zur Teilnahme an den Treffen der Gesellschafter des Fonds oder zur Ausübung von Stimm- oder sonstigen Mitbestimmungsrechten berechtigt. **Die Wertpapiere unterscheiden sich von einer unmittelbaren Anlage in den Fonds und sollten daher von Anlegern nicht als Wertpapiere angesehen werden, die zu Bedingungen begeben werden, die für eine direkte Anlage in den Fonds als Kommanditist gelten würden.**

2.3. Keine Besicherung der Verpflichtungen der Emittentin

Die Wertpapiere begründen jeweils untereinander gleichberechtigte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Wertpapiere sind nicht besichert, das heißt die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Wertpapieren zu Gunsten der Wertpapierinhaber keine dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.

2.4. Alleinige Schuldnerin; kein Anspruch gegen Gesellschafter, Geschäftsführer oder Angestellte

Alleinige Schuldnerin der Wertpapiere ist die Emittentin. Die Wertpapierinhaber können daher sämtliche Zahlungen, die ihnen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zustehen, ausschließlich von der Emittentin verlangen.

Gegen die Gesellschafter, leitenden Angestellten, Beauftragten oder Geschäftsführer der Emittentin als solche ist der Rückgriff aufgrund einer Verpflichtung, Zusicherung oder Vereinbarung der Emittentin aus den Vereinbarungen, deren Partei sie ist, ausgeschlossen, sei es aufgrund der Vollstreckung eines Titels, im Rahmen eines Verfahrens, kraft Gesetzes oder auf anderer Grundlage. Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Vereinbarungen (einschließlich der Wertpapiere, jedoch nicht hierauf beschränkt), deren Partei sie ist, begründen ausschließlich Verpflichtungen bzw. eine Haftung der Emittentin. Die Gesellschafter, leitenden Angestellten, Beauftragten oder Geschäftsführer der Emittentin haften nicht persönlich.

3. Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben

3.1. Risiko vorzeitiger Laufzeitbeendigung durch außerordentliche Kündigung der Emittentin

Die Laufzeit von Wertpapieren kann in besonderen Fällen und in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin unvorhergesehen verkürzt werden. Bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin trägt der Anleger das Risiko, dass er an seiner ursprünglich getätigten Investition in die Wertpapiere nicht in dem erwarteten Umfang und über den erwarteten Zeitraum partizipieren kann und sich dementsprechend seine Erwartungen auf einen Wertgewinn des Wertpapiers aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllen können. In diesen Fällen sollte der Anleger nicht auf die Werthaltigkeit der Wertpapiere im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung vertrauen.

3.2. Wiederanlagerisiko im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Wertpapiere

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Wertpapiere durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko hinsichtlich des im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung der Laufzeit bzw. des vorzeitigen Verfalls der Wertpapiere erhaltenen Betrages. Dies bedeutet, dass der Wertpapierinhaber den erhaltenen Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

3.3. Keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit der Wertpapierinhaber

Die Wertpapierinhaber haben kein ordentliches Kündigungsrecht und die Wertpapiere können deshalb während ihrer Laufzeit nicht von den Wertpapierinhabern ohne Vorliegen eines besonderen Grundes (wie in den Wertpapierbedingungen benannt) gekündigt werden. Vor Laufzeitende ist, soweit es nicht zu einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin und einer vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere kommt, die Realisierung des durch die Wertpapiere ggf. verbrieften wirtschaftlichen Wertes (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Wertpapiere möglich.

Eine Veräußerung der Wertpapiere setzt voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Wertpapiere nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Wertpapiere ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern, einen Marktausgleich für die Wertpapiere vorzunehmen bzw. die Wertpapiere zurückzukaufen.

4. Risiken im Zusammenhang mit der Preisbildung und Handelbarkeit der Wertpapiere

4.1. Mit den Wertpapieren verbundenes Marktpreisrisiko

Potenzielle Erwerber sollten Erfahrung im Hinblick auf Geschäfte mit Instrumenten wie den Wertpapieren haben. Die Wertentwicklung eines Wertpapiers sowie die Höhe möglicher Zahlungen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen stehen zum Zeitpunkt des Kaufs des Wertpapiers nicht fest. Das persönliche wirtschaftliche Ergebnis des Anlegers hängt maßgeblich

von dem für das Wertpapier bezahlten Kaufpreis und der Wertentwicklung des Wertpapiers ab. **Das Risiko von Wertverlusten besteht bereits während der Laufzeit eines Wertpapiers. Auch während der Laufzeit kann der Wert eines Wertpapiers unterhalb des vom Anleger investierten Kaufpreises liegen.**

4.2. Fehlender Handel in den Wertpapieren / Mangelnde Liquidität

Die Zulassung der Wertpapiere zur amtlichen Notierung (*cote officielle*) an der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*) und ihre Zulassung zum Handel am regulierten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse wurde beantragt. Der regulierte Markt der Luxemburger Wertpapierbörse ist ein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (in der jeweils geänderten Fassung).

Potenzielle Erwerber sollten dennoch nicht darauf vertrauen, dass sie ihre jeweilige Wertpapier zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern zu können. Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere in diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht.

Preisbildung von Wertpapieren

Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage in Bezug auf die Wertpapiere. Tatsächlich kann der theoretischer Wert der Wertpapiere unter anderem auch durch den Wert der von der Emittentin getätigten Investitionen in Zielfonds im wesentlichen Maße mitbestimmt werden. Die möglicherweise von Dritten gestellten Kurse müssen diesem inneren Wert der Wertpapiere nicht entsprechen.

Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass eine Verschlechterung des Wertes der Zielfonds den Wert des Wertpapiers überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern kann.

4.3. Allgemeines Zinsrisiko

Eine Anlage in Wertpapiere kann mit einem Zinsrisiko auf Grund von Schwankungen der auf Einlagen in der Währung der Wertpapiere zu zahlenden Zinsen verbunden sein. Zinssätze stehen in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulation und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden.

5. Weitere wesentliche Risiken, die mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind

5.1. Einfluss von Provisionen und Transaktionskosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, die den unter den Wertpapieren ggf. zu zahlenden Abrechnungsbetrag der Höhe nach vermindern können. Potenzielle Erwerber sollten sich deshalb vor Erwerb eines Wertpapiers über alle beim Kauf, Verkauf oder Fälligkeit des Wertpapiers anfallenden Kosten der Wertpapiere informieren.

Zudem kann der Emissionspreis der Wertpapiere Provisionen und sonstige Entgelte enthalten, die die Emittentin für die Emission erhebt bzw. die von der Emittentin ganz oder teilweise an

Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem nach bestimmten Preismodellen berechneten theoretischen Wert des Wertpapiers und den gegebenenfalls von Dritten gestellten Preisen entstehen. Solche Provisionen und Entgelte könnten ebenfalls den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen.

5.2. Risiken im Hinblick auf die Besteuerung der Wertpapiere

Besteuerung der Wertpapiere

Potentielle Erwerber dürfen die in diesem Prospekt ausgeführten steuerlichen Überlegungen nicht als alleinige Grundlage für die Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere aus steuerlicher Sicht heranziehen, da die individuelle Situation eines jeden Anlegers gleichermaßen berücksichtigt werden muss. Die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Überlegungen sind daher nicht als eine Form der maßgeblichen Information oder Steuerberatung bzw. als eine Form der Zusicherung oder Garantie im Hinblick auf das Eintreffen bestimmter steuerlicher Konsequenzen zu erachten. **Folglich sollten Erwerber vor der Entscheidung über einen Kauf der Wertpapiere ihre persönlichen Steuerberater konsultieren.** Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Wertpapiere.

Änderung der Grundlage der Besteuerung der Wertpapiere

Das wirtschaftliche Ergebnis einer möglichen Anlage in die Wertpapiere ist unter anderem abhängig von der steuerlichen Behandlung der Zahlungen der Emittentin. Diese Zahlungen sowie die von den Wertpapierinhabern beim Verkauf der Wertpapiere möglicherweise realisierten Gewinne können in der Heimatrechtsordnung des jeweiligen Wertpapierinhabers oder in anderen Rechtsordnungen, nach denen er Steuern zahlen muss, steuerpflichtig sein. Steuerliche Risiken können sich auch auf Grund von Doppelbesteuerungen, der steuerlichen Behandlung von Kapitalrückzahlungen, Unsicherheiten bei der steuerlichen Behandlung von strukturierten Finanzprodukten oder besonderen Regelungen zu Spekulationsfristen ergeben. Unsicherheiten können zudem im Hinblick auf die steuerliche Behandlung von Verlusten aus den Wertpapieren bestehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die maßgeblichen Gesetze und Richtlinien oder die finanzgerichtliche Rechtsprechung im Laufe der Zeit ändern, oder dass sich die in diesem Prospekt dargestellten Rechtsauffassungen im Einzelfall weder bei den Finanzbehörden noch bei den Finanzgerichten durchsetzen lassen. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Rechtsordnungen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko. Die in diesem Prospekt enthaltenen Darstellungen zur Besteuerung können daher nicht als verbindliche Darstellung oder gar als Zusicherung oder Garantie hinsichtlich des Eintritts bestimmter steuerlicher Folgen angesehen werden.

Darüber hinaus dürfen die in diesem Prospekt ausgeführten steuerlichen Überlegungen nicht als alleinige Grundlage für die Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere aus steuerlicher Sicht dienen, da die individuelle Situation eines jeden Anlegers gleichermaßen berücksichtigt werden muss. Die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Überlegungen sind daher nicht als eine Form der maßgeblichen Information oder Steuerberatung bzw. als eine Form der Zusicherung oder Garantie im Hinblick auf das Eintreffen bestimmter steuerlicher Konsequenzen zu erachten. Folglich sollten Anleger vor der Entscheidung über einen Kauf der Wertpapiere ihre persönlichen Steuerberater konsultieren. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung

für die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Wertpapiere.

5.3. Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit einem Kredit finanzieren, müssen sie beim Nichteintritt ihrer Erwartungen, zusätzlich zu der Rückzahlung und Verzinsung des Kredits, auch den unter den Wertpapieren eingetretenen Verlust hinnehmen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Erwerber von Wertpapieren sollten nie darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen eines Wertpapiergeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr sollten vor dem kreditfinanzierten Erwerb eines Wertpapiers die maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüft werden, ob der Anleger in den Wertpapieren zur Verzinsung und ggf. zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der von ihm erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Wichtige Anmerkungen

Im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der die nach deutschem Recht begebenen Inhaberschuldverschreibungen (ISIN: XS1878453353, jeweils ein "**Wertpapier**" bzw. gemeinsam die "**Wertpapiere**") wurde niemand ermächtigt, Informationen zur Verfügung zu stellen oder Zusicherungen zu machen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind oder die nicht mit den in diesem Dokument enthaltenen Informationen im Einklang stehen. Bei entsprechenden Informationen oder Zusicherungen sollte nicht davon ausgegangen werden, dass sie von BUMA I S.C.S. SICAV-RAIF (der "**Fonds**", die "**Gesellschaft**" oder die "**Emittentin**"), einem nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründeter Investmentfonds, in der Form einer Kommanditgesellschaft *(société en commandite simple)* als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital – reservierter alternativer Investmentfonds (*societé d'investissement à capital variable – fonds d'investissement alternatif réservé*) mit Geschäftssitz in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg, oder von einem anderen durch die Emittentin bestimmten Anbieter genehmigt wurden.

Soweit nicht in dem Abschnitt "Informationsrechte der Wertpapierinhaber" in diesem Prospekt beschrieben, werden keine zusätzlichen oder aktualisierten Informationen zu der Emittentin oder den Wertpapieren oder sonstigen beteiligten Parteien veröffentlicht.

Der Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Anlage in einem Land dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig ist, oder im Hinblick auf solche Personen, gegenüber denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtlich unzulässig ist, und darf nicht für solche Zwecke verwendet werden. Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere unterliegen möglicherweise in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen. Die Emittentin fordert Personen, in deren Besitz dieses Prospekts gelangt, auf, sich über entsprechende Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten.

Dieser Prospekt ersetzt nicht die individuelle Beratung vor der Kaufentscheidung durch den Rechts- und Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und sonstigen Berater des Anlegers. Im Fall von Zweifeln bezüglich des Inhalts dieses Prospekts sollten interessierte Anleger ihren Bankberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Finanzberater zu Rate ziehen. Die Emittentin hat sich nach besten Kräften bemüht sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben in allen wesentlichen Punkten zutreffend sind und dass keine Tatsachen verschwiegen werden, deren Auslassung zur Folge hätte, dass eine in dem Prospekt enthaltene Aussage (gleich ob es sich dabei um eine Tatsache oder um eine Meinung handelt) irreführend würde.

Ein Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort geltenden Verkaufsbeschränkungen und unter Beachtung der dort bestehenden Regelungen für den Erwerb von Wertpapieren und nur dann zulässig, wenn dadurch für die Emittentin keine über diesen Prospekt hinausgehenden Verpflichtungen ausgelöst werden.

Potenzielle Anleger, die eine Investition in die Wertpapiere in Betracht ziehen, sollten eine eigene unabhängige Analyse der Risiken vornehmen, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind. Mit Wertpapieren sind erhebliche finanzielle Risiken verbunden, wie z.B. teilweiser oder totaler Verlust der in die Wertpapiere investierten Mittel (einschließlich der Kosten zum Erwerb der Wertpapiere). Eine Investition in die Wertpapiere kann umfangreiche Risiken bergen und ist nur für erfahrene Anleger geeignet, die über Kenntnisse und Erfahrungen in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten

verfügen, die sie befähigen, die Risiken und Vorzüge einer Investition in die Wertpapiere abzuwägen. Die Wertpapiere sind nur für Anleger, die in der Lage sind, die damit verbundenen Risiken einzuschätzen, geeignet. Jeder Anleger, der eine Investition in die in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere beabsichtigt, sollte seinen eigenen fachlichen Berater zu Rate ziehen und sichergehen, dass er alle mit einer solchen Anlage verbundenen Risiken versteht und über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügt, um einen daraus gegebenenfalls entstehenden Verlust tragen zu können.

Potenzielle Anleger in die Wertpapiere werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anlage in die Wertpapiere keine direkte Anlage als Kommanditist in den Fonds darstellt. Die Wertpapiere unterscheiden sich von einer Anlage in den Fonds und sollten daher von Anlegern nicht als Wertpapiere angesehen werden, die die Bedingungen einer direkten Investition in den Fonds widerspiegeln.

Potenzielle Anleger, die beabsichtigen, die in diesem Prospekt beschriebenen Investitionen zu tätigen, sollten ihren Berater konsultieren, um sicherzustellen, dass sie die mit der Investition verbundenen Risiken vollumfänglich verstanden haben, und zudem über ausreichend finanzielle Ressourcen verfügen, um etwaige damit verbundene Verluste hinnehmen zu können

B. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT

1. Verantwortlichkeit der Emittentin

Der BUMA I S.C.S. SICAV-RAIF (der "**Fonds**", die "**Gesellschaft**" oder die "**Emittentin**"), ein nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründeter Investmentfonds, in der Form einer Kommanditgesellschaft *(société en commandite simple)* als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital – reservierter alternativer Investmentfonds (*societé d'investissement à capital variable – fonds d'investissement alternatif réservé*) mit Geschäftssitz in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg, übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben.

Die Emittentin erklärt, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und dass das Registrierungsformular keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Durch die Billigung des Prospekts übernimmt die CSSF gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 Abs. 4 des Luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 keine Verantwortung für die wirtschaftliche und finanzielle Solidität der Transaktionen oder für die Qualität oder Solvenz der Emittentin.

2. Angaben von Seiten Dritter

Sofern in dem Prospekt Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Angaben korrekt wiedergegeben und es wurden – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere ist niemand berechtigt,

irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Für Informationen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, lehnt die Emittentin jegliche Haftung ab. Die hierin enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Prospekts und können auf Grund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein.

C. WICHTIGE HINWEISE

1. Allgemeine Hinweise

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Wertpapiere andere als die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der Emittentin genehmigt angesehen werden. Dieses Prospekt und etwaige sonstige Angaben über die Wertpapiere sind nicht als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin an den jeweiligen Empfänger angesehen werden, die angebotenen Wertpapiere zu erwerben. Potenzielle Erwerber, die den Kauf der Wertpapiere beabsichtigen, sollten eine eigene unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken vornehmen. Weder dieses Prospekt noch andere Angaben über die Wertpapiere stellen ein Angebot (im zivilrechtlichen Sinne) seitens oder im Namen der Emittentin oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere dar, d.h. ein Zeichnungs- oder Kaufvertrag über die Wertpapiere wird nicht durch eine einseitige Erklärung seitens oder im Namen des Zeichnenden oder Erwerbers an die Emittentin wirksam abgeschlossen.

2. Unabhängige Bewertung

Jeder potentielle Erwerber von Wertpapieren der Emittentin muss sich selbst auf der Basis der im Prospekt einschließlich der in etwaigen Ergänzungen enthaltenen Informationen ein eigenes Bild von der Bonität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin machen. Jeder potentielle Erwerber der Wertpapiere muss dabei durch eine eigene unabhängige Prüfung und eine sachverständige Beratung, die ihm unter den gegebenen Umständen als geeignet erscheint, sicherstellen, dass der Erwerb der Wertpapiere:

a) mit seinen Anlagebedürfnissen und -zielen sowie seiner finanziellen Lage (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch oder in anderer Weise für einen Dritten erwirbt, mit den Anlagebedürfnissen und -zielen sowie der finanziellen Lage des Begünstigten oder des jeweils maßgeblichen Dritten) vollständig vereinbar ist,

b) allen diesbezüglich anwendbaren Anlagegrundsätzen, -richtlinien und -beschränkungen entspricht und vollständig mit diesen vereinbar ist (unabhängig davon, ob der Erwerber die Wertpapiere in eigenem Namen oder treuhänderisch oder auf andere Weise für einen Dritten erwirbt), und

c) eine geeignete, angemessene und passende Anlage für ihn (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch oder in anderer Weise für einen Dritten erwirbt, für den Begünstigten oder den jeweils maßgeblichen Dritten) ist, ungeachtet der offensichtlichen und wesentlichen Risiken, die mit einer Anlage in den Wertpapieren bzw. mit dem Besitz der Wertpapiere verbunden sind.

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung des potentiellen Erwerbers vor der Kaufentscheidung durch den Rechts- und Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und sonstigen Berater des potentiellen Erwerbers. Insbesondere sollten sich potentielle Erwerber der Wertpapiere im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die Wertpapiere den eigenen steuerlichen Berater konsultieren.

D. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

1. Allgemeine Angaben

Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin der Wertpapiere ist BUMA I S.C.S. SICAV-RAIF (der "**Fonds**", die "**Gesellschaft**" oder die "**Emittentin**").

Die Emittentin wurde am 30. August 2018 für eine unbegrenzte Laufzeit errichtet. Die Emittentin ist ein Investmentfonds, der in der Form einer Kommanditgesellschaft *(société en commandite simple)* als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital – reservierter alternativer Investmentfonds (*societé d'investissement à capital variable – fonds d'investissement alternatif réservé*) nach luxemburgischem Recht mit Geschäftssitz in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg errichtet wurde. Der reservierte alternative Investmentfonds unterliegt nicht der Aufsicht der Luxemburger Aufsichtsbehörde *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (die "**CSSF**"). Der Fonds unterliegt als alternativer Investmentfonds dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds (*loi du 23 juillet 2016 relative aux fonds d'investissement alternatifs réservés*) in seiner jeweils geltenden Fassung (das "**Gesetz von 2016**"). Die Emittentin unterliegt über das luxemburgische Handels- und Gesellschaftsrecht bzw. das Gesetz von 2016 hinaus keinen besonderen Corporate Governance Regelungen im Großherzogtum Luxemburg.

Die Anschrift und Telefonnummer der Emittentin lautet:

15, rue de Flaxweiler,
L-6776 Grevenmacher,
Großherzogtum Luxemburg
Tel: + 352 26 15 021

Der Gesellschaftsvertrag des Fonds (der "**Gesellschaftsvertrag**") wurde beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (R.C.S. Luxembourg) in Auszügen hinterlegt und die Hinterlegung im RESA (*Recueil Electronique des Sociétés et Associations*), der elektronischen Plattform für gesetzliche Offenlegungen im Großherzogtum Luxemburg, veröffentlicht. Soweit gesetzlich vorgesehen, erfolgt die künftige Hinterlegung von Änderungen des Gesellschaftsvertrags im RESA. Der Fonds wurde in dem luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Registernummer B227402 eingetragen.

Der Fonds ist kein Konzernunternehmen und hat zum Datum dieses Prospekts (außerhalb seiner regulären Investitionstätigkeiten) keine Tochtergesellschaften. Die Emittentin ist nicht Teil einer Gruppe und damit nicht von anderen Einheiten einer Gruppe abhängig.

Gesellschafter des Fonds ("**Gesellschafter**") sind der Komplementär und die Kommanditisten

der Gesellschaft.

Als Kommanditgesellschaft (*société en commandite simple*) besitzt der Fonds zwei Arten von Anlegern:

(a) den Komplementär (*associé commandité*), der mindestens einen (1) Komplementäranteil des Fonds hält und gesamtschuldnerisch mit etwaigen zukünftigen weiteren Komplementären für jede Verpflichtung haftet, die nicht aus den Vermögenswerten des Fonds beglichen werden kann; und

(b) die Kommanditisten (*associés commanditaires*), die einen oder mehrere Kommanditanteile des Fonds halten und deren Haftung auf die Kapitaleinlage in den Fonds beschränkt ist. Der Fonds kann eine unbegrenzte Anzahl von Kommanditisten haben.

Dementsprechend gibt der Fonds mindestens zwei (2) Anteilklassen aus: eine Klasse für den/die Komplementäre und eine Klasse für die Kommanditisten.

Der Fonds wird durch den Komplementär aufgelegt, welcher auch die Anlagepolitik festlegt. Die Anlagestrategie des Fonds ist unter der Anlagepolitik des Fonds (siehe Abschnitt 3. Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen) beschrieben. Die Anlageentscheidungen bezüglich des Fonds werden von dem AIFM unter Berücksichtigung des Gesellschaftsvertrags des Fonds und der Anlagepolitik des Fonds getroffen.

Die Laufzeit des Fonds endet am 31. Januar 2044 bzw. kann auf Beschluss des Geschäftsführungsrates des Komplementärs um eine Periode von dreimal einem Jahr, maximal also bis zum 31. Januar 2047 verlängert werden.

Soweit der Fonds Wertpapiere ausgegeben oder in anderer Weise Fremdkapital aufgenommen hat, kann der Fonds nur im Einklang mit den Bedingungen des jeweiligen Fremdkapitalinstruments und nicht vor Laufzeitende des Fremdkapitalinstruments (beziehungsweise dem Zeitpunkt der Rückzahlung/Tilgung der Fremdkapitalinstrumente vor ihrem Laufzeitende) aufgelöst werden.

Der Fonds hat keine Angestellten und Arbeitnehmer.

2. Kapitalausstattung

Der Komplementäranteil und die Kommanditanteile werden als "**Gesellschaftsanteile**" bezeichnet.

Gemäß Artikel 5 des Gesellschaftsvertrags besteht das Kapital des Fonds aus voll eingezahlten Gesellschaftsanteilen ohne Nennwert und entspricht jederzeit dem gesamten Nettovermögen des Fonds.

Das Mindestkapital des Fonds beträgt 1.250.000,- Euro. Das Mindestkapital ist innerhalb von zwölf (12) Monaten ab dem Tag der Gründung des Fonds zu erreichen.

Die Referenzwährung des Fonds ist der Euro (EUR).

Eine gemäß den nationalen Bestimmungen meldepflichtige Beteiligung von Personen, die nicht Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane sind und die direkt oder indirekt eine Beteiligung am Kapital des Emittenten oder den entsprechenden

Stimmrechten halten würden, besteht nicht.

Der Fonds kann desweiteren Wertpapiere oder andere Formen von Fremdkapitalinstrumenten ausgeben.

3. Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Gesellschaftszweck

Gemäß Artikel 4 des Gesellschaftsvertrages besteht der ausschließliche Zweck des Fonds darin, sein Vermögen innerhalb der Bedingungen und Beschränkungen des Gesetzes von 2016 in Vermögensgegenstände anzulegen, um die Anlagerisiken zu streuen, und unter Berücksichtigung der geltenden Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen zu investieren sowie seinen Gesellschaftern die Ergebnisse der Verwaltung seines Vermögens zu Gute kommen zu lassen.

Anlageziele und Anlagepolitik

Hauptziel der Anlagepolitik des Fonds ist die Erwirtschaftung einer möglichst hohen Jahresrendite für die Investoren sowie die Generierung laufender Erträge.

Der Fonds wird dafür die ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nach dem Grundsatz der Risikostreuung sowie unter Berücksichtigung der im Emissionsdokument näher beschriebenen Anlagebeschränkungen und gegebenenfalls über Tochtergesellschaften in Zielfonds anlegen und damit indirekt an Infrastrukturprojekten und Private-Equity Unternehmen weltweit ohne geographische Beschränkung partizipieren.

Alleiniger Zweck des Fonds ist es, unter Einhaltung der weiteren im Emissionsdokument geregelten Anlagebeschränkungen, in Beteiligungen an einem oder mehreren Zielfonds (jeweils ein "**Zielfonds**") zu investieren, die ihrerseits neben liquiden Mitteln und Derivaten zu Absicherungszwecken insbesondere Beteiligungen an weiteren Zielfonds ("**Zielfonds zweiter Stufe**") oder sonstige Eigenkapital- und/oder Fremdkapital-Beteiligungen an und Finanzierungen von Infrastruktur-Unternehmen, Private-Equity Unternehmen oder sonstigen Unternehmen investieren. Dies schließt Zielfonds, gleich welcher Rechtsform, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit und unabhängig davon, ob diese börsengelistet sind oder nicht, reguliert sind oder nicht ein.

Die Emittentin wird, sämtliche Investitionen indirekt über den Zielfonds BUMA-Lux-Infrastructure I FCP-FIS (*Fonds commun de placement* – Spezialisierter Investmentfonds), einen Spezialfonds nach Luxemburger Recht gemäß dem Gesetz von 2007 halten. Sollte der Fonds keine weiteren Investitionen tätigen, als in den BUMA-Lux-Infrastructure I FCP-FIS zu investieren, wird der Fonds für die Zwecke der Risikodiversifizierung auf die unterliegenden Vermögenswerte abstellen. Der Fonds wird dafür die ihm zur Verfügung stehenden Mittel nach den Diversifizierungsvorschriften gemäß des Gesetzes vom 2007, sowie unter Berücksichtigung der in diesem Prospekt unter der Überschrift: *Analyse des Portfolios des Fonds* beschriebenen Anlagestrategie und Anlagebeschränkung im Zielfonds anlegen und damit indirekt an Infrastrukturprojekten und Private-Equity Unternehmen weltweit ohne geographische Beschränkungen partizipieren.

Der Fonds kann zudem zur Anlage überschüssiger Liquidität Staatsanleihen, festverzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Anteile an Geldmarktfonds erwerben oder überschüssige Liquidität ferner bis zur endgültigen Verwendung in Sichteinlagen bei Kreditinstituten

anlegen. Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten erfolgt nur nach den Vorgaben der Kommanditisten.

Der Fonds kann Währungs- und Zinsrisikoabsicherungen vornehmen und dabei derivative Techniken und Instrumente verwenden. Aufgrund von Bewertungsproblematiken und zwischenzeitlichen Kursschwankungen kann es vorkommen, dass zu den Bewertungsstichtagen Übersicherungen ausgewiesen werden.

Die Investitionen des Fonds in die oben aufgeführten Beteiligungen an Zielfonds erfolgen im Primär- und im Sekundärmarkt.

"**Infrastruktur-Unternehmen**" bzw. "**Private-Equity Unternehmen**" bezeichnet Unternehmen, die als Unternehmensgegenstand den direkten oder indirekten Besitz, die Finanzierung, die Entwicklung oder den Betrieb von Infrastrukturprojekten haben (einschließlich Unternehmen, welche zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt gehandelt werden) bzw. sich an nicht börsennotierten Unternehmen (sogenannten Portfolio-Unternehmen) beteiligen.

Dabei bezeichnet der Begriff "**Infrastrukturprojekte**" Projekte im Rahmen der allgemeinen Daseinsfürsorge zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch den Erwerb, die Errichtung, den Bau, die Sanierung oder den Betrieb von Anlagen in den Sektoren Transport, Telekommunikation, Energie, Versorgung und Entsorgung sowie sozialer Infrastruktur (einschließlich öffentliche Straßenbau-projekte, Schulen oder die Erschließung und Nutzung regenerativer Energiequellen und die zu ihrer Abnahme und Verteilung erforderlichen Netze und Speicher, jedoch nicht auf diese beschränkt).

Der Fonds wird gegenüber den Zielfonds nur in solcher Höhe Kapitalzusagen abgeben, wie er seinerseits Zeichnungsverpflichtungen der Anleger über Kommanditanteile und Wertpapiere angenommen hat.

Auswahl der Zielvehikel

Die Auswahl der Investments erfolgt nach strengen Kriterien; dabei wird bei einer Anlage in die Zielvehikel ein besonderes Augenmerk auf Ertragserwartungen und Qualitätssicherung gelegt.

Die Kriterien nach denen ein Zielvehikel ausgewählt und mit denen die Qualität des Zielvehikels sichergestellt wird, stellen sich wie folgt dar:

- Ertragserwartungen
- Anlagestrategie des Zielvehikels
- Emittenten- und Kursrisiken
- Professionelle Erfahrung und Reputation der Emittenten

Haltedauer der Anlagen

Der Fonds beabsichtigt, seine Anlagen grundsätzlich bis zum Ende der Laufzeit des jeweiligen Investments zu halten. Es ist aber zulässig, auch vor Laufzeitende im Rahmen einer Sekundärtransaktion den Anteil an einem Zielvehikel zu veräußern.

Voraussetzung für den Erwerb und das Halten von Vermögensgegenständen ist, dass diese die folgenden Anforderungen erfüllen:

Anlagebeschränkungen

Der Komplementär legt die jeweiligen Anlageziele und die Anlagepolitik des Fonds fest. Der Fonds wird sich an die allgemeinen Anforderungen halten, die unverändert bleiben, sofern keine unvorhergesehenen Umstände oder sonstigen Ereignisse eintreten oder sie geändert werden.

Der Fonds wird im Rahmen der vorstehenden Anlagegegrundsätze und Anlagebeschränkungen die nachfolgenden Anlagebestimmungen beachten.

In Bezug auf den Fonds sind die folgenden Anlagebeschränkungen zu beachten:

(a) Der Fonds darf grundsätzlich nicht mehr als 30 % seines Nettovermögens (unter Berücksichtigung der Wertpapiere) in Vermögenswerte derselben Art und desselben Emittenten investieren.

Diese Restriktion gilt nicht:

- für Anlagen in Titeln, die von einem Mitgliedsstaat der OECD oder seinen öffentlichen Gebietskörperschaften oder supranationalen Institutionen und Organisationen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder weltweiten Charakter ausgegeben oder besichert werden;

- für Anlagen in Zielfonds, die Anforderungen der Risikostreuung unterliegen, die den Anforderungen für spezialisierte Investmentfonds nach dem Gesetz von 2007 zumindest vergleichbar sind;

- Für Zwecke der Anwendung dieser Begrenzung ist jeder Teilfonds eines Zielfonds mit mehreren Teilfonds als separater Emittent zu betrachten, sofern der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt wird;

- Vermögensgegenstände, innerhalb derer eine Risikostreuung erreicht wird, welche derjenigen des Gesetzes vom 13. Februar 2007 vergleichbar ist.

(b) Der Fonds wird keine Leerverkäufe vornehmen.

(c) Der Fonds wird keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen.

Nach einer Anlaufphase von 3 Jahren ab dem Tag der Gründung des Fonds wird der Fonds die vorgenannten Anlagegrenzen einhalten.

Anlage über Tochtergesellschaften

Zum Zwecke der Ausübung seiner Anlagetätigkeiten kann der Fonds bzw. der AIFM für Rechnung des Fonds Tochtergesellschaften gründen bzw. in Tochtergesellschaften investieren, wel-

che durch den Fonds kontrolliert werden. Die betreffenden Tochtergesellschaften können in Luxemburg oder im Ausland gegründet werden, falls es gemäß den jeweils anwendbaren gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen erforderlich oder vorteilhaft ist, dass Anlagen des Fonds über solche Tochtergesellschaften getätigt werden. Falls zutreffend, wird die Gründung der Tochtergesellschaft in den Finanzberichten des Fonds erwähnt. Vor dem Hintergrund von Art. 38 Abs. 5 des Gesetzes von 2016 ist der Fonds sowie seine Luxemburger Tochtergesellschaften von der Pflicht zur Konsolidierung von zu Investitionszwecken gehaltenen Gesellschaften befreit. Die Verwaltung des Vermögens der Tochtergesellschaften unterliegt Anlagerichtlinien und -beschränkungen, welche vom Geschäftsführer des Komplementärs des Fonds festgelegt werden, um sicherzustellen, dass die betreffenden Tochtergesellschaften die festgelegten Anlagebeschränkungen beachten. Die Tatsache, dass die Gesamtheit oder ein Teil des Fondsvermögens über solche Tochtergesellschaften gehalten wird, wird die Verwahrstelle bzw. den AIFM nicht darin hindern, ihre jeweiligen gesetzlichen und vertraglichen Pflichten ge¬genüber dem Fonds zu erfüllen. Weitere Details betreffend die Tochtergesellschaften werden in den Finanzberichten des Fonds aufgeführt.

Änderung der Anlageziele und der Anlagepolitik

Im Einklang mit den Regelungen des Gesellschaftsvertrags (siehe insbesondere Artikel 26 Gesellschafsvertrages) ist die Gesellschafterversammlung für die Änderungen des Gesellschaftsvertrages und der Anlageziele, der Anlagerichtlinien sowie der Anlagebeschränkungen des Fonds zuständig. Die Änderungen der Anlageziele und der Anlagepolitik erfolgen in gleicher Weise wie Änderungen des Gesellschaftsvertrages (siehe hierzu Abschnitt 8. Änderungen des Gesellschaftsvertrags in diesem Prospekt).

Fremdfinanzierung

Der Fonds wird neben der kurzfristigen Kapitalaufnahme in Höhe von bis zu 10% des Fondsvermögens zu Liquiditätszwecken und der Emission der Wertpapiere kein weiteres Fremdkapital aufnehmen.

Einsatz von Derivaten, Hebelwirkung

Der AIFM berechnet den Leverage (Hebelkraft) des Fonds entsprechend Art. 6 der Delegierten Verordnung Nr. 231/2013 als das Verhältnis zwischen dem Risiko des Fonds und seinem Nettoinventarwert. Das Risiko des Fonds berechnet der AIFM nach der in Artikel 7 der Delegierten Verordnung Nr. 231/2013 dargelegten Bruttomethode sowie der in Artikel 8 der Delegierten Verordnung Nr. 231/2013 dargelegten Commitment Methode. Der Leverage nach der Bruttomethode sowie der Commitment Methode wird den zuständigen Behörden sowie den Investoren entsprechend den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig zur Verfügung gestellt. Der maximal zulässige Leverage wird im jeweiligen Teilfondsanhang angegeben.

Die maximale Hebelwirkung, die sich für den Brutto- und Commitment-Hebel für den Fonds ergibt, ist:

Maximales Limit nach Brutto-Methode: 600 %

Maximales Limit nach Commitment-Methode: 550 %

In Ausnahmefällen kann es auch zu Überschreitungen der angegebenen maximalen Hebelwirkung kommen. Folglich ist die Angabe bzgl. der erwarteten Hebelwirkung auch nicht als eine Art Anlagegrenze zu verstehen, bei deren Überschreitung etwaige Kompenstionszahlung

erfolgen müssen.[1]

4. Finanzinformation über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am ersten Tag im Monat Januar und endet am letzten Tag im Monat Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt an ihrem Gründungsdatum und endete am 31. Dezember 2018.

Buchführung

Der Jahresbericht wird auf Grundlage der allgemein anerkannten luxemburgischen Rechnungslegungsvorschriften erstellt. Gemäß Artikel 30 des Gesellschaftsvertrages sind die Jahresabschlüsse der Gesellschaft in Euro ausgewiesen und können auf Grundlage der allgemein anerkannten Grundsätze der Rechnungslegung in Luxemburg, sofern gesetzlich vorgeschrieben, auf konsolidierter Basis (unter Einbeziehung etwaiger direkten oder indirekten Tochtergesellschaften) aufgestellt werden. Geprüfte Jahresabschlüsse werden zur Einsicht am Geschäftssitz des Fonds bereithalten.

Wirtschaftsprüfer

Als zugelassener Wirtschaftsprüfer (*réviseur(s) d'entreprises agréé(s)*) des Fonds wurde KPMG Luxembourg *Société coopérative*, 39, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg (*Registre de Commerce et des Societés de Luxembourg*) unter Nummer B 149.333 ernannt. Der zugelassene Wirtschaftsprüfer ist aus dem Kreis der bei der CSSF registrierten Wirtschaftsprüfer gewählt und für eine bestimmte Zeit bestellt worden.

Ausgewählte historische Finanzinformationen.

Die Emittentin hat seit dem Datum ihrer Gründung am 30. August 2018 ihre Tätigkeit aufgenommen. Der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde am 4. Juli 2019 angenommen und kann im Anhang 1 dieses Börsenzulassungsprospekts eingesehen werden. Die Seitenzahlen im Inhaltsverzeichnis des Jahresabschlusses beziehen sich auf die im Dokument untenstehende Seitennummerierung.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem Ende des Stichtags, für den entweder geprüfte Finanzinformationen oder Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht wurden, ist keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Emittentin eingetreten.

Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind oder die die Geschäftserträge der Emittentin erheblich beeinträchtigen könnten.

[1] Die Wertpapiere die in diesem Börsenzulassungsprospekt beschrieben werden, sind Teil dieser Hebelwirkung.

Ausgewählte historische Finanzinformationen.

Die Emittentin hat seit dem Datum ihrer Gründung am 30. August 2018 ihre Tätigkeit aufgenommen. Der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde am 4. Juli 2019 angenommen und kann im Anhang 1 dieses Börsenzulassungsprospekts eingesehen werden. Die Seitenzahlen im Inhaltsverzeichnis des Jahresabschlusses beziehen sich auf die seperate Seitennummerierung des Jahresabschlusses.

Analyse des Portfolios des Fonds

ÜBERSICHT BUMA I S.C.S. SICAV-RAIF

Fondsübersicht Der Fonds unterliegt dem luxemburgischen Recht und ist als geschlossener Fonds ausgestaltet und gewährt seinen Kommanditisten kein einseitiges Rückgaberecht. Diese Fondsübersicht ist nur gültig im Zusammenhang mit der Beschreibung der *Anlageziele, Anlagepolitik und Anlageschränkung* in Abschnitt D. (*BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN*) dieses Prospekts.	
Name des Fonds	BUMA I (der "**Fonds**")
Referenzwährung des Fonds	EUR
Anlageziel	Der Fonds verfolgt zur Erreichung der unter *Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagebeschränkung* in Abschnitt D.(*BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN*) dieses Prospekts dargelegten Anlageziele das Ziel, eine angemessene langfristige Wertentwicklung durch eine diversifizierte Vermögensanlage in die nachstehend genannten geeigneten Vermögensgegenstände unter Wachstums- oder Ertragsgesichtspunkten zu erreichen. Das Vermögen des Fonds wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der gesetzlichen Regelungen und den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen sowie unter Beachtung der Anlagebeschränkungen gemäß dieser Fondsübersicht sowie Artikel 21 des Gesellschaftsvertrages angelegt. **Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.**
	a) Anlagepolitik Das Vermögen des Fonds soll im Einklang mit den Regelungen unter *Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagebeschränkung* in Abschnitt D. (*BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN*) dieses Prospekts in die nachfolgenden Asset-Klassen investiert werden: Alleiniger Zweck des Fonds ist es, unter Einhaltung der weiteren in diesem Emissionsdokument des Fonds geregelten Anlagebeschränkungen, in Beteiligungen an einem oder mehreren Zielfonds (jeweils ein "**Zielfonds**") zu investieren, die ihrerseits neben liquiden Mitteln und Derivaten zu Absicherungszwecken insbesondere Beteiligungen an weiteren Zielfonds ("**Zielfonds zweiter Stufe**") oder sonstige Eigenkapital- und/oder

	Fremdkapital-Beteiligungen an und Finanzierungen von Infrastruktur-Unternehmen oder Private-Equity Unternehmen oder sonstigen Unternehmen investieren. Dies schließt Zielfonds, gleich welcher Rechtsform, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit und unabhängig davon, ob diese börsengelistet sind oder nicht, reguliert sind oder nicht ein. Die Emittentin wird sämtliche Investitionen indirekt über den Zielfonds BUMA-Lux-Infrastructure I FCP-FIS (Fonds commun de placement – Spezialisierter Investmentfonds), einen Spezialfonds nach Luxemburger Recht gemäß dem Gesetz von 2007 halten. Sollte der Fonds keine weiteren
	Investitionen tätigen, als in den BUMA-Lux-Infrastructure I FCP-FIS zu investieren, wird der Fonds für die Zwecke der Risikodiversifizierung auf die unterliegenden Vermögenswerte abstellen. Der Fonds kann zudem zur Anlage überschüssiger Liquidität Staatsanleihen, festverzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Anteile an Geldmarktfonds erwerben oder überschüssige Liquidität ferner bis zur endgültigen Verwendung in Sichteinlagen bei Kreditinstituten anlegen. Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten erfolgt nur nach den Vorgaben der Kommanditisten. Der Fonds kann Währungs- und Zinsrisikoabsicherungen vornehmen und dabei derivative Techniken und Instrumente verwenden. Aufgrund von Bewertungsproblematiken und zwischenzeitlichen Kursschwankungen kann es vorkommen, dass zu den Bewertungsstichtagen Übersicherungen ausgewiesen werden. Die Investitionen des Fonds in die oben aufgeführten Beteiligungen an Zielfonds erfolgen im Primär- und im Sekundärmarkt. **b) Auswahl der Zielvehikel** Die Auswahl der Investments erfolgt nach strengen Kriterien; dabei wird bei einer Anlage in die Zielvehikel ein besonderes Augenmerk auf Ertragserwartungen und Qualitätssicherung gelegt. Die Kriterien nach denen ein Zielvehikel ausgewählt und mit denen die Qualität des Zielvehikels sichergestellt wird, stellen sich wie folgt dar: • Ertragserwartungen

	• Anlagestrategie des Zielvehikels • Emittenten- und Kursrisiken • Professionelle Erfahrung und Reputation der Emittenten **c) Haltedauer der Anlagen** Der Fonds beabsichtigt, seine Anlagen grundsätzlich bis zum Ende der Laufzeit des jeweiligen Investments zu halten. Es ist aber zulässig, auch vor Laufzeitende im Rahmen einer Sekundärtransaktion die Anlagen der jeweiligen Investments an einem Zielvehikel zu veräußern.
Anlagebeschränkungen	In Bezug auf den Fonds sind die folgenden Anlagebeschränkungen zu beachten: (a) Der Fonds darf grundsätzlich nicht mehr als 30 % seines Nettovermögens (unter Berücksichtigung der Schuldverschreibungen) in Vermögenswerte derselben Art und desselben Emittenen investieren.
	Diese Restriktion gilt nicht: • für Anlagen in Titeln, die von einem Mitgliedsstaat der OECD oder seinen öffentlichen Gebietskörperschaften oder supranationalen Institutionen und Organisationen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder weltweiten Charakter ausgegeben oder besichert werden; • für Anlagen in Zielfonds, die Anforderungen der Risikostreuung unterliegen, die den Anforderungen für spezialisierte Investmentfonds nach dem Gesetz von 2007 zumindest vergleichbar sind; • Für Zwecke der Anwendung dieser Begrenzung ist jeder Teil- fonds eines Zielfonds mit mehreren Teilfonds als separater Emittent zu betrachten, sofern der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt wird; • Vermögensgegenstände, innerhalb derer eine Risikostreuung erreicht wird, welche derjenigen des Gesetzes vom 13. Februar 2007 vergleichbar ist. (b) Der Fonds wird keine Leerverkäufe vornehmen. (c) Der Fonds wird keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des

	europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften *und* der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen
Fondslaufzeit und Laufzeitverlängerung	Die Laufzeit des Fonds endet am 31. Januar 2044 bzw. kann auf Beschluss des Geschäftsführungsrates des Komplementärs um eine Periode von dreimal einem Jahr, maximal also bis zum 31. Januar 2047 verlängert werden. Soweit der Fonds Schuldverschreibungen ausgegeben oder in anderer Weise Fremdkapital aufgenommen hat, kann der Fonds nur im Einklang mit den Bedingungen des jeweiligen Fremdkapitalinstruments und nicht vor Laufzeit- ende des Fremdkapitalinstruments (beziehungsweise dem Zeitpunkt der Rückzahlung/Tilgung der Fremdkapitalinstrumente vor ihrem Laufzeitende) aufgelöst werden.
AIFM, zugleich Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle	Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Komplementär	BUMA I Management S.à r.l.
Verwahrstelle und Zahl- stelle	Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg
CRS-Klassifikation	Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen CRS-Bestimmungen qualifiziert der Fonds als luxemburgisches Finanzinstitut (*Investment Entity*).
Fremdfinanzierung	Der Fonds wird neben der kurzfristigen Kapitalaufnahme in Höhe von bis zu 10% des Fondsvermögens zu Liquiditätszwecken und der Emissi- on der Schuldverschreibungen kein weiteres Fremdkapital aufnehmen.
Leverage	Maximales Limit nach Brutto-Methode: 600 % Maximales Limit nach Commitment-Methode: 550 %
Toleranzschwelle zur	Bis zu 5 %
Ertragsverwendung	Verfügbare Liquidität kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nach Konsultation mit den Gesellschaftern grundsätzlich an die Gesellschafter aus- geschüttet werden. Eines Ausschüttungsbeschlusses der Gesellschafter bedarf es nicht. Nicht ausgeschüttete Liquidität soll im Rahmen der Berechnung des

	Nettoinventarwertes im Sinne von Art. 12 des Gesellschaftsvertrags gesondert verzeichnet werden. Wenn und soweit der Komplementär verfügbare Liquidität nicht selbst für eine Ausschüttung vorsieht, kann durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung ein positiver Saldo des gesondert verzeichne- ten Liquiditätsbetrages dennoch ausgeschüttet werden. Das Ergebnis steht den Anlegern grundsätzlich anteilig (pro rata) im Verhältnis der von ihnen gehal- tenen Kommanditanteile zu, wobei die Höhe der Beteiligung, solange die Schuldverschreibungen nicht vollständig getilgt worden sind, auf den Gewinnbeteiligungs-Höchstbetrag begrenzt ist. Zur Klarstellung, Zahlungen, welche der Fonds von Zielfonds erhält, werden vorrangig zur Begleichung der Verbindlichkeiten des Fonds (Kosten und Gebühren, Zinsen auf die Schuldverschreibungen) verwendet. Darüber hinaus gehende Beträge können bis zum Gewinnbeteiligungs-Höchstbetrag zur Zah- lung einer Gewinnbeteiligung an die Kommanditisten und danach zur Tilgung der Schuldverschreibungen verwendet werden. Der "Gewinnbeteiligungs- Höchstbetrag" beträgt 1,5 % der Summe der für die Ausgabe von Schuldver- schreibungen und Kommanditanteilen abgerufenen Kaitalzusagen. Die Beschränkung der Gewinnbeteiligung auf den Gewinnbeteiligungs-Höchstbetrag gilt nur solange die Schuldverschreibungen nicht vollständig getilgt worden sind. Substanzausschüttungen werden grundsätzlich zunächst zur Tilgung der Schuldverschreibungen verwendet werden. Der Komplementär kann, vorbehaltlich der vorangehenden Absätze, außer- dem jederzeit im eigenen Ermessen Zwischenausschüttungen und Amortisati- onen der Schuldverschreibungen vornehmen. Auszahlungen von Liquidität können gemäß Abschnitt 11.2 alternativ auch durch Rückkauf von Anteilen erfolgen. Sofern eine Ausschüttung erfolgt, darf das Mindestkapital des Fonds von 1.250.000,00 Euro nicht unterschritten werden. Der Komplementär kann Sachausschüttungen an einen oder mehrere Kom- manditisten vornehmen, vorbehaltlich der Einhaltung des Prinzips der Gleichbehandlung von Kommanditisten, der entsprechenden luxemburgi- schen Rechtsvorschriften und der Zustimmung der jeweiligen Kommanditisten. Die

	Kosten und Aufwendungen für solche Sachausschüttungen werden von den jeweiligen Kommanditisten getragen.
Zahlung des Rücknahme- preises gem. Abschnitt 11.2	Spätestens 20 Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Rücknahmetag.
Veröffentlichung im RESA und Hinterlegung beim Handelsregister	Vermerk auf die Hinterlegung des Gesellschaftsvertrags: Die Hinterlegung des Gesellschaftsvertrags erfolgte im gesetzlich erforderlichen Umfang am 10. Septmeber 2018.
Auflagedatum und Auflageort des Fonds	30. August 2018 im Großherzogtum Luxemburg

ÜBERSICHT BUMA-Lux-Infrastructure I FCP-FIS

Fondsübersicht Der Zielfonds BUMA-Lux-Infrastructure I FCP-FIS ist als geschlossener Teilfonds ausgestaltet und gewährt seinen Aktionären kein einseitiges Rückgaberecht. Diese Portfoliobeschreibung ist nur gültig im Zusammenhang mit dem allgemeinen Teil dieses Prospekts.	
Fondsname	BUMA-Lux-Infrastructure I FCP-FIS
Fondswährung	EUR
Anlageziel	Ziel der Anlagepolitik ist das Erreichen einer angemessenen langfristigen Wertentwicklung unter Wachstums- und Ertragsgesichtspunkten durch eine diversifizierte Vermögensanlage in die Assetklassen "Private Equity" und "Infrastruktur". Das Fondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne des Gesetzes von 2007 und den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen sowie unter Beachtung der Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements angelegt. **Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.**
Anlagegrundsätze	**a) Anlagepolitik** Das Vermögen des Fonds kann unter Berücksichtigung der durch das Luxemburger Gesetz von 2007 postulierten Anforde- rungen an eine Diversifikation des Risikos, wie konkretisiert durch das CSSF-Rundschreiben 07/309, in alle gesetzlich zulässigen Instrumente investieren, vorwiegend in die Assetklassen "Private Equity" und "Infrastruktur". Dabei kann der Fonds unter anderem in notierte und nichtnotierte Wertpapiere, Anteile von OGA und Zielfonds jeder Art inkl. Zielfonds, die indirekt in

	Beteiligungsgesellschaften, die ihrerseits in diversifizierte Zielgesellschaften investieren, Master-Feeder-Strukturen und Verbriefungen investieren (zusammen die "Zielvehikel"). Unter Infrastruktur im vorgenannten Sinne sind unter anderem folgende Anlageobjekte zu verstehen: • Verkehr (Straßen, Flughäfen, Seehäfen, Schienen), • Energie (Durchleitung, Verteilung und Erzeugung von Gas und Strom), unter anderem aber nicht abschließend regenerative Energien wie Photovoltaikanlagen und Geothermie, • und Windkraftanlage, Wasser (Bewässerung, Trinkwasser, Abwasseraufbereitung), • Sozial (Krankenhäuser, Schulen und andere öffentliche Einrichtungen), • Kommunikation (Fernseh-/Funktürme, Satelliten, Glasfaser- und Kupferkabel). Die Private Equity Beteiligungen im vorgenannten Sinne beschäftigen sich insbesondere mit Anlageobjekten aus den folgenden Sektoren: • Industrie, • Handel, • Dienstleistungen, • Special Situations. Unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung kann das Fondsvermögen bis zu 100% in Ziel-OGA oder Vermögensgegenstände angelegt werden, welche Anforderungen an eine Risikostreuung unterliegen, die mindestens denen eines spezialisierten Investmentfonds nach Luxemburger Recht vergleichbar sind oder die in ihrer Investitionstätigkeit tatsächlich eine vergleichbare Risikostreuung umsetzen. Die Investments/Underlying Investments der Ziel-OGA können sowohl eigenkapitalfinanziert als auch kreditfinanziert/mezzanine-finanziert erfolgen. Zur Erreichung des Anlageziels kann der Fonds die oben beschriebenen Anlagen weltweit tätigen. Der Fonds kann dabei auch Anteile oder Beteiligungen von Vehikeln erwerben, welche nur für eine bestimmte Laufzeit aufgelegt wurden. Die Beteiligungen die der Fonds eingeht, müssen keiner permanenten Aufsicht unterliegen, können auch lediglich in einzelne Projekte investieren und müssen somit (mit Ausnahme der vorgenannten Beteiligung mit 100% des Fondsvermögens) nicht unbedingt den Regeln zur Risikostreuung nach dem Gesetz von 2007 entsprechen. Die von dem Fonds erworbenen Anteile müssen weder an einer Börse notiert sein, noch an einem geregelten Markt gehandelt werden. Der Fonds wird in Ausnahmefällen in Anteile von Zielvehikeln investieren, die zum Investitionszeitpunkt an einer Börse oder einem geregelten

	Markt gehandelt werden. **b) Auswahl der Investments** Die Auswahl der aussichtsreichsten Investments durch den Fonds erfolgt nach strengen Kriterien; dabei wird bei einer Anlage in die Zielvehikel ein besonderes Augenmerk auf Ertragserwartungen und Qualitätssicherung gelegt. Die Zielvehikel werden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Anlagegrenzen ausgewählt. Die Kriterien nach denen ein Zielvehikel ausgewählt wird und mit denen die Qualität des Zielvehikels sichergestellt wird, stellen sich wie folgt dar: • Ertragserwartungen • Anlagestrategie des Zielvehikels • Emittenten- und Kursrisiken • Professionelle Erfahrung und Reputation der Emittenten Grundsätzlich kann so mittelbar in Zielprojekte aus allen vorgenannten Wirtschaftszweigen investiert werden. **c) Haltedauer der Beteiligungen** Der Fonds beabsichtigt, seine Anlagen grundsätzlich bis zum Ende der Laufzeit des jeweiligen Investments zu halten. **d) Anlage in sonstige Vermögenswerte** Der Fonds kann darüber hinaus zur Anlage überschüssiger Liquidität Staatsanleihen, festverzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Anteile an Geldmarktfonds erwerben. Der Fonds kann überschüssige Liquidität ferner bis zur endgültigen Verwendung in Sichteinlagen bei Kreditinstituten anlegen. Der Fonds darf Derivate und Finanzinstrumente zu Währungs-/Absicherungszwecken einsetzen. Der Fonds kann kurzfristige Darlehen zu marktüblichen Konditionen für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten zu Überbrückungszwecken in Höhe von maximal 10 Prozent des Wertes des Fonds aufnehmen. **e) Anlage über Tochtergesellschaften bzw. über einen Treuhänder** Zum Zwecke der Ausübung seiner Anlagetätigkeiten kann der Fonds für Rechnung des Fonds Tochtergesellschaften gründen bzw. in Tochtergesellschaften investieren, welche durch den Fonds kontrolliert werden. Die betreffenden Tochtergesellschaften können in Luxemburg oder im Ausland gegründet werden, falls es gemäß den jeweils anwendbaren

	gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen erforderlich oder vorteilhaft ist, dass Anlagen des Fonds über solche Tochtergesellschaften getätigt werden. Falls zutreffend, wird die Gründung der Tochtergesellschaft in den Finanzberichten des Fonds erwähnt. Vor dem Hintergrund von Art 52 Absatz 5 des Gesetzes von 2007 ist der Fonds sowie seine Luxemburger Tochtergesellschaften von der Pflicht zur Konsolidierung von zu Investitionszwecken gehaltenen Gesellschaften befreit. Die Verwaltung des Vermögens der Tochtergesellschaften unterliegt Anlagerichtlinien und -beschränkungen, welche vom Verwaltungsrat des AIFM des Fonds festgelegt werden, um sicherzustellen, dass die betreffenden Tochtergesellschaften die in diesem Prospekt festgelegten Anlagebeschränkungen beachten. Die Tatsache, dass die Gesamtheit oder ein Teil des Fondsvermögens über solche Tochtergesellschaften gehalten wird, wird die Verwahrstelle bzw. den AIFM nicht darin hindern, ihre jeweiligen gesetzlichen und vertraglichen Pflichten gegenüber dem Fonds zu erfüllen. Weitere Details betreffend die Tochtergesellschaften werden in den Finanzberichten des Fonds aufgeführt. f) Der Fonds kann während der Erstinvestitionsphase, die sich über einen Zeitraum von drei Jahren nach der Gründung des Fonds erstreckt von den vorstehend aufgeführten Anlagebeschränkungen abweichen.
Verwaltungsgesellschaft, Alternativer Investmentfondsmanager (AIFM), Register- und Transferstelle, Zentralverwaltung	Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Verwahrstelle und Zahlstelle	Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg
Anlageberater	Palladio Management GmbH
Rechnungsjahr	Erstes Rechnungsjahr: vom Tag der Auflage bis zum 31. Dezember 2014 Nachfolgende Rechnungsjahre: vom 01. Januar bis 31. Dezember desselben Jahres
Fondslaufzeit	Der Fonds wurde für eine begrenzte Laufzeit errichtet und endet am 31. Dezember 2043 bzw. kann auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft um eine Periode von dreimal einem Jahr, maximal also bis zum 31. Dezember 2046 verlängert werden.
Veröffentlichung im RESA und Hinterlegung beim Handelsregister	Vermerk auf die Hinterlegung des Verwaltungsreglements zuletzt am 13. Dezember 2018

ISIN Code	LU1002980669
WKN	A1XEP8
Währung	EUR
Erstzeichnungs-preis	100,- EUR
Mindestanlages-umme	125.000,- EUR
Zur Zeit gültige Zeichnungsge-bühr	Keine

5. Gewinnverteilung und Ausschüttungen

Vorbehaltlich des Gewinnbeteiligungs-Höchstbetrags wird die Verfügbare Liquidität des Fonds im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nach Konsultation mit den Gesellschaftern grundsätzlich an die Gesellschafter als (i) Ausschüttungen, welche das Ergebnis des Fonds verwenden (die "**Ergebnisausschüttung**"), (ii) durch Rückkauf von Kommanditanteilen oder (iii) durch Ausschüttungen ausgezahlt werden, welche weder Ergebnisausschüttungen noch Rückkaufe von Kommanditanteilen sind (die "**Substanzausschüttung**"). Substanzausschüttungen dürfen nur erfolgen, sofern zunächst eine vollständige Tilgung der Wertpapiere erfolgt ist. Der Komplementär kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und in Konsultation mit den Gesellschaftern jederzeit Zwischenausschüttungen vornehmen.

"**Verfügbare Liquidität**" bezeichnet die Liquidität des Fonds, die nach Einschätzung des AIFM nicht zur Erfüllung gegenwärtiger oder zukünftiger Verbindlichkeiten auf Fondsebene oder zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Fonds benötigt wird. Eines Ausschüttungsbeschlusses der Gesellschafter bedarf es nicht. Wenn und soweit der Komplementär verfügbare Liquidität nicht selbst für eine Ausschüttung vorsieht, kann durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung ein positiver Saldo des gesondert verzeichneten Liquiditätsbetrages dennoch ausgeschüttet werden. Das Ergebnis steht den Anlegern grundsätzlich anteilig (*pro rata*) im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Kommanditanteile zu, wobei die Höhe der Beteiligung, solange die Wertpapiere nicht vollständig getilgt worden sind, auf den Gewinnbeteiligungs-Höchstbetrag begrenzt ist.

Zur Klarstellung, Zahlungen, welche der Fonds von Zielfonds erhält, werden vorrangig zur Begleichung der Verbindlichkeiten des Fonds (insbesondere zur Deckung von Kosten und Gebühren oder zur Zahlung von Zinsbeträgen unter den Wertpapieren oder in Bezug auf die sonstigen Fremdkapitalinstrumente) verwendet. Darüber hinaus gehende Gewinne der Gesellschaft können bis zum Gewinnbeteiligungs-Höchstbetrag zur Zahlung einer Gewinnbeteiligung an die Kommanditisten und danach zur Tilgung der Wertpapiere durch die Zahlung von Teilrückzahlungsbeträgen verwendet werden. Der "**Gewinnbeteiligungs-Höchstbetrag"** beträgt 1,5 % der Summe der für die Ausgabe von Wertpapieren und Kommanditanteilen abgerufenen Kaitalzusagen. Die Beschränkung auf den Gewinnbeteiligungs-Höchstbetrag gilt nur solange die Wertpapiere nicht vollständig getilgt worden sind.

Der Komplementär ist verpflichtet, aus den gehaltenen Zielfonds erhaltene Substanzausschüttungen grundsätzlich zunächst zur Tilgung der Wertpapiere durch die Zahlung von Teilrückzahlungsbeträgen zu verwenden.

Der Komplementär kann, vorbehaltlich der vorangehenden Absätze, außerdem jederzeit im eigenen Ermessen Zahlungen von Zins- bzw. Teilrückzahlungsbeträgen in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen.

Sofern eine Ausschüttung erfolgt, darf das Mindestkapital des Fonds von 1.250.000,00 Euro nicht unterschritten werden.

Der Komplementär kann Sachausschüttungen an einen oder mehrere Kommanditisten vornehmen, vorbehaltlich der Einhaltung des Prinzips der Gleichbehandlung von Kommanditisten, der entsprechenden luxemburgischen Rechtsvorschriften und der Zustimmung der jeweiligen Kommanditisten. Die Kosten und Aufwendungen für solche Sachausschüttungen werden von

den jeweiligen Kommanditisten getragen.

Der Komplementäranteil nimmt an etwaigen Ertragsausschüttungen nicht teil, der Komplementär partizipiert jedoch entsprechend seiner Einlage an den Liquidationserlösen des Fonds.

6. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

6.1 Komplementär; Geschäftsführung

Der Komplementär der Emittentin ist die BUMA I Management S.à r.l. (der "**Komplementär**"). Der Komplementär wurde am 28. August 2018 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Er hat seinen Sitz in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg und ist unter der Nummer B 227297im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (R.C.S. Luxembourg) eingetragen.

Der Komplementär hat seinerseits mindestens drei Geschäftsführer. Diese bilden seine Geschäftsführung. Die Geschäftsführer müssen keine Gesellschafter des Komplementärs sein. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung des Komplementärs ernannt, die sie auch jederzeit und *ad nutum* (d.h. ohne einen Grund zu nennen) abrufen und ersetzen kann. Eine Abberufung der Geschäftsführer des Komplementärs durch die Kommanditisten ist nicht möglich.

Der Komplementär hat im Rahmen der Vorschriften des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft die umfassende Befugnis, die Gesellschaft zu verwalten und zu führen.

Sämtliche Befugnisse, die nicht kraft Gesetzes oder aufgrund des Gesellschaftsvertrags der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, stehen dem Komplementär zu. Alle Kommanditisten sowie Nichtgesellschafter sind von der Geschäftsführung der Gesellschaft ausgeschlossen. Die Geschäftsführungsbefugnis des Komplementärs ist an seinen Status als Gesellschafter der Gesellschaft gebunden.

Die Geschäftsführung des Komplementärs ist zum Datum dieses Prospekts wie folgt zusammengesetzt:

Name	Weitere Angaben
Markus Gierke	**Geschäftsadresse** beruflich ansässig in 74, route de Luxembourg, L-6633 Wasserbillig, Großherzogtum Luxemburg **Kompetenz und Erfahrungen** • Certified Director (ILA Luxemburg), • Qualifizierter Aufsichtsrat (Deutsche Börse Eschborn), • Diplom-Bankbetriebswirt (Bankakademie Frankfurt)

	• Seit 2017: Independent Director • 2001 – 2017: Vorstand LRI Invest S.A., Munsbach **Wichtigste Tätigkeiten außerhalb des Emittenten, die für die Emittentin von Bedeutung sind** Seit 2017 diverse Mandate in luxemburgischen Investmentvehikeln (als Verwaltungsrat / Geschäftsführer / Liquidator). Aus diesen Tätigkeiten erwachsen keine zeitlichen Konflikte für die Ausübung der Aufgaben im Rahmen dieses Börsenzulassungsprospekts. Ferner ergeben sich in diesem Zusammenhang keine Interessenkonflikte.
Jochen Begas	**Geschäftsadresse** beruflich ansässig in 3, An der Schammeswiss, L-7651 Heffingen, Großherzogtum Luxemburg **Kompetenz und Erfahrungen** 1993-1994: • General Manager CICM Ireland und CICM Fund Management 1995-2013: • Geschäftsleiter Deutsche Postbank International S.A. • Geschäftsführer Deutsche Postbank Vermögens-Management S.A. und Vorgängergesellschaften • Niederlassungsleiter Deutsche Postbank AG, Luxemburg • Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied aller Publikumsfondsgesellschaften der Postbank Luxemburg **Wichtigste Tätigkeiten außerhalb des Emittenten, die für die Emittentin von Bedeutung sind** Seit 2014 diverse Mandate in SICAV – FIS und SICAV – RAIF Strukturen (als Verwaltungsrat bzw. Geschäftsführer). Aus diesen Tätigkeiten erwachsen keine zeitlichen Konflikte für die Ausübung der Aufgaben im Rahmen dieses Börsenzulassungsprospekts. Ferner ergeben sich in diesem Zusammenhang keine Interessenkonflikte.

Michael Löb	**Geschäftsadresse** beruflich ansässig in 17, Am Scheerleck, L-6868 Wecker, Großherzogtum Luxemburg **Kompetenz und Erfahrungen** • DZ BANK International S.A. Luxembourg (2000 - 2007), Leiter Depotbank • Assenaggon Asset Management S.A. (2007 – 2014), Managing Director (ab 02/2011) • BHF-BANK International, Luxembourg (2014-2016, Vorstandsvorsitzender) • seit Januar 2017 Selbständigkeit als Independent Director. • Seit Juli 2018 unter der Firmierung Leoniq S.à r.l. als geschäftsführender Gesellschafter. **Wichtigste Tätigkeiten außerhalb des Emittenten, die für die Emittentin von Bedeutung sind** • Januar 2017: Mitsubishi UFJ Investor Services & Banking (Luxembourg) S.A. (als Independent Member of the Management Board) • seit Juli 2017 (ff.): diverse SIF Mandate (als Verwaltungsrat) • weiterhin diverse Mandate in RAIF Strukturen (als Verwaltungsrat oder Geschäftsführer).

Die Mandatsperioden sind jeweils unbefristet.

Die Geschäftsanschrift des Komplementärs ist 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg.

Es bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung des Komplementärs.

Kein Mitglied der Geschäftsführung des Komplementärs wurde in der Vergangenheit in Bezug auf betrügerische Straftaten schuldig gesprochen. Kein Mitglied der Geschäftsführung des Komplementärs war in den letzten fünf Jahren in Insolvenzen, Insolvenzverwaltungen oder Liquidationen verwickelt.

Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung

Die Emittentin trägt die Vergütung der Geschäftsführung des Komplementärs als Teil ihrer

laufenden Kosten.

Keine potenziellen Interessenkonflikte

Es bestehen keine Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Freistellung und Enschädigung

Im weitesten unter Luxemburg Recht zulässigen Umfang wird der Fonds aus seinem Vermögen den Komplementär und dessen Geschäftsführer, leitende Angestellte und Mitarbeiter im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für jede Haftung und alle Forderungen, Schäden und Verbindlichkeiten, denen diese unter Umständen aufgrund ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer leitende Angestellte oder Mitarbeiter des Komplementärs oder aufgrund einer von ihnen im Zusammenhang mit dem Fonds vorgenommenen oder unterlassenen Handlung unterliegen, soweit dies nicht ihrerseits durch grobe Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzliches Fehlverhalten verursacht wurde, entschädigen bzw. von solcher Haftung oder solchen Forderungen, Schäden und Verbindlichkeiten freistellen.

Der AIFM und der Komplementär werden Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen an den Fonds abtreten, soweit die Versicherungsgebühren dem Fondsvermögen als zusätzliche Kosten belastet wurden, wenn eine Abtretung nicht aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen oder unzulässig ist. Die Abtretung erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass der Fonds einen Schaden nicht doppelt ersetzt bekommen kann und im Falle der Schadenersatzleistung durch den AIFM dessen (potenziellen) Rückgriffsansprüche unberührt bleiben.

6.2 Verwalter

Der Fonds hat die Universal-Investment-Luxembourg S.A. als seinen externen Verwalter alternativer Investmentfonds (der "**AIFM**") im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner jeweils gültigen Fassung ("**Gesetz von 2013**") bestellt. Der AIFM ist durch die CSSF gemäß Kapitel 2 des Gesetzes von 2013 als Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen und unterliegt der laufenden Aufsicht durch die CSSF.

Die Anschrift und Telefonnummer des AIFM lautet:

15, rue de Flaxweiler,
L-6776 Grevenmacher,
Großherzogtum Luxemburg
Tel: + 352 26 15 02 1

Der AIFM wurde am 17. März 2000 als Aktiengesellschaft (*société anonyme*) unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, und ist unter der Nummer B 75014 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*R.C.S. Luxembourg*) eingetragen.

Zweck des AIFM ist die Auflegung und/oder Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("**OGAW**") und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen ("**OGA**") im Sinne des Gesetzes von 2010 bzw. des Gesetzes von 2007 in der jeweils gültigen Fassung sowie die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten, welche mit der Auflegung und

Verwaltung dieser OGAW und/oder OGA verbunden sind.

Der Zweck des AIFM ist weiterhin die Auflegung und/oder Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2011/61/EU des europäischen Parlaments und des Rates über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (die "**AIFM-Richtlinie**") zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen AIF. Die Verwaltung von AIF umfasst mindestens die in Anhang I Nummer (1) Buchstaben a) und/oder b) der AIFM-Richtlinie genannten Anlageverwaltungsfunktionen für AIF sowie weitestgehend die anderen Aufgaben, welche in Anhang I Nummer (2) der AIFM-Richtlinie niedergelegt sind.

7. Änderungen des Gesellschaftsvertrags

Gemäß Artikel 36 des Gesellschaftsvertrages kann der Gesellschaftsvertrag auf einer Gesellschafterversammlung unter Einhaltung der folgenden Regelungen geändert oder ergänzt werden:

- Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens fünfzig Prozent (50 %) des Gesellschaftskapitals anwesend oder vertreten sind. Wird eine entsprechende Beschlussfähigkeit nicht erreicht, wird eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen, die ungeachtet des dort vertretenen Anteils des Gesellschaftskapitals wirksam Beschlüsse fassen kann.

- Für beide Versammlungen gilt: Der Beschluss gilt als gefasst, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dafür votiert hat. Für einen wirksamen Beschluss über die Abberufung des Komplementärs ist dessen Zustimmung nicht erforderlich.

Soweit dies nicht anderweitig gesetzlich oder in dem Gesellschaftsvertrag vorgeschrieben ist, erfordert der Beschluss der Gesellschafterversammlung die Zustimmung des Komplementärs, um wirksam zu werden.

Änderungen des Gesellschaftsvertrags, die die Rechte der Gesellschafter einer Anteilsklasse gegenüber den Rechten der Gesellschafter einer anderen Anteilsklasse betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit auch der einstimmigen Zustimmung der Gesellschafter der betreffenden Anteilsklasse.

Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und den Vorgaben des Emissionsdokuments in Bezug auf die Emission von Anteilen der Gesellschaft geht der Gesellschaftsvertrag vor.

8. Interessenkonflikte

Zum heutigen Zeitpunkt liegen keine Interessenkonflikte vor.

Um eventuellen Interessenkonflikten vorzubeugen, unterhalten der Komplementär des Fonds und der AIFM angemessene und wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten, um zu verhindern, dass diese den Interessen des Fonds, der Kommanditisten oder den Anlegern schaden.

Sofern ein Geschäftsführer des Komplementärs oder ein Verwaltungsratsmitglied des AIFM im Zusammenhang mit einem Geschäftsvorfall des Fonds ein den Interessen des Fonds

entgegengesetztes persönliches Interesse hätte, wird dieser sein entgegengesetztes persönliches Interesse mitteilen und im Zusammenhang mit diesem Geschäftsvorfall nicht an Beratungen oder Abstimmungen teilnehmen. Dieser Geschäftsvorfall wird ebenso wie das persönliche Interesse des Geschäftsführers beziehungsweise Verwaltungsratsmitglieds der darauffolgenden Gesellschafterversammlung beziehungsweise Hauptversammlung berichtet. Diese vorgehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Beschlüsse, welche tägliche Geschäfte, die zu normalen Bedingungen eingegangen wurden, betreffen.

Falls ein Quorum wegen eines Interessenkonfliktes eines oder mehrerer Geschäftsführer oder Verwaltungsräte nicht erreicht werden kann, werden die gültigen Beschlüsse durch eine Mehrheit der Geschäftsführer oder Verwaltungsräte, welche bei einer solchen Sitzung anwesend oder vertreten sind, getroffen.

Kein Vertrag bzw. kein anderes Geschäft zwischen dem Fonds und anderen Gesellschaften oder Unternehmen wird durch die Tatsache berührt oder ungültig, dass ein oder mehrere Geschäftsführer oder Verwaltungsräte ein persönliches Interesse hat/haben oder Geschäftsführer oder Verwaltungsräte, Gesellschafter, Teilhaber, Prokuristen oder Angestellte einer anderen Gesellschaft oder eines anderen Unternehmens sind. Ein Geschäftsführer oder Verwaltungsrat, der gleichzeitig Funktionen als Geschäftsführer, Verwaltungsrat oder Angestellter in einer anderen Gesellschaft oder Firma ausübt, mit der der Fonds Verträge abschließt oder sonst in Geschäftsverbindung tritt, ist aus dem alleinigen Grunde seiner Zugehörigkeit zu dieser Gesellschaft oder Firma nicht daran gehindert, zu allen Fragen bezüglich eines solchen Vertrags oder eines solchen Geschäfts seine Meinung zu äußern, seine Stimme abzugeben oder sonstige Handlungen vorzunehmen.

9. Trendinformationen

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses ist keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten des Emittenten eingetreten.

Seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den bis zum Datum des Prospekts Finanzinformationen veröffentlicht wurden, ist keine wesentlichen Änderung der Finanz- und Ertragslage der Emittentin eingetreten.

Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die wahrscheinlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften, liegen nicht vor.

Staatliche, wirtschaftliche, steuerliche, monetäre und politische Strategien oder Faktoren, die die Emittentin beeinflussen können, sind im Kapitel A. "Risikofaktoren", Abschnitt "Mit der Emittentin und ihrer Geschäftstätigkeit verbundene Risiken" beschrieben.

10. Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren

Es bestehen seit Gründung der Emittentin keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Gesellschaft noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Gesellschaft auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

11. Einsehbare Dokumente

Kopien des Gesellschaftsvertrags sowie der veröffentlichten historischen Finanzinformationen der Emittentin sind mindestens für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts in dem Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés (RCS)*) über die zentrale elektronischen Plattform der offiziellen Offenlegungen genannt *Recueil électronique des sociétés et associations (RESA)* unter https://www.lbr.lu abrufbar und können darüber hinaus in gedruckter Form kostenlos am Sitz der Emittentin eingesehen werden.

E. BESCHREIBUNG DER WESENTLICHEN VERTRÄGE

1. Allgemeines

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts hat die Emittentin ausschließlich Verträge im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen. Diese Verträge umfassen insbesondere: den Dienstleistungsvertrag- Berechnungsstellenvertrag, den Zahlstellenvertrag, den AIFM Bestellungsvertrag und den Verwahrstellenvertrag.

F. KOSTEN DER BÖRSENNOTIERUNG DER WERTPAPIERE

Die Gesamtkosten für die Zulassung der Wertpapiere zur amtlichen Notierung (*cote officielle*) an der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*) und ihrer Zulassung zum Handel am regulierten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse betragen EUR 20.200-,.

G. INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT UND DIE WERTPAPIERE

1. Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospekts sind die nach deutschem Recht begebenen Inhaberschuldverschreibungen, ISIN: XS1878453353,(jeweils ein "**Wertpapier**" oder gemeinsam die "**Wertpapiere**") im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro ("**EUR**") 600.000.000 (in Worten: sechshundert Millionen Euro) (der "**Gesamtnennbetrag**") eingeteilt in 2.400 (in Worten: zweitausendvierhundert) Stücke, mit einer Mindeststückelung von 1 (in Worten: eins), die von BUMA I S.C.S. SICAV-RAIF (der "**Fonds**", die "**Gesellschaft**" oder die "**Emittentin**"), einem nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründeten Investmentfonds, in der Form einer Kommanditgesellschaft *(société en commandite simple)* als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital – reservierter alternativer Investmentfonds (*societé d'investissement à capital variable – fonds d'investissement alternatif réservé*) mit Geschäftssitz in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg, und im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg*) unter der Registernummer B227402 eingetragen (LEI: 529900UD9EIO03FXBW64), als Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht begeben werden.

Die Wertpapiere wurden von der Emittentin am 12. September 2018 nicht im vollen Umfang des Gesamtnennbetrags begeben (der "**Anfängliche Begebungstag**").

Die Wertpapiere sind am Anfänglichen Begebungstag eingeteilt in einen Nennbetrag von jeweils EUR 250.000,- (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) (der "**Anfängliche Nennbetrag**").

Sämtliche Auszahlungen unter den Wertpapieren erfolgen in Euro ("**EUR**")**.**

2. Beschluß für die Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission

Die Emittentin hat die Emission der Wertpapiere am 11. September 2018 beschlossen.

3. Wertpapierkennummern der Wertpapiere

ISIN-Code	XS1878453353
Common Code:	187845335

4. Form und Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden als Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht begeben.

Die von der Emittentin begebenen, auf den Inhaber lautenden Wertpapiere sind durch eine oder mehrere Dauer-Inhaber-Globalurkunde(n) (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften von zwei Unterschriftsberechtigten der Emittentin trägt. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.

Die Dauerglobalurkunde ist gemeinsam bei Clearstream Luxemburg und Euroclear (das "**Clearingsystem**") hinterlegt. In diesem Zusammenhang bezeichnet Clearstream Luxembourg, die Clearstream Banking S.A., mit eingetragener Adresse in 42, Avenue John Fitzgerald Kennedy, 1855 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg und Euroclear, die Euroclear Bank SA/NV als Betreiberin des Euroclear Systems, mit eingetragener Adresse in 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien. Soweit nicht gesetzlich gefordert, werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind gemäß dem anwendbaren Recht sowie den anwendbaren Bestimmungen und Geschäftsbedingungen des Clearingsystems übertragbar. Am oder um den Anfänglichen Begebungstag herum, wird die Dauerglobalurkunde für das Clearingsystem an eine marktübliche Verwahrstelle geliefert.

Die Wertpapiere begründen direkte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen ausstehenden und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind, ausgenommen solcher gegenüber den Wertpapierinhabern vorrangigen Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB wird auf zehn Jahre verkürzt.

5. Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind gemäß dem anwendbaren Recht sowie den anwendbaren Bestimmungen und Geschäftsbedingungen des Clearingsystems übertragbar.

Die Emittentin hat bei der Erstausgabe der Wertpapiere mit den Wertpapiererwerbern die folgenden schuldrechtlichen Übertragungsbeschränkungen vereinbart:

Ein Wertpapiererwerber ist berechtigt, ganzzahlige Stücke der Wertpapiere im Umfang von mindestens 4 (in Worten: vier) Wertpapieren je Übertragung an Dritte zu übertragen.

Ein Wertpapiererwerber ist gegenüber der Emittentin verpflichtet, die Wertpapiere nicht zu übertragen, falls

(a) die Übertragung oder Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin an den Übertragungsempfänger gegen ein Gesetz oder eine Rechtsvorschrift, das bzw. die auf die Emittentin Anwendung finden, verstoßen würde;

(b) der Übertragungsempfänger (i) kein sachkundiger Anleger im Sinne des Gesetzes von 2016 und (ii) kein professioneller Anleger im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 ist; oder

(c) der Übertragungsempfänger nach US-amerikanischem Recht errichtet wurde, seinen Sitz in den USA hat, in den USA steuerpflichtig ist und/oder als U.S. Person im Sinne der Regulation S nach dem U.S. Securities Act von 1933 gilt; oder

(d) sich der Übertragungsempfänger nicht verpflichtet, der Emittentin für FATCA- und CRS-Zwecke, soweit notwendig, auf Anforderung eine Selbstauskunft und ggf. weitere einschlägige Dokumente (z.B. W8-Steuerformulare) zur Verfügung zu stellen (über eine spätere Änderung der gemachten Angaben hat der Übertragungsempfänger die Emittentin ohne schuldhafte Verzögerung zu informieren); oder

(e) der Übertragungsempfänger nicht die den auf die Emittentin anwendbaren gesetzlichen Anforderungen entsprechende Antigeldwäscheprüfung der Emittentin besteht.

Wertpapiererwerber haben sich verpflichtet, der Emittentin jede geplante Übertragung von Wertpapieren unverzüglich, jedoch mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 10 (in Worten: zehn) Bankgeschäftstagen, schriftlich anzuzeigen.

6. Laufzeit der Wertpapiere und Fälligkeitstag

Die Laufzeit der Wertpapiere beginnt am Anfänglichen Begebungstag und endet, soweit die Wertpapiere nicht von der Emittentin gemäß § 11 der Wertpapierbedingungen oder von dem jeweiligen Wertpapierinhaber gemäß § 12 der Wertpapierbedingungen vorzeitig gekündigt worden sind, am 31. Januar 2047 (der "**Fälligkeitstag**").

7. Das Wertpapierrecht

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgarantiert.

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung durch eine Herabsetzung des jeweils Ausstehenden Nennbetrags (§ 8 der Wertpapierbedingungen), einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin (§ 11 der Wertpapierbedingungen) oder einer außerordentlichen Kündigung durch die Wertpapierinhaber (§ 12 der Wertpapierbedingungen), gewährt die Emittentin jedem Inhaber eines Wertpapiers (der "**Wertpapierinhaber**") gemäß den Wertpapierbedingungen das Recht (das "**Wertpapierrecht**"),

(a) gemäß § 6 der Wertpapierbedingungen am Fälligkeitstag den Rückzahlungsbetrag; und

(b) gemäß § 7 der Wertpapierbedingungen an jedem Zinszahltag die Zahlung eines Festzinsbetrags, sowie gegebenenfalls;

(c) gemäß § 8 der Wertpapierbedingungen an einem Teilrückzahlungstag die Zahlung eines Teilrückzahlungsbetrags,

jeweils in EUR, zu erhalten.

Tilgung der Wertpapiere bei Endfälligkeit

Die Wertpapiere werden, soweit die Wertpapiere nicht von der Emittentin gemäß § 11 der Wertpapierbedingungen oder von dem jeweiligen Wertpapierinhaber gemäß § 12 der Wertpapierbedingungen vorzeitig gekündigt worden sind, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, an dem unmittelbar folgendem Bankgeschäftstag, getilgt.

Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht einem Betrag in EUR in Höhe des am Fälligkeitstag Ausstehenden Nennbetrags je Wertpapier zuzüglich der je Wertpapier bis zum Fälligkeitstag aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen.[2]

Dabei gilt:

"**Ausstehender Nennbetrag**" je Wertpapier ist zu einem bestimmten Zeitpunkt der Anfängliche Nennbetrag abzüglich sämtlicher bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten vorzeitigen Teilrückzahlungen der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß § 8 der Wertpapierbedingungen. **Zur Klarstellung:** Der Ausstehende Nennbetrag je Wertpapier darf den Mindestnennbetrag (wie in § 8 (1) der Wertpapierbedingungen definiert) nicht unterschreiten.

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag, kein Sonntag und kein amtlicher Feiertag ist), an dem Banken in Deutschland und in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System ("**TARGET2**") geöffnet ist, und das Clearingsystem Wertpapiertransaktionen abwickelt.

Verzinsung und Rendite

Jedes ausstehende Wertpapier wird während jeder Zinsperiode ab dem Anfänglichen Begebungstag (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) bezogen auf ihren Ausstehenden Nennbetrag mit dem Festzinssatz verzinst.[3] Der Festzinssatz entspricht, während der Laufzeit der Wertpapiere, der Rendite der Anleger.

Zinsen werden an jedem Zinszahltag gezahlt.

Dabei gilt:

"**Zinsperiode**" bezeichnet vorbehaltlich der Bestimmung eines Zwischen-Zinszahltags durch die Emittentin, jeden Zeitabschnitt ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum 31.

[2] Die Verjährungsfrist für Forderungen auf Zins- und Kapitalrückzahlungen beträgt 30 Jahre.

[3] Die Verjährungsfrist für Forderungen auf Zins- und Kapitalrückzahlungen beträgt 30 Jahre.

Dezember (ausschließlich) und im Folgenden zwischen dem 31. Dezember eines Kalenderjahres (einschließlich) und dem 31. Dezember des unmittelbar darauf folgenden Kalenderjahres (ausschließlich), wobei die erste Zinsperiode dem Zeitabschnitt ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem 31. Dezember 2018 (ausschließlich) entspricht. Die letzte Zinsperiode entspricht dem Zeitabschnitt ab dem Fälligkeitstag unmittelbar vorangehenden 31. Dezember (einschließlich) bis zu dem Fälligkeitstag (ausschließlich). Bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Zwischen-Zinszahltag, bezeichnet die maßgebliche Zinsperiode in Bezug auf diesen Zwischen-Zinszahltag den Zeitabschnitt ab dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode (einschließlich) bis zu dem maßgeblichen Zwischen-Zinszahltag (ausschließlich), mit der Maßgabe, dass die unmittelbar folgende Zinsperiode am 31. Dezember (ausschließlich) endet.

"**Zinszahltag**" bezeichnet (A) jeden Tag, den die Emittentin zu diesem Zweck nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während einer Zinsperiode (dieser Tage wird auch als "**Zwischen-Zinszahltag**" bezeichnet) bestimmt oder (B) in Bezug auf das Ende einer (regulären) Zinsperiode, den fünfzehnten (15.) Bankgeschäftstag im Januar des auf die Zinsperiode folgenden Kalenderjahres. Der Zinszahltag in Bezug auf die letzte Zinsperiode entspricht dem Fälligkeitstag. Jeder Zinszahltag, der nicht auf einen Bankgeschäftstag fällt, wird auf den unmittelbar folgenden Bankgeschäftstag verschoben.

Der feste Zinssatz (der "**Festzinssatz**") beträgt beginnend ab der ersten Zinsperiode bis zu dem Fälligkeitstag (ausschließlich), 2,00 % per annum.

Die Berechnungsstelle (§ 9 (1)) berechnet den Festzinsbetrag (der "**Festzinsbetrag**"), der auf jedes ausstehende Wertpapier für die jeweilige Zinsperiode zu zahlen ist, indem sie den Ausstehenden Nennbetrag je Wertpapier mit dem Festzinssatz und dem Zinstagequotienten multipliziert. Diese Berechnung erfolgt durch die Berechnungsstelle am fünften (5.) Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag (der "**Zinsberechnungstag**").

Dabei bezeichnet der "**Zinstagequotient**", in Bezug auf die Berechnung des auf ein Wertpapier entfallenden Festzinsbetrags, die für jeden Zeitabschnitt die tatsächliche Anzahl verstrichener Tage (einschließlich des ersten und ausschließlich des letzten Tags) während eines solchen Zeitabschnitts, geteilt durch 365.

Die Verzinsung der Wertpapiere ist auf ihren jeweils Ausstehenden Nennbetrag bezogen, so dass die Wertpapiere keine Zahlung einer festen Rendite vorsehen.

Herabsetzung des Nennbetrags; Vorzeitige Teilrückzahlung der Wertpapiere durch die Emittentin

Die Emittentin ist verpflichtet, an dem Teilrückzahlungstag einen Teil des jeweils Ausstehenden Nennbetrags je Wertpapier durch Bekanntmachung gemäß § 16 der Wertpapierbedingungen (die "**Teilrückzahlungsmitteilung**") zurückzuzahlen und den jeweils Ausstehenden Nennbetrag je Wertpapier um den Teilrückzahlungsbetrag (§ 8 (3)) herabzusetzen, **wenn und soweit** die Emittentin Substanzausschüttungen von den Zielfonds erhält und diese Mittel nicht zur Zahlung von Zinsen oder sonstiger Kosten verwendet werden.

Dies gilt unter der Einschränkung, dass durch die Zahlung des Teilrückzahlungsbetrages kein Wertpapier vollständig getilgt werden darf, sondern jedes Wertpapier mit einem Ausstehenden Nennbetrag von mindestens EUR 1,- (in Worten: ein Euro) (dieser Mindestbetrag wird als "**Mindestnennbetrag**" bezeichnet) bis zur Tilgung gemäß § 6 der Wertpapierbedingungen

ausstehend bleibt.

Der "**Teilrückzahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht dabei den von den Zielfonds erhaltenen Substanzausschüttungen, sofern diese Mittel nicht zur Zahlung von Zinsen oder sonstiger Kosten verwendet werden, geteilt durch die Anzahl von ausstehenden Wertpapieren. Der Teilrückzahlungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt. Die Teilrückzahlungsmitteilung hat den jeweiligen Teilrückzahlungsbetrag anzugeben.

Der "**Teilrückzahlungstag**" ist der auf den Erhalt von Substanzausschüttungen aus den Zielfonds durch die Emittentin unmittelbar folgende Zinszahlungstag. Liegen zwischen Erhalt von Substanzausschüttungen durch die Emittentin und dem Zinszahlungstag weniger als 20 Kalendertage, dann kann die Emittentin nach ihrem billigem Ermessen (§ 315 BGB) den unmittelbar darauf folgenden Zinszahlungstag als Teilrückzahlungstag bestimmen.

8. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle sich aus diesen Wertpapierbedingungen ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen in jeglicher Hinsicht deutschem Recht.

Erfüllungsort ist Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg.

Gerichtsstand für alle Klagen oder Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist, soweit nicht zwingend gesetzlich ein anderer Gerichtsstand vorgesehen ist, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

9. Vertreter von Schuldtitelinhabern

Die Wertpapierbedingungen sehen keinen Vertreter der Wertpapierinhaber (im Sinne des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz)) vor.

10. Berechnungsstelle

Universal-Investment-Luxembourg S.A., 12, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg, hat die Funktion der Berechnungsstelle im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernommen. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern. Sämtliche Berechnungen und Feststellungen der Berechnungsstelle sind (außer im Falle von offenkundigen Fehlern oder Betrug) für alle Parteien abschließend und verbindlich.

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg, 1c, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, hat die Funktion der Zahlstelle im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernommen. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern.

11. Börsennotierung der Wertpapiere

Die Zulassung der Wertpapiere zur amtlichen Notierung (*cote officielle*) an der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*) und ihre Zulassung zum Handel am regulierten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse wurde beantragt. Der regulierte Markt der Luxemburger Wertpapierbörse ist ein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (in der jeweils geänderten Fassung).

12. Rating der Wertpapiere

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass die Wertpapiere während ihrer gesamten Laufzeit von mindestens einer Ratingagentur, die als Ratingagentur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert ist ("**Registrierte Ratingagentur**"), mit einem Rating bewertet sind. Die Emittentin wird das Rating mindestens jährlich von einer Registrierten Ratingagentur überprüfen lassen und den Wertpapierinhabern jährlich einen Nachweis über die erfolgte Überprüfung des Ratings erbringen.

Es wird von der Emittentin angestrebt, dass die Wertpapiere mit einem Rating bewertet sein sollen, das mindestens einem "*investment grade*" Rating (z.B. "BBB-" der Creditreform Rating AG) entspricht.

Ratingklasse	Rating	Beurteilung
AAA	AAA	Höchste Kreditqualität, geringstes Anlagerisiko
AA	AA+ AA AA-	Sehr hohe Kreditqualität, sehr geringes Anlagerisiko
A	A+ A A-	Hohe Kreditqualität, geringes Anlagerisiko
BBB	BBB+ BBB BBB-	Stark befriedigende Kreditqualität, geringes bis mittleres Anlagerisiko
BB	BB+ BB BB-	Befriedigende Kreditqualität, mittleres Anlagerisiko
B	B+ B B-	Ausreichende Kreditqualität, höheres Anlagerisiko
C	CCC CC C	Geringe Kreditqualität, hohes bis sehr hohes Anlagerisiko
D	D	Ungenügende Kreditqualität, Ausfall, Negativmerkmale
NR	NR	Rating z. Zt. ausgesetzt, z.B. Verwertungsprozess

13. Verwendung des Emissionserlöses

Die Emittentin wird sämtliche aus der Begebung der Wertpapiere erzielten Emissionserlöse in Übereinstimmung mit ihrem Gesellschaftszweck bzw. ihrer Anlagepolitik verwenden, insbesondere um in Beteiligungen an einem oder mehreren Zielfonds (jeweils ein "**Zielfonds**"), der/die ihrerseits neben liquiden Mitteln und Derivaten zu Absicherungszwecken (direkt oder indirekt über weitere Zielfonds ("**Zielfonds zweiter Stufe**")) in Beteiligungen an Infrastruktur-Unternehmen oder sonstigen Unternehmen, sowie von solchen begebene eigenkapitalähnliche Instrumente und/oder sonstige Instrumente der Unternehmensfinanzierung investieren, sämtlich wie in dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin beschrieben.

14. Bereithaltung des Prospekts und sonstiger Unterlagen

Der Prospekt wird am Geschäftssitz der Emittentin in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die in dem Prospekt genannten Unterlagen, die die Emittentin betreffen, wie z.B. der Gesellschaftsvertrag der Emittentin, können ebenda zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

15. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Der jeweils letzte geprüfte Jahresbericht der Emittentin ist nach Erstellung jeweils am Geschäftssitz der Emittentin erhältlich. Darüber hinaus werden keine weiteren Informationen im Anschluss an die Emission ausgegeben, außer falls dies durch die jeweils anwendbaren Gesetze und Verordnungen verlangt wäre.

16. Informationen für Wertpapierinhaber

Dem Wertpapierinhaber steht gegenüber der Emittentin das Recht zu, die Übermittlung des geprüften Jahresabschluss der Emittentin (Erstellung durch die Emittentin planmäßig innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres) zu verlangen.

H. WERTPAPIERBEDINGUNGEN / TERMS AND CONDITIONS

Hinweis: Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen sind in englischer Sprache abgefasst und in die deutsche Sprache übersetzt worden. Der englische Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die deutsche Sprache ist unverbindlich.

ISIN: XS1878453353

§ 1
Emittentin; Wertpapierrecht

(1) Die BUMA I S.C.S. SICAV-RAIF (der "**Fonds**" oder die "**Emittentin**") ist ein nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründeter Investmentfonds in der Form einer Kommanditgesellschaft *(société en commandite simple)* als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital – reservierter alternativer Investmentfonds (*societé d'investissement à capital variable – fonds d'investissement alternatif réservé*) mit Geschäftssitz in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg.

(2) Die Emittentin begibt Inhaberschuldverschreibungen (jeweils ein "**Wertpapier**" oder gemeinsam die "**Wertpapiere**") im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro ("**EUR**") 600.000.000 (in Worten: sechshundert Millionen Euro) (der "**Gesamtnennbetrag**") eingeteilt in 2.400 (in Worten:

§ 1
Issuer; Noteholder's Right

(1) BUMA I S.C.S. SICAV-RAIF (the "**Fund**" or the "**Issuer**") is an investment fund established under the laws of the Grand Duchy of Luxembourg as a limited partnership *(société en commandite simple)* qualifying as an investment company with variable share capital – reserved alternative investment fund (*societé d'investissement à capital variable – fonds d'investissement alternatif réservé*), having its registered office at 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Grand Duchy of Luxembourg.

(2) The Issuer issues notes (each, a "**Note**", and together, the "**Notes**") in bearer form in an aggregate nominal amount of up to Euro ("**EUR**") 600.000.000 (in words: six hundred million euros) (the "**Aggregate Nominal Amount**"), divided into 2.400 (in words: two thousand four hundred) units, each with a

zweitausendvierhundert) Stücke, mit einer Mindeststückelung von 1 (in Worten: eins). Der anfängliche Begebungstag wird durch die Emittentin im Rahmen der initialen Aufforderung zum Erwerb bestimmt (der "**Anfängliche Begebungstag**").

minimum denomination of 1 (in words: one). The initial issue date shall be determined by Issuer in the context of the initial purchase request (the "**Initial Issue Date**").

Die Wertpapiere sind am Anfänglichen Begebungstag eingeteilt in einen Nennbetrag von jeweils EUR 250.000,- (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) (der "**Anfängliche Nennbetrag**").

On the Initial Issue Date, each Note shall have an initial nominal amount of EUR 250,000 (in words: two hundred and fifty thousand euros) (the "**Initial Nominal Amount**").

(3) Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung durch eine Herabsetzung des jeweils Ausstehenden Nennbetrags (§ 8 dieser Wertpapierbedingungen), einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin (§ 11 dieser Wertpapierbedingungen) oder einer außerordentlichen Kündigung durch die Wertpapierinhaber (§ 12 dieser Wertpapierbedingungen), gewährt die Emittentin jedem Inhaber eines Wertpapiers (der "**Wertpapierinhaber**") gemäß diesen Wertpapierbedingungen das Recht (das "**Wertpapierrecht**"),

(3) Subject to an early redemption of the Notes through amortisation of the Outstanding Nominal Amount (in accordance with § 8 of these Terms and Conditions), an extraordinary termination and early redemption of the Notes by the Issuer (in accordance with § 11 of these Terms and Conditions) or at the request of a Noteholder (in accordance with § 12 of these Terms and Conditions), the Issuer grants to each holder of a Note (the "**Noteholder**") accordance with these Terms and Conditions the right (the "**Noteholder's Right**") to receive:

(a) gemäß § 6 dieser Wertpapierbedingungen am Fälligkeitstag den Rückzahlungsbetrag und

(a) in accordance with § 6 of these Terms and Conditions, payment of the Redemption Amount on the Maturity Date;

(b) gemäß § 7 dieser Wertpapierbedingungen an jedem Zinszahltag die Zahlung eines Festzinsbetrags, sowie gegebenenfalls

(b) in accordance with § 7 of these Terms and Conditions, payment of a Fixed Coupon Amount on each Coupon Payment Date; as well as, if applicable

(c) gemäß § 8 dieser Wertpapierbedingungen an einem Teilrückzahlungstag die Zahlung eines Teilrückzahlungsbetrags,

(c) in accordance with § 8 of these Terms and Conditions, payment of an Amortisation Amount on each Amortisation Payment Date,

jeweils in EUR, zu erhalten.

in each case, in EUR.

§ 2
Form der Wertpapiere; Übertragbarkeit

§ 2
Form of the Notes; Transferability

(1) Die von der Emittentin begebenen, auf den Inhaber lautenden Wertpapiere sind durch eine oder mehrere Dauer-Inhaber-Globalurkunde(n)

(1) The Notes are issued in bearer form and represented by one or more permanent global bearer notes (the "**Permanent Global Note**") without

(die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften von zwei Unterschriftsberechtigten der Emittentin trägt. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.

coupons and signed by two duly authorised representatives of the Issuer. Definitive Notes shall not be issued and the Noteholders' right to request the issue and delivery of definitive notes is excluded.

(2) Die Dauerglobalurkunde ist gemeinsam bei Clearstream Luxemburg und Euroclear (das "**Clearingsystem**") hinterlegt. In diesem Zusammenhang bezeichnet Clearstream Luxembourg, die Clearstream Banking S.A., mit eingetragener Adresse in 42, Avenue John Fitzgerald Kennedy, 1855 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg und Euroclear, die Euroclear Bank SA/NV als Betreiberin des Euroclear Systems, mit eingetragener Adresse in 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien. Soweit nicht gesetzlich gefordert, werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind gemäß dem anwendbaren Recht sowie den anwendbaren Bestimmungen und Geschäftsbedingungen des Clearingsystems übertragbar. Am oder um den Anfänglichen Begebungstag herum, wird die Dauerglobalurkunde für das Clearingsystem an eine marktübliche Verwahrstelle geliefert.

(2) The Permanent Global Note shall be jointly deposited with Clearstream Luxembourg and Euroclear (the "**Clearing System**"). In this context, "**Clearstream Luxembourg**" means Clearstream Banking S.A., having its registered address at 42, Avenue John Fitzgerald Kennedy, 1855 Luxembourg, Grand Duchy of Luxembourg and "**Euroclear**" means Euroclear Bank SA/NV as operator of the Euroclear Systems, having its registered address at 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium. Unless required by law, no definitive Notes shall be issued. The Notes are transferable in accordance with all applicable laws and the procedures, rules and requirements of the Clearing System. On or about the Initial Issue Date, the Permanent Global Note shall be delivered to a custodian for the Clearing System.

(3) Im Effektengiroverkehr sind die Wertpapiere in Einheiten von 1 (in Worten: einem) Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

(3) The Notes may be transferred in the collective securities settlement procedure in units of 1 (in words: one) Note or any integral multiple thereof.

§ 3
Status der Wertpapiere; Vorlegungsfrist, Börsennotierung

(1) Die Wertpapiere begründen direkte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen ausstehenden und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind, ausgenommen solcher gegenüber den Wertpapierinhabern vorrangigen Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 3
Status of the Notes; Period of Presentation; Listing

(1) The Notes constitute direct and unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and at least *pari passu* with all other outstanding unsubordinated obligations of the Issuer other than certain obligations of the Issuer which rank senior to the Noteholders' claims in respect of the Notes under mandatory law.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB wird auf zehn Jahre verkürzt.

(3) Die Emittentin verpflichtet sich, die Zulassung der Wertpapiere an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu beantragen, so dass die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.

(2) The presentation period pursuant to § 801 subparagraph 1, first sentence of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch* - "**BGB**") is shortened to ten (10) years.

(3) The Issuer shall apply for admission of the Notes to trading on an exchange operating in a Member State of the European Union or an EEA Member State or on an organised market or for the inclusion in this market in a Member State of the European Union or an EEA Member State, such that such admission or inclusion takes effect no later than one (1) year after the issuance of the Notes.

§ 4
Verwendung des Emissionserlöses

Die Emittentin wird sämtliche aus der Begebung der Wertpapiere erzielten Emissionserlöse in Übereinstimmung mit ihrem Gesellschaftszweck bzw. ihrer Anlagepolitik verwenden, um in Beteiligungen an einem oder mehreren Zielfonds (jeweils ein "**Zielfonds**") zu investieren, die ihrerseits neben liquiden Mitteln und Derivaten zu Absicherungszwecken insbesondere in Beteiligungen an weiteren Zielfonds ("**Zielfonds zweiter Stufe**") oder sonstige Eigenkapital- und/oder Fremdkapital-Beteiligungen an und Finanzierungen von Infrastruktur-Unternehmen, Private-Equity Unternehmen oder sonstigen Unternehmen investieren.

§ 4
Use of Issuance Proceeds

The Issuer shall use all proceeds received from the issuance of the Notes in accordance with its corporate purpose as well as its investment policy to acquire participations in one or more target funds (each, a "**Target Fund**") which, in turn, and in addition to investing in liquid assets and derivatives for hedging purposes, invest in particular into participations in further target funds (each, a "**Second-Level Target Fund**") or in other equity and/or debt investments in or financing arrangements of infrastructure enterprises, private equity companies or other enterprises.

§ 5
Laufzeit der Wertpapiere; Fälligkeitstag

Die Laufzeit der Wertpapiere beginnt am Anfänglichen Begebungstag und endet, soweit die Wertpapiere nicht von der Emittentin gemäß § 11 dieser Wertpapierbedingungen oder von dem jeweiligen Wertpapierinhaber

§ 5
Term of the Notes; Maturity Date

The term of the Notes shall begin on the Initial Issue Date and, provided that the Notes have not been terminated and redeemed early by the Issuer (in accordance with § 11 of these Terms and Conditions) or at the request of a

gemäß § 12 dieser Wertpapierbedingungen vorzeitig gekündigt worden sind, am 31. Januar 2047 (der "**Fälligkeitstag**").

Noteholder (in accordance with § 12 of these Terms and Conditions), shall end on the 31 January 2047 (the "**Maturity Date**").

§ 6
Tilgung der Wertpapiere bei Endfälligkeit

(1) Die Wertpapiere werden, soweit die Wertpapiere nicht von der Emittentin gemäß § 11 dieser Wertpapierbedingungen oder von dem jeweiligen Wertpapierinhaber gemäß § 12 dieser Wertpapierbedingungen vorzeitig gekündigt worden sind, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, an dem unmittelbar folgendem Bankgeschäftstag, getilgt.

(2) Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht einem Betrag in EUR in Höhe des am Fälligkeitstag Ausstehenden Nennbetrags je Wertpapier zuzüglich der je Wertpapier bis zum Fälligkeitstag aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen.

(3) Dabei gilt:

"**Ausstehender Nennbetrag**" je Wertpapier ist zu einem bestimmten Zeitpunkt der Anfängliche Nennbetrag abzüglich sämtlicher bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten vorzeitigen Teilrückzahlungen der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß § 8 dieser Wertpapierbedingungen. **Zur Klarstellung:** Der Ausstehende Nennbetrag je Wertpapier darf den Mindestnennbetrag (wie in § 8 (1) dieser Wertpapierbedingungen definiert) nicht unterschreiten.

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag, kein Sonntag und kein amtlicher Feiertag ist), an dem Banken in Deutschland und in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System ("**TARGET2**") geöffnet ist, und das Clearingsystem Wertpapiertransaktionen

§ 6
Final Redemption of the Notes

(1) Unless terminated and redeemed early by the Issuer (in accordance with § 11 of these Terms and Conditions) or at the request of a Noteholder (in accordance with § 12 of these Terms and Conditions), the Notes shall be redeemed by the Issuer against payment of the Redemption Amount on the Maturity Date, *provided that* if the Maturity Date would otherwise fall on a day which is not a Banking Business Day, the Maturity Date shall instead fall on the next following day which is a Banking Business Day.

(2) The "**Redemption Amount**" per Note shall be an amount in EUR equal to the sum of the Outstanding Nominal Amount of such Note as of the Maturity Date and all interest in respect of such Note which has accrued up to but is unpaid as of the Maturity Date.

(3) Whereby:

"**Outstanding Nominal Amount**" per Note means, at any time, the Initial Nominal Amount of such Note less the sum of all Amortisation Amounts paid by the Issuer in respect of such Note in accordance with § 8 of these Terms and Conditions. **For the avoidance of doubt**: The Outstanding Nominal Amount per Note shall not be less than the Minimum Nominal Amount (as defined in § 8 (1) of these Terms and Conditions) at any time.

"**Banking Business Day**" means each day (other than a Saturday, a Sunday or a public holiday) on which banks in the Federal Republic of Germany and in the Grand Duchy of Luxembourg are open for business, the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System ("**TARGET2**") is open and the Clearing

abwickelt.

System settles securities dealings.

§ 7
Festzinsbetrag

(1) Jedes ausstehende Wertpapier wird während jeder Zinsperiode ab dem Anfänglichen Begebungstag (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) bezogen auf ihren Ausstehenden Nennbetrag mit dem Festzinssatz verzinst.

Zinsen werden an jedem Zinszahltag gezahlt.

Dabei gilt:

"**Zinsperiode**" bezeichnet vorbehaltlich der Bestimmung eines Zwischen-Zinszahltags durch die Emittentin, jeden Zeitabschnitt ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum 31. Dezember (ausschließlich) und im Folgenden zwischen dem 31. Dezember eines Kalenderjahres (einschließlich) und dem 31. Dezember des unmittelbar darauf folgenden Kalenderjahres (ausschließlich), wobei die erste Zinsperiode dem Zeitabschnitt ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem 31. Dezember 2018 (ausschließlich) entspricht. Die letzte Zinsperiode entspricht dem Zeitabschnitt ab dem Fälligkeitstag unmittelbar vorangehenden 31. Dezember (einschließlich) bis zu dem Fälligkeitstag (ausschließlich). Bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Zwischen-Zinszahltag, bezeichnet die maßgebliche Zinsperiode in Bezug auf diesen Zwischen-Zinszahltag den Zeitabschnitt ab dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode (einschließlich) bis zu dem maßgeblichen Zwischen-Zinszahltag (ausschließlich), mit der Maßgabe, dass die unmittelbar folgende Zinsperiode am 31. Dezember (ausschließlich) endet.

"**Zinszahltag**" bezeichnet (A) jeden Tag, den die Emittentin zu diesem Zweck nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während einer Zinsperiode (dieser Tage wird auch als "**Zwischen-Zinszahltag**" bezeichnet) bestimmt oder (B) in

§ 7
Fixed Coupon Amount

(1) During each Coupon Period from (and including) the Initial Issue Date (the "**Coupon Commencement Date**") to (but excluding) the Maturity Date, each outstanding Note shall bear interest on its Outstanding Nominal Amount at the Fixed Interest Rate.

Interest so accrued shall be paid on the relevant Coupon Payment Date.

Whereby:

"**Coupon Period**" means, subject to the determination by the Issuer of any Interim Coupon Payment Dates, each period of time from (and including) the Coupon Commencement Date to (but excluding) 31 December and, thereafter, from (and including) 31 December of one calendar year to (but excluding) 31 December of the next following calendar year, *provided that* the first Coupon Period shall be the period of time from (and including) the Coupon Commencement Date to (but excluding) 31 December 2018. The last Coupon Period shall be the period of time from (and including) the 31 December of the calendar year immediately preceding the Maturity Date to (but excluding) the Maturity Date. In case the Issuer determines an Interim Coupon Payment Date in its reasonable discretion (*nach billigem Ermessen*) (§ 315 of the BGB), the relevant Coupon Period in respect of such Interim Coupon Payment Date shall be the period of time from (and including) the beginning of the Coupon Period to (but excluding) such Interim Coupon Payment Date, *provided that* the immediately following Coupon Period shall end on (but exclude) the following 31 December.

"**Coupon Payment Date**" means (A) each day falling during a Coupon Period and designated as a Coupon Payment Date by the Issuer in its reasonable discretion (*nach billigem Ermessen*) (§ 315 of the BGB) (each such day, an "**Interim**

Bezug auf das Ende einer (regulären) Zinsperiode, den fünfzehnten (15.) Bankgeschäftstag im Januar des auf die Zinsperiode folgenden Kalenderjahres. Der Zinszahltag in Bezug auf die letzte Zinsperiode entspricht dem Fälligkeitstag. Jeder Zinszahltag, der nicht auf einen Bankgeschäftstag fällt, wird auf den unmittelbar folgenden Bankgeschäftstag verschoben.

Coupon Payment Date") or, (B) with respect to the end of an (ordinary) Coupon Period, the fifteenth (15th) Banking Business Day of January in the calendar year next following the end of such Coupon Period. The Coupon Payment Date in respect of the last Coupon Period shall be the Maturity Date. If a Coupon Payment Date would otherwise fall on a day which is not a Banking Business Day, such Coupon Payment Date shall instead fall on the next following day which is a Banking Business Day.

(2) Der feste Zinssatz (der "**Festzinssatz**") beträgt beginnend ab der ersten Zinsperiode bis zu dem Fälligkeitstag (ausschließlich), 2,00 % per annum.

(2) Interest on the Notes shall accrue from the beginning of the first Coupon Period up to (but excluding) the Maturity Date at a fixed rate (the "**Fixed Interest Rate**") of 2.00% per annum.

(3) Die Berechnungsstelle (§ 9 (1)) berechnet den Festzinsbetrag (der "**Festzinsbetrag**"), der auf jedes ausstehende Wertpapier für die jeweilige Zinsperiode zu zahlen ist, indem sie den Ausstehenden Nennbetrag je Wertpapier mit dem Festzinssatz und dem Zinstagequotienten multipliziert. Diese Berechnung erfolgt durch die Berechnungsstelle am fünften (5.) Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag (der "**Zinsberechnungstag**").

(3) The Calculation Agent (as defined in § 9 (1) of these Terms and Conditions) shall calculate the fixed coupon amount (the "**Fixed Coupon Amount**") payable on each outstanding Note in respect of a Coupon Period by multiplying the Outstanding Nominal Amount of each Note with the Fixed Interest Rate and the Day Count Fraction. The Calculation Agent shall perform each such Calculation on the fifth (5th) Banking Business Day prior to the relevant Coupon Payment Date (the "**Coupon Calculation Date**").

Dabei bezeichnet der "**Zinstagequotient**", in Bezug auf die Berechnung des auf ein Wertpapier entfallenden Festzinsbetrags, die für jeden Zeitabschnitt die tatsächliche Anzahl verstrichener Tage (einschließlich des ersten und ausschließlich des letzten Tags) während eines solchen Zeitabschnitts, geteilt durch 365.

For these purposes, "**Day Count Fraction**" means, with respect to the calculation of the Fixed Coupon Amount payable on an outstanding Note in respect of any period of time, the actual number of days lapsed during such period of time (including the first and excluding the last day) divided by 365.

§ 8
Herabsetzung des Nennbetrags; Vorzeitige Teilrückzahlung der Wertpapiere durch die Emittentin

§ 8
Amortisation of the Nominal Amount; Early Redemption of the Notes in Part by the Issuer

(1) Die Emittentin ist verpflichtet, an dem Teilrückzahlungstag einen Teil des jeweils Ausstehenden Nennbetrags je Wertpapier durch Bekanntmachung gemäß § 16 dieser Wertpapierbedingungen (die "**Teilrückzahlungsmitteilung**") zurückzuzahlen und den jeweils Ausstehenden Nennbetrag je Wertpapier

(1) On each Amortisation Payment Date, the Issuer shall notify the Noteholders in accordance with § 16 of these Terms and Conditions that it shall amortise the Outstanding Nominal Amount per Note (the "**Amortisation Notice**") and the Outstanding Nominal Amount per Note shall be accordingly redeemed in part (but not in whole)

um den Teilrückzahlungsbetrag (§ 8 (3)) herabzusetzen, **wenn und soweit** die Emittentin Substanzausschüttungen von den Zielfonds erhält und diese Mittel nicht zur Zahlung von Zinsen oder sonstiger Kosten verwendet werden.

against payment of the relevant Amortisation Amount (as defined in § 8 (3) of these Terms and Conditions) **if and to the extent that** the Issuer receives capital repayments (*Substanzausschüttungen*) from the Target Funds and any amount so received is not required for the payment of interest or other costs.

Dies gilt unter der Einschränkung, dass durch die Zahlung des Teilrückzahlungsbetrages kein Wertpapier vollständig getilgt werden darf, sondern jedes Wertpapier mit einem Ausstehenden Nennbetrag von mindestens EUR 1,- (in Worten: ein Euro) (dieser Mindestbetrag wird als "**Mindestnennbetrag**" bezeichnet) bis zur Tilgung gemäß § 6 dieser Wertpapierbedingungen ausstehend bleibt.

Notwithstanding the above, no Note shall be redeemed in full through the payment of an Amortisation Amount, but each Note shall remain outstanding with an Outstanding Nominal Amount of at least EUR 1 (in words: one euro) (such minimum amount, the "**Minimum Nominal Amount**") until redeemed in full in accordance with § 6 of these Terms and Conditions.

(2) Der "**Teilrückzahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht dabei den von den Zielfonds erhaltenen Substanzausschüttungen, sofern diese Mittel nicht zur Zahlung von Zinsen oder sonstiger Kosten verwendet werden, geteilt durch die Anzahl von ausstehenden Wertpapieren. Der Teilrückzahlungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt. Die Teilrückzahlungsmitteilung hat den jeweiligen Teilrückzahlungsbetrag anzugeben.

(2) The "**Amortisation Amount**" per Note at any time shall be an amount equal to any capital repayments (*Substanzausschüttungen*) received by the Issuer from a Target Fund, to the extent not required for the payment of interest or other costs, divided by the number of outstanding Notes at such time. The Amortisation Amount shall be determined by the Issuer acting in its reasonable discretion (*nach billigem Ermessen*) (§ 315 of the BGB). Each Amortisation Notice shall specify the Amortisation Amount by which the Outstanding Nominal Amount of the Notes shall be amortised on the relevant Amortisation Payment Date.

(3) Der "**Teilrückzahlungstag**" ist der auf den Erhalt von Substanzausschüttungen aus den Zielfonds durch die Emittentin unmittelbar folgende Zinszahlungstag. Liegen zwischen Erhalt von Substanzausschüttungen durch die Emittentin und dem Zinszahlungstag weniger als 20 Kalendertage, dann kann die Emittentin nach ihrem billigem Ermessen (§ 315 BGB) den unmittelbar darauf folgenden Zinszahlungstag als Teilrückzahlungstag bestimmen.

(3) "**Amortisation Payment Date**" means each Coupon Payment Date immediately following receipt by the Issuer of any capital repayments (*Substanzausschüttungen*) distribution from a Target Fund. If the Issuer receives such distribution less than 20 calendar days prior to a Coupon Payment Date, the Issuer, acting in its reasonable discretion (*nach billigem Ermessen*) (§ 315 of the BGB), may instead designate the next but following Coupon Payment Date as an Amortisation Payment Date.

§ 9
Berechnungsstelle; Berechnungen

§ 9
Calculation Agent; Calculations

(1) Universal-Investment-Luxembourg S.A., 15, (1) Universal-Investment-Luxembourg S.A., 15,

rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg, übernimmt die Funktion der Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, die Berechnungsstelle jederzeit durch ein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut (das "**Institut**"), das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 16 dieser Wertpapierbedingungen bekannt gemacht.

rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Grand Duchy of Luxembourg shall act as calculation agent in respect of the Notes (the "**Calculation Agent**"). The Issuer has the right to replace the Calculation Agent at any time with another credit or financial services institution (an "**Institution**") who has its head office or maintains a branch in a Member State of the European Union or Switzerland, as well as to appoint or revoke the appointment of one or more additional calculation agents. The Issuer shall promptly notify the Noteholders of any such replacement, appointment and revocation in accordance with § 16 of these Terms and Conditions.

(2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines Instituts zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß§ 16 dieser Wertpapierbedingungen bekannt gemacht.

(2) The Calculation Agent shall be entitled to resign from its role as calculation agent in respect of the Notes at any time, *provided that* such resignation shall only take effect once the Issuer appoints another Institution as calculation agent in respect of the Notes. The Issuer shall promptly notify the Noteholders of any such resignation and appointment in accordance with § 16 of these Terms and Conditions.

(3) Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern. Sämtliche Berechnungen und Feststellungen der Berechnungsstelle sind (außer im Falle von offenkundigen Fehlern oder Betrug) für alle Parteien abschließend und verbindlich. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) The Calculation Agent shall act at all times only as agent of the Issuer and shall have no obligations whatsoever vis-à-vis the Noteholders. In the absence of manifest error or fraud, all calculations and determinations by the Calculation Agent shall be final and binding on all parties. The limitations set out in § 181 of the BGB shall not apply to the Calculation Agent.

(4) Sämtliche nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen gegebenenfalls zu zahlenden Beträge werden durch die Berechnungsstelle berechnet. Sämtliche Beträge nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen werden auf die 2. Dezimalstelle gerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird.

(4) The Calculation Agent shall calculate all amounts payable under or in respect of the Notes. The Calculation Agent shall round all amounts calculated in accordance with these Terms and Conditions to two (2) decimal places, with 0,005 rounded up.

§ 10
Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts

Weder die Emittentin noch die

§ 10
No Ordinary Termination

Neither the Issuer, nor the Noteholders shall have an ordinary termination right in respect of

Wertpapierinhaber haben ein ordentliches Kündigungsrecht.

the Notes.

§ 11
Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin

§ 11
Extraordinary Termination by the Issuer

(1) Die Emittentin ist bei Vorliegen eines der nachstehend beschriebenen Kündigungsereignisse berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 16 dieser Wertpapierbedingungen unter Angabe des Bankgeschäftstags, zu dem die außerordentlichen Kündigung wirksam wird (der "**Kündigungstag**") gegen Zahlung des Kündigungsbetrags (§ 11 (3)) zum Kündigungsbetrag-Zahltag (§ 11 (4)) zu kündigen.

Mit der Zahlung des Kündigungsbetrages erlöschen alle weiteren Ansprüche der Wertpapierinhaber.

(1) Following the occurrence of a Termination Event (as defined below), the Issuer is entitled, but is not obliged to, terminate and redeem all but not some of the outstanding Notes against payment of the Termination Amount (as defined in § 11 (3) of these Terms and Conditions) on the Termination Payment Date (as defined in § 11 (4) of these Terms and Conditions) by notifying the Noteholders in accordance with § 16 of these Terms and Conditions of the Banking Business Day on which such extraordinary termination shall take effect (the "**Termination Date**").

Following payment by the Issuer of the Termination Amount in respect of the Notes, the Notes shall be redeemed and all claims by the Noteholders in respect of the Notes shall be extinguished.

(2) Ein "**Kündigungsereignis**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Die Emittentin stellt fest, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren gemäß der anwendbaren gegenwärtigen oder künftigen Rechtsbestimmungen, Regeln, Urteilen, Anordnungen oder Richtlinien einer staatlichen, Verwaltungs- oder gesetzgebenden Behörde oder Gewalt bzw. eines Gerichts, oder einer Änderung der Auslegung derselben, vollständig oder teilweise ungesetzlich, rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen untersagt ist oder werden wird; oder

(b) Die Emittentin wird als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften im Großherzogtum Luxemburg oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung

(2) Each of the following shall constitute a "**Termination Event**":

(a) The Issuer determines that the performance of its obligations under the Notes is or will become, in full or in part, unlawful, illegal or otherwise prohibited under current or future applicable legal provisions, rules, judgments, orders or directives of a government, administrative or legislative authority or power, or a court, or due to a change in interpretation thereof, or

(b) as a result of any change in, or amendment to, the tax laws or regulations of the Grand Duchy of Luxembourg, or as a result of any change in, or amendment to, an official interpretation or

der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die Wertpapiere begeben werden, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 13(2) dieser Wertpapierbedingungen definiert) verpflichtet sein und diese Verpflichtung kann nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden. Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Wertpapiere dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

application of such laws or regulations (provided that such amendment or change is effective on or after the date on which the Notes were issued), the Issuer is required to pay to the Noteholders on the next following Coupon Payment Date an Additional Amount (as defined in § 13 (2) of these Terms and Conditions) and the Issuer cannot avoid such obligation by taking any reasonable steps. No such termination may be effected (i) earlier than 90 days prior to the earliest date on which the Issuer would be obligated to pay such Additional Amounts were a payment in respect of the Notes then due, or (ii) if at the time such termination notice is given, such obligation to pay such Additional Amounts does not remain in effect

(3) Der "**Kündigungsbetrag**" je ausstehendem Wertpapier entspricht einem Betrag in EUR in Höhe des am Kündigungstag Ausstehenden Nennbetrags je Wertpapier zuzüglich der je Wertpapier bis zum Kündigungstag aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen.

(3) The "**Termination Amount**" per each outstanding Note shall be an amount in EUR equal to the Outstanding Nominal Amount of such Note as of the Termination Date and all interest in respect of such Note which has accrued up to but is unpaid as of the Termination Date.

(4) In diesem Zusammenhang bezeichnet "**Kündigungsbetrag-Zahltag**" den fünften (5.) Bankgeschäftstag nach dem Kündigungstag.

(4) In this context, the "**Termination Payment Date**" means the fifth (5^{th}) Banking Business Day following the Termination Date.

§ 12
Außerordentliche Kündigung durch die Wertpapierinhaber

§ 12
Extraordinary Termination by the Noteholders

(1) Jeder Wertpapierinhaber ist bei Vorliegen eines der nachstehend beschriebenen Ereignisse berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Mitteilung an die Emittentin gegen Zahlung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, falls sämtliche hier aufgeführten die Wertpapierinhaber zur Kündigung

(1) Following the occurrence of any of the events described below, each Noteholder is entitled, but is not obliged to, require the Issuer to (and, for the avoidance of doubt, the Issuer shall) terminate and redeem the Notes against payment of the Extraordinary Termination Amount by giving notice to the Issuer of the occurrence of such event and the exercise by such Noteholder

berechtigenden Ereignisse geheilt sind, bevor der Emittentin eine solche Mitteilung zugegangen ist.

of such right. A Noteholder's right pursuant to this § 12 (1) shall lapse if the relevant event giving rise to such right ceases or is otherwise cured before such Noteholder gives notice to the Issuer of the occurrence of such event and the exercise of such right.

(2) Ein die Wertpapierinhaber zur Kündigung berechtigendes Ereignis ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Emittentin ist mit der Zahlung von fälligem Kapital, Zinsen oder etwaigen gemäß § 13 (2) dieser Wertpapierbedingungen geschuldeten Zusätzlichen Beträgen auf die Wertpapiere länger als 30 Bankgeschäftstage im Rückstand;

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den Wertpapieren unterlässt und diese Unterlassung länger als 45 Tage fortdauert, nachdem die Zahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Wertpapierinhaber erhalten hat;

(c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder erklärt, dass sie nicht in der Lage ist, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen;

(d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Wertpapierinhaber anbietet oder trifft, oder ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist;

(e) die Emittentin in Liquidation tritt; oder

(f) ein Beschluss getroffen wird, oder eine Anordnung eines zuständigen Gerichts ergeht, die auf die Auflösung oder

(2) A Noteholder may exercise its termination right pursuant to § 12 (1) of these Terms and Conditions if any of the following events occurs:

(a) the Issuer fails to pay any amount of principal, interest coupon or any Additional Amount (as defined in § 13 (2) of these Terms and Conditions) which has become payable in respect of the Notes in accordance with these Terms and Conditions more than 30 Banking Business Days after the relevant due date;

(b) the Issuer fails to duly perform any other obligation arising from the Notes and such failure continues unremedied for more than 45 days after the Paying Agent has received notice thereof from a Noteholder;

(c) the Issuer stops making payments in respect of the Notes or announces its inability to meet its financial obligations;

(d) a court opens insolvency proceedings against the Issuer or the Issuer applies for or institutes such proceedings or offers or makes an arrangement for the benefit of its Noteholders generally, or a third party applies for insolvency proceedings against the Issuer and such proceedings are not discharged or stayed within 60 days;

(e) the Issuer enters liquidation; or

(f) a court of competent jurisdiction makes a judgment of insolvency or bankruptcy in respect to the Issuer or an order for

Liquidation der Emittentin gerichtet sind.

the Issuer's winding-up or liquidation.

(3) Der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**" je ausstehendem Wertpapier entspricht einem Betrag in EUR in Höhe des Ausstehenden Nennbetrags je Wertpapier an dem Bankgeschäftstags, zu dem die außerordentlichen Kündigung durch den Wertpapierinhaber wirksam wird, zuzüglich der je Wertpapier bis zu diesem Tag aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen.

(3) The "**Extraordinary Termination Amount**" per each outstanding Note shall be an amount in EUR equal to the sum of the Outstanding Nominal Amount of such Note as of the Banking Business Day on which a Noteholder gives notice to the Issuer in accordance with § 12 (1) of these Terms and Conditions and all interest in respect of such Note which has accrued up to but is unpaid as of such date.

(4) Der Außerordentliche Kündigungsbetrag ist von der Emittentin an dem fünften (5.) Bankgeschäftstag nach dem Tag, zu dem die außerordentliche Kündigung des Wertpapierinhabers wirksam wird, zu zahlen.

(4) The Extraordinary Termination Amount becomes due and payable by the Issuer on the fifth (5^{th}) Banking Business Day after the extraordinary termination by the Noteholder takes effect.

§ 13
Zahlungen; Steuern, Abgaben und andere Kosten

§ 13
Payments; Taxes, Duties and other Charges

(1) Die Emittentin wird die Überweisung des Festzinsbetrags, des Teilrückzahlungsbetrags, des Rückzahlungsbetrags bzw. des Kündigungsbetrags in EUR bis zum maßgeblichen Zahltag über die Zahlstelle (§ 14) an das Clearingsystem zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Hinterleger der Wertpapiere zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber veranlassen. Die Zahlung an das Clearingsystem befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

(1) By no later than the relevant payment date, the Issuer shall arrange for the transfer of an amount in EUR equal to the aggregate Fixed Coupon Amount, the Amortisation Amount, the Redemption Amount or, as the case may be, the Termination Amount payable on such payment date in respect of the Notes through the Paying Agent (as defined in § 14 of these Terms and Conditions) to the Clearing System for further credit to the respective accounts of the Noteholders. Any payment by the Issuer to the Clearing System shall discharge the Issuer from its corresponding obligations under the Notes in the amount of such payment.

(2) Kapital und Zinsen sind ohne Einbehalt an der Quelle oder Abzug an der Quelle von oder wegen irgendwelchen gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder regierungsseitigen Gebühren gleich welcher Art, die von oder in dem Großherzogtum Luxemburg oder für dessen Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde auferlegt, erhoben oder eingezogen werden

(2) All payments of principal and interest in respect of the Notes shall be made free and clear of, and without withholding or deduction for or on account of, any present or future taxes, duties, assessments or governmental charges of whatsoever nature imposed, levied, collected, withheld or assessed by or on behalf of the Grand Duchy of Luxembourg or any political subdivision thereof or any authority therein or thereof having power to tax ("**Withholding Tax**"), unless such withholding or deduction is

("**Quellensteuern**"), zu zahlen, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Wertpapierinhabers zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Wertpapierinhabern empfangen worden wären. Die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlicher Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:

(a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Wertpapierinhabers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder

(b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Wertpapierinhabers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Wertpapiere aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind;

(c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der das Großherzogtum Luxemburg oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind;

(d) aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage

required by law. In that event, the Issuer shall pay such additional amounts (each, an "**Additional Amount**") as shall be necessary in order that the net amounts received by the Noteholders, after such withholding or deduction shall equal the respective amounts which would otherwise have been receivable in the absence of such withholding or deduction. The Issuer shall not be required to pay any Additional Amount in respect of any taxes, duties or other charges which:

(a) are payable by any person acting as custodian bank or collecting agent on behalf of a Noteholder, or otherwise in any manner which does not constitute a deduction or withholding by the Issuer from payments of principal or interest made by it; or

(b) are payable by reason of the Noteholder having, or having had, some personal or business connection with the Federal Republic Germany and not merely by reason of the fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic Germany;

(c) are deducted or withheld pursuant to (i) any European Union Directive or Regulation concerning the taxation of interest income, or (ii) any international treaty or understanding relating to such taxation and to which the Grand Duchy of Luxembourg or the European Union is a party, or (iii) any provision of law implementing, or complying with, or introduced to conform with, such Directive, Regulation, treaty or understanding;

(d) are payable by reason of a change in law that becomes effective more than

nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 16 wirksam wird;

30 days after the relevant payment of principal or interest becomes due, or is duly provided for and notice thereof is published in accordance with § 16 of these Terms and Conditions;

(e) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder

(e) are withheld or deducted by a paying agent from a payment if the payment could have been made by another paying agent without such withholding or deduction; or

(f) aufgrund der Tatsache an einen Wertpapierinhaber, oder einen Dritten im Namen des Wertpapierinhabers, zu zahlen sind, dass die Emittentin nicht rechtzeitig die Informationen über die Wertpapiere oder den Wertpapierinhaber erhält, die aufgrund einschlägiger Luxemburger Steuergesetze und -verordnungen notwendig sind.

(f) are payable to, or to a third party on behalf of, a Noteholder if the Issuer does not receive in a timely manner certain information about the Notes of such Noteholder as is required by applicable Luxembourg tax laws and regulations.

(3) Ungeachtet oben genannter anders lautender Bestimmungen sind weder die Emittentin noch irgendeine Zahlstelle oder sonstige Person zur Zahlung Zusätzlicher Beträge in Bezug auf jegliche Einbehalte oder Abzüge verpflichtet, die (i) von oder in Bezug auf jegliche Wertpapiere gemäß den Abschnitten 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (dem "**Code**") sowie den darunter erlassenen Verordnungen ("**FATCA**"), gemäß den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland, von Luxemburg, oder der Länder, in denen die Wertpapiere öffentlich angeboten werden, zur Umsetzung von FATCA oder gemäß jeglichem Vertrag zwischen der Emittentin und den Vereinigten Staaten oder einer Behörde der Vereinigten Staaten in Bezug auf FATCA oder aufgrund von zwischenstaatlichen Verträgen oder Durchführungsvorschriften, die von einer anderen Rechtsordnung im Zusammenhang mit diesen Vorschriften verabschiedet wurden, oder (ii) von oder in Bezug auf jegliche "dividendenäquivalente" Zahlung gemäß den Abschnitten 871 oder 881 des Code gemacht werden.

(3) Notwithstanding the above, neither the Issuer, nor any Paying Agent, nor any other person shall be obliged to pay any Additional Amounts in respect of any withholding or deduction made (i) from or in respect of any Note in accordance with Sections 1471 to 1474 of the U.S. Internal Revenue Code of 1986 (as amended from time to time, the "**Code**") or any implementing regulations ("**FATCA**"), in accordance with the laws of the Federal Republic of Germany, the Grand Duchy of Luxembourg or any other country in which the Notes are offered to the public which implement FATCA or any agreement between the Issuer and the United States of America or any public authority of the United States of America in respect of FATCA or on the basis of any intra-governmental agreements or implementing regulations, which have been adopted by another jurisdiction in connection with such regulations or (ii) from or in respect of any "dividend-equivalent" payment in accordance with Sections 871 or 881 of the Code.

(4) Sofern ein Zahltag in Bezug auf einen aus den Wertpapieren zu zahlenden Betrag kein Bankgeschäftstag ist, hat der Wertpapierinhaber lediglich einen Anspruch auf Zahlung des betreffenden Betrages am nächsten Bankgeschäftstag, jedoch keinen Anspruch auf weitere Verzinsung oder sonstige Zahlung aufgrund der Verzögerung.

(4) To the extent the date on which any payment in respect of the Notes becomes due is not a Banking Business Day, the Noteholders shall only be entitled to receive payment on the next following Banking Business Day and shall have no claim to any additional interest or other payments with respect to such delay.

§ 14
Zahlstelle

(1) Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg, 1c, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, übernimmt die Funktion der Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").

(2) Die Emittentin ist berechtigt, die Zahlstelle jederzeit durch ein anderes Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland oder dem Großherzogtum Luxemburg unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 16 dieser Wertpapierbedingungen bekannt gemacht.

(3) Die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland oder dem Großherzogtum Luxemburg unterhält, durch die Emittentin zur Zahlstelle. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 16 dieser Wertpapierbedingungen bekannt gemacht.

(4) Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 14
Paying Agent

(1) Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg, 1c, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach, Grand Duchy of Luxembourg shall act as paying agent in respect of the Notes (the "**Paying Agent**").

(2) The Issuer has the right to replace the Paying Agent at any time with another credit or financial services institution who has its head office or maintains a branch in the Federal Republic of Germany or the Grand Duchy of Luxembourg, as well as to appoint or revoke the appointment of one or more additional paying agents. The Issuer shall promptly notify the Noteholders of any such replacement, appointment and revocation in accordance with § 16 of these Terms and Conditions.

(3) The Paying Agent shall be entitled to resign from its role as paying agent in respect of the Notes at any time, *provided that* such resignation shall only take effect once the Issuer appoints another credit or financial services institution who has its head office or maintains a branch in the Federal Republic of Germany or the Grand Duchy of Luxembourg as paying agent in respect of the Notes. The Issuer shall promptly notify the Noteholders of any such resignation and appointment in accordance with § 16 of these Terms and Conditions.

(4) The Paying Agent shall act at all times only as agent of the Issuer and shall have no obligations whatsoever vis-à-vis the Noteholders. The limitations set out in § 181 of the BGB shall not apply to the Paying Agent.

(5) Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Wertpapieren zu prüfen.

(5) Neither the Issuer, nor the Paying Agent shall be responsible for investigating the entitlement of any Noteholder.

§ 15
Aufstockung; Begebung weiterer Wertpapiere

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit denselben Wertpapierbedingungen, wie die Wertpapiere gemäß den vorliegenden Wertpapierbedingungen zu begeben, so dass diese konsolidiert werden und gemeinsam mit ihnen eine Wertpapiertranche bilden, und Bezugnahmen auf "**Wertpapiere**" entsprechend auszulegen sind.

§ 15
Increase; Further Issuances

The Issuer is entitled at any time, without the Noteholders' prior consent, to issue further notes in accordance with these Terms and Conditions with the same Terms and Conditions as the Notes. Such further notes shall be consolidated and form a single tranche with the Notes. Following each such issuance, all references in these Terms and Conditions to the "**Notes**" shall be deemed to include all further notes so issued and consolidated.

§ 16
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen in Bezug auf die Wertpapiere sowie die in § 17 dieser Wertpapierbedingungen genannten Informationen in Bezug auf die Emittentin werden durch Mitteilungen an das Clearingsystem zwecks Information der Wertpapierinhaber bewirkt (wie in den Bestimmungen und Geschäftsbedingungen des Clearingsystems geregelt).

(2) Eine solche Mitteilung gilt am siebten (7.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als mitgeteilt.

§ 16
Notices

(1) Notices in respect of the Notes, as well as the Issuer's audited annual financial statements as described to in § 17 of these Terms and Conditions, shall be given (or, as the case may be, provided) to the Clearing System for further notification (or, as the case may be, provision to) the Noteholders (in each case, in accordance with in the applicable rules and regulations of the Clearing System).

(2) Any notice shall take effect as of the seventh (7^{th}) day after the date on which it has been given to the Clearing System.

§ 17
Informationsrechte der Wertpapierinhaber

Dem Wertpapierinhaber steht gegenüber der Emittentin das Recht zu, die Übermittlung des geprüften Jahresabschluss der Emittentin (Erstellung durch die Emittentin planmäßig innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres) zu verlangen.

§ 17
Information Rights of the Noteholders

Each Noteholder shall be entitled to receive from the Issuer upon request a copy of the Issuer's audited annual financial statements (which are expected to be prepared by the Issuer within six months of the end of each financial year).

§ 18
Sprache

Diese Wertpapierbedingungen sind in englischer Sprache abgefasst und in die deutsche Sprache übersetzt worden. Der englische Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die deutsche Sprache ist unverbindlich.

§ 18
Language

These Terms and Conditions are written in the English language and accompanied by a German language translation. The English text shall be controlling and binding. The German language translation is provided for convenience only.

§ 19
Anwendbares Recht, Teilunwirksamkeit und Berichtigungen

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle sich aus diesen Wertpapierbedingungen ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort ist L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg.

(3) Gerichtsstand für alle Klagen oder Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist, soweit nicht zwingend gesetzlich ein anderer Gerichtsstand vorgesehen ist, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Emittentin wird, auf Forderung eines Wertpapierinhabers, einen (kompetenten) Dritten als ihren Prozesszustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab einer solchen Anfrage ernennen.

(5) Die Emittentin ist zur Änderung und Ergänzung dieser Wertpapierbedingungen wie jeweils erforderlich, und jeweils ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber, in der Art und Weise und in dem Umfang berechtigt, wie sie es für erforderlich oder wünschenswert erachtet, sofern die Änderung oder Ergänzung:

(i) geringfügig, formaler oder technischer

§ 19
Governing Law, Partial Invalidity and Corrections

(1) The form and contents of the Notes as well as all rights and duties arising from the matters provided for in these Terms and Conditions shall be governed in all respects by German law.

(2) The place of performance is L-6776 Gravenmacher, Grand Duchy of Luxembourg.

(3) The courts of Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, shall have jurisdiction to settle any proceedings or disputes arising out of or in connection with the Notes, unless some other courts are seized of jurisdiction under mandatory law.

(4) The Issuer shall, upon the request of any Noteholder, appoint a competent third party as its agent for service of process (*Prozesszustellungsbevollmächtigter*) within the Federal Republic of Germany within fourteen (14) calendar days after such request has been made (the "**Process Agent**").

(5) The Issuer is entitled to modify or amend, as the case may be, these Terms and Conditions in each case without the consent of the Noteholders in such manner as the Issuer deems necessary or desirable, if the modification or amendment:

(i) is of a formal, minor or technical nature; or

Natur ist; oder

(ii) zur Beseitigung eines offensichtlichen oder erwiesenen Fehlers erfolgt; oder

(iii) zur Behebung einer Mehrdeutigkeit erfolgt; oder

(iv) zur Berichtigung oder Ergänzung fehlerhafter Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen erfolgt; oder

(v) zur Berichtigung eines Fehlers oder einer Auslassung erfolgt, wenn ohne eine solche Berichtigung die Wertpapierbedingungen nicht die beabsichtigten Bedingungen, zu denen die Wertpapiere verkauft wurden und zu denen sie seitdem gehandelt werden, darstellen würden; oder

(vi) keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Interessen der Wertpapierinhaber in Bezug auf die Wertpapiere hat.

Eine solche Änderung bzw. Ergänzung dieser Wertpapierbedingungen wird gemäß ihren Bestimmungen wirksam, ist für die Wertpapierinhaber bindend und wird den Wertpapierinhabern gemäß § 16 dieser Wertpapierbedingungen mitgeteilt (wobei jedoch eine versäumte Übermittlung einer solchen Mitteilung oder deren Nichterhalt die Wirksamkeit der betreffenden Änderung bzw. Ergänzung nicht beeinträchtigt).

(6) Sollte eine Vorschrift dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirksame Bestimmung, die so weit wie rechtlich zulässig den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht, ersetzt. Dies gilt entsprechend für Lücken in diesen Wertpapierbedingungen.

(ii) is made to correct a manifest or proven error; or

(iii) is made to eliminate any ambiguity; or

(iv) is made to correct or supplement any defective provisions of these Terms and Conditions; or

(v) is made to correct an error or omission such that, in the absence of such correction, these Terms and Conditions would not otherwise represent the intended terms of the Notes on which the Notes were sold; or

(vi) will not materially adversely affect the interests of the Noteholders.

Each modification or amendment of these Terms and Conditions shall take effect in accordance with its terms and be binding on the Noteholders and the Issuer shall notify such modification or amendment to the Noteholders in accordance with § 16 of these Terms and Conditions (*provided that* a failure by the Issuer so to notify the Noteholders or a non-receipt by the Noteholders of such notice shall not affect the validity of such modification or amendment).

(6) If any of the provisions of these Terms and Conditions is or becomes invalid in whole or in part, the remaining provisions shall remain valid. The invalid provision shall be replaced by a valid provision, which, to the extent legally possible, serves the economic purposes of the invalid provision. The same applies to gaps, if any, in these Terms and Conditions.

I. BESTEUERUNG

1. Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen ist eine allgemeine Beschreibung bestimmter in Luxemburg und Deutschland geltender steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Sie erhebt nicht den Anspruch einer umfassenden Darstellung aller steuerlichen Aspekte. Sie stellt insbesondere keine konkrete Rechts- und Steuerberatung für den Anleger dar.

Diese Zusammenfassung beruht auf dem Gesetzesstand zum Datum dieses Prospekts. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert, unter Umständen auch rückwirkend.

Obwohl die Darstellung die Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen durch die Emittentin widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich missverstanden werden. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Finanzbehörden oder die Rechtsprechung der hier dargestellten Beurteilung folgen.

Die nachfolgende Darstellung darf nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Wertpapierinhabers berücksichtigt werden muss. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen beschränken sich außerdem auf steuerliche Aspekte und enthalten keine Aussage zu anderen Fragen, insbesondere nicht zur Rechtmäßigkeit von Transaktionen im Zusammenhang mit den Wertpapieren.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, vor dem Erwerb ihren persönlichen Steuerberater zu konsultieren und sich über die steuerlichen Konsequenzen eines Erwerbs, des Besitzes und einer Veräußerung der Wertpapiere beraten zu lassen; nur dieser ist in der Lage, die individuellen Umstände des jeweiligen Anlegers in Betracht zu ziehen.

2. Besteuerung in Luxemburg

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich vor Erwerb der Wertpapiere von ihrem eigenen Steuerberater über die Besteuerungsfolgen in Luxemburg beraten zu lassen, die der Erwerb, das Halten und die Veräußerung oder Tilgung von Wertpapieren sowie der Bezug von Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen in Luxemburg auslösen kann, sowie über die Besteuerungsfolgen in anderen Ländern, in denen der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Wertpapieren sowie Zins-, Kapital- oder sonstige Zahlungen unter den Wertpapieren steuerliche Folgen auslösen können.

1. Quellensteuer

Sämtliche Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Halten, der Veräußerung oder der Tilgung der Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von jedweder Steuer, die Luxemburg (einschließlich seiner politischen Untergliederungen und der Luxemburger Steuerbehörden) nach seinen geltenden Vorschriften erhebt.

Dies gilt vorbehaltlich der Anwendung des Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005, in der jeweils geltenden Fassung, durch das im Hinblick auf in Luxemburg ansässige natürliche Personen eine Quellensteuer in aktueller Höhe von 20 % auf Brutto-Zinserträge eingeführt

worden ist. Diese Quellensteuer befreit diese Zinserträge von in Luxemburg anfallender weiterer Einkommensbesteuerung, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine in Luxemburg ansässige natürliche Person ist, die in Zusammenhang mit der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt.

Nach dem Gesetz vom 23. Dezember 2005, in der jeweils geltenden Fassung, können in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die die wirtschaftlichen Eigentümer von Zinserträgen sind, für eine 20 % Besteuerung auf Zinserträge optieren, wenn diese Zinserträge durch eine Zahlstelle ausgezahlt werden, die sich außerhalb Luxemburgs in einem Mitgliedstaat entweder der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EU plus Island, Norwegen und Liechtenstein) befinden. Diese Besteuerung befreit diese Zinserträge von in Luxemburg anfallender weiterer Einkommensbesteuerung, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine in Luxemburg ansässige natürliche Person ist, die in Zusammenhang mit der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt. Im Rahmen der Anwendung der vorstehend oben genannten Quellensteuer übernimmt die Luxemburger Zahlstelle im Sinne des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer und nicht die Emittentin.

Im Rahmen der Anwendung der vorstehend genannten Besteuerung übernimmt die in Luxemburg ansässige Person im Sinne des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung die Verantwortung für die Anmeldung und Zahlung der Besteuerung und nicht die Emittentin.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Abzug oder Einbehalt von luxemburgischen Quellensteuern im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Gemäß den Wertpapierbedingungen ist die Emittentin nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern aufgrund eines Abzugs oder Einbehalts von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art, die ihr durch oder für das Großherzogtum Luxemburg oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder von ihr erhoben werden, zusätzliche Beträge zu zahlen.

2. Besteuerung von Einnahmen und Veräußerungsgewinnen

Investiert ein nicht ansässiger Anleger in die Wertpapiere, so unterliegt er hinsichtlich der Einnahmen, die er aus den Wertpapieren bezieht, und des Gewinns den er im Zusammenhang mit der Veräußerung oder der Rückgabe der Wertpapiere erzielt, nicht der Luxemburger Steuer auf derartige Einnahmen und Veräußerungsgewinne, es sei denn, dass

(a) dieser Anleger nach Luxemburger Steuerrecht (bzw. nach den relevanten Bestimmungen) in Luxemburg steuerlich ansässig ist oder als in Luxemburg steuerlich ansässig betrachtet wird; oder

(b) der Anleger ein Unternehmen betreibt und diese Einnahmen oder Veräußerungsgewinne einer Betriebsstätte, einem ständigen Vertreter oder einer sonstigen ständigen Geschäftseinrichtung dieses Unternehmens in Luxemburg zuzurechnen sind.

3. Vermögensteuer und Mindest-Vermögensteuer

Auf Gesellschaften, die Wertpapierinhaber sind, wird keine Luxemburger Vermögensteuer erhoben, es sein denn,

(a) die jeweiligen Inhaber von Wertpapieren sind oder gelten für die Zwecke der einschlägigen Bestimmungen als in Luxemburg ansässige Personen, und dies mit Ausnahme der folgenden, von der Vermögensteuer befreiten, juristischen Personen: (i) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, in der geänderten Fassung (ii) Investmentgesellschaften für Investitionen in Risikokapital (Société d'Investissement en capital à risque (SICAR)) im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004, in der geänderten Fassung, (iii) Verbriefungsgesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 22. März 2004, in der geänderten Fassung (iv) spezialisierte Investmentfonds (Specialised Investment Funds (SIF)) im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 2007, in der geänderten Fassung, sowie (v) Privatvermögensverwaltungsgesellschaften (Société de Gestion de Patrimoine Familial, SPF) im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 2007, in der geänderten Fassung, (vi) Reservierte Alternative Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 14. Juli 2016; oder

(b) das betreffende Wertpapier ist einem Unternehmen oder einem Teil eines Unternehmens zuzuordnen, das in Luxemburg eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter hat.

Es ist zu beachten, dass Verbriefungsgesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 22. März 2004, Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital (Société d'Investissement en capital à risque (SICAR)) im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 oder Reservierte Alternative Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016, welche unter die in Artikel 48 vorgesehenen Sondersteuerregelungen fallen, unter bestimmten Voraussetzungen der Mindest-Vermögensteuer unterliegen können.

4. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Sofern Wertpapiere ohne Gegenleistung, d.h. unentgeltlich, übertragen werden,

(a) wird auf eine solche Übertragung von Wertpapieren im Falle des Todes eines Anteilsinhabers (d.h. der Erblasser) in Fällen, in denen der verstorbene Inhaber im erbschaftsteuerlichen Sinne keine in Luxemburg ansässige Person war, keine Erbschaftsteuer erhoben; bzw.

(b) wird Luxemburger Schenkungsteuer in Fällen erhoben, in denen die Schenkung auf der Grundlage einer von einem Luxemburger Notar errichteten notariellen Urkunde erfolgt oder in Luxemburg eingetragen ist.

5. Umsatzsteuer

Für Beträge, die als Gegenleistung für die Emission von Wertpapieren oder auf Zinszahlungen oder Kapitalbeträge aus den Wertpapieren oder im Rahmen der Wertpapiere oder für eine Übertragung von Wertpapieren gezahlt werden, wird in Luxemburg keine Umsatzsteuer erhoben. Luxemburger Umsatzsteuer kann jedoch gegebenenfalls für Gebühren für zugunsten der Emittentin erbrachte Leistungen fällig werden, sofern die betreffenden Leistungen im Sinne der Luxemburger Umsatzsteuer in Luxemburg erbracht worden sind oder als in Luxemburg erbracht gelten, und für die betreffenden Leistungen keine Umsatzsteuerbefreiung anwendbar ist.

6. Sonstige Steuern und Abgaben

Es ist nicht zwingend vorgeschrieben, dass die Wertpapiere bei einem Gericht oder einer sonstigen Behörde in Luxemburg eingereicht, eingetragen oder angemeldet werden müssen oder dass eine Registrierungsgebühr, Verkehrsteuer, Kapitalsteuer, Stempelsteuer oder eine ähnliche Steuer oder Abgabe (außer Gerichtskosten und Gebühren für die Registrierung bei der Handelskammer) für oder in Verbindung mit der Ausfertigung, Aushändigung und/oder Durchsetzung von Rechtsstreitigkeiten (einschließlich jedes ausländischen Urteils vor einem Luxemburger Gericht) gezahlt werden müssen.

Im Falle der freiwilligen Eintragung ist eine pauschale Abgabe in Höhe von 12 EUR für die Eintragung der Wertpapiere fällig.

7. Ansässigkeit

Ein Wertpapierinhaber/Wertpapierinhaber wird nicht alleine aufgrund des Besitzes eines Wertpapiers oder des Abschlusses, der Durchführung, Übergabe und/oder Durchsetzung der mit diesem oder einem anderen Wertpapier verbundenen Rechte zu einer in Luxemburg ansässigen Person oder als eine solche angesehen.

3. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Soweit in den nachstehenden Ausführungen die Besteuerung im Fall einer Veräußerung der Wertpapiere dargestellt wird, gilt diese Darstellung gegebenenfalls entsprechend für die Fälle einer Tilgung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckten Einlage der Wertpapiere in eine Kapitalgesellschaft.

Im Folgenden werden bestimmte steuerliche Aspekte gesondert für einzelne Anlegergruppen dargestellt:

1. Steuerpflichtige Kapitalgesellschaften

Zinsen und aufgelaufene Zinserträge aus der Inhaberschuldverschreibung unterliegen bei Kapitalgesellschaften mit steuerlichem Sitz in Deutschland der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Gewinne oder Verluste aus einer etwaigen Veräußerung oder der Einlösung der Inhaberschuldverschreibung erhöhen bzw. vermindern die körperschafts- und gewerbesteuerpflichtigen Erträge dieser Investoren.

Der Körperschaftsteuersatz einschließlich Solidaritätszuschlag beträgt 15,825 %. Der Gewerbesteuersatz hängt von dem Hebesatz ab, der in der Gemeinde gilt, in der die Zinserträge zu versteuern sind. Bei einem Hebesatz von 400 % beträgt der Gewerbesteuersatz 14 % und die Gesamtsteuerbelastung 29,825 %.

2. Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen

Zinsen und aufgelaufene Zinserträge aus der Inhaberschuldverschreibung unterliegen bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen mit steuerlichem Sitz in Deutschland der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Gewinne oder Verluste aus einer etwaigen Veräußerung oder der Einlösung der Inhaberschuldverschreibung erhöhen bzw. vermindern die körperschafts- und gewerbesteuerpflichtigen

Erträge dieser Investoren.

Der Körperschaftsteuersatz einschließlich Solidaritätszuschlag beträgt 15,825 %. Der Gewerbesteuersatz hängt von dem Hebesatz ab, der in der Gemeinde gilt, in der die Zinserträge zu versteuern sind. Bei einem Hebesatz von 400 % beträgt der Gewerbesteuersatz 14 % und die Gesamtsteuerbelastung 29,825 %.

Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen können bei handelsbilanzieller Erfassung der Erträge grundsätzlich steuerlich abzugsfähige Beitragsrückerstattungen vornehmen bzw. entsprechende Rückstellungen bilden (in Höhe von mindestens 90 bzw. 80 % der handelsbilanziellen Erträge), was ihre Steuerlast regelmäßig erheblich vermindert.

3. Steuerbefreite Investoren

Steuerbefreite Investoren (z.B. Pensionskassen, Versorgungswerke und gemeinnützige Körperschaften (Stiftungen)) mit steuerlichem Sitz in Deutschland unterliegen mit Zinseinnahmen und dem Ergebnis aus einer etwaigen Veräußerung oder Einlösung der Inhaberschuldverschreibung nicht der Körperschaft- oder Gewerbesteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 3c bzw. § 5 Abs. 1 Nr. 8 KStG und § 3 Nr. 3 bzw. § 3 Nr. 11 GewStG).

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, Aushändigung oder Ausfertigung der Inhaberschuldverschreibungen fallen in Deutschland keine weiteren Steuern wie bspw. eine Stempel-, Registrations- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Zurzeit wird keine Vermögensteuer in Deutschland erhoben. Es ist beabsichtigt, eine Finanztransaktionsteuer einzuführen;, derzeit ist aber noch unklar, ob und wann dies erfolgt.

Anleger, die sich über ihre steuerliche Stellung unklar sind, sollten ihren professionellen Berater konsultieren. Anlegern wird ferner empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung von Wertpapieren den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur dieser ist, auf Grundlage der jeweils einschlägigen Bedingungen der Wertpapiere, in der Lage, die steuerliche Behandlung des einzelnen Anlegers zu würdigen.

J. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort geltenden Verkaufsbeschränkungen und unter Beachtung der dort bestehenden Regelungen für den Erwerb von Wertpapieren und nur dann zulässig, wenn dadurch für die Emittentin keine über dieses Prospekt hinausgehende Verpflichtungen ausgelöst werden.

1. Allgemein

Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt

keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden. Jeder der in Besitz des Prospekts oder Teilen davon gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Potenzielle Erwerber von Wertpapieren sollten mit ihren Rechtsberatern klären, ob ein Kauf von Wertpapieren in ihrem Einzelfall zulässig ist oder Beschränkungen unterliegt.

Die Emittentin hat keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

2. Verbot des Verkaufs an Kleinanleger innerhalb des EWR

Die Wertpapiere sind nicht dazu bestimmt, Kleinanlegern angeboten, verkauft oder auf andere Art und Weise zugänglich gemacht zu werden und dürfen Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum weder angeboten noch verkauft oder auf sonstige Art und Weise zugänglich gemacht werden. In diesem Zusammenhang bezeichnet:

(a) der Begriff "Kleinanleger" jede Person, die eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

(i) Kleinanleger im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (in der jeweils geänderten, "**MiFID II**"); oder

(ii) ein Verbraucher im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung (in der jeweils geänderten oder ersetzten Fassung, "**IMD**"), wobei dieser Verbraucher nicht als professioneller Kunde im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 Punkt 10 MiFID II zu qualifizieren ist; oder

(iii) eine Person, die nicht als qualifizierter Anleger im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geänderten oder ersetzten Fassung, "**Prospektrichtlinie**") zu qualifizieren ist; und

(b) der Begriff "Angebot" bezeichnet eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, über den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden.

3. Verkaufsbeschränkungen außerhalb des EWR

In einem Staat außerhalb des EWR dürfen die Wertpapiere innerhalb dessen Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in dessen Rechtsordnung nur öffentlich angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen, die über die Verpflichtungen aus den Wertpapieren hinausgehen. Die Emittentin hat keine Maßnahmen ergriffen und

wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in dieser Rechtsordnung zulässig zu machen, falls zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

4. USA

Die Wertpapiere sind und werden nicht unter dem US-Wertpapiergesetz von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner jeweiligen Fassung (der "**Securities Act**") registriert und dürfen US-Personen im Sinne der *Regulation S* des Securities Act nicht angeboten oder verkauft werden.

Die Wertpapiere lauten auf den Inhaber und unterliegen den Anforderungen des US-Steuerrechts und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitzungen oder US-Personen nur im Rahmen bestimmter Transaktionen angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden, die nach den Vorschriften des US-Steuerrechts zulässig sind. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die ihnen im United States Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zugewiesene Bedeutung.

ANLAGE 1

JAHRESABSCHLUSS 31/12/2018

BUMA I S.C.S. SICAV - RAIF

Jahresbericht
zum 31. Dezember 2018

Société d´investissement à capital variable - Fonds d´investissement alternatifs réservés
in der Rechtsform einer *en commandite simple*

Ein Spezialfonds (RAIF) nach Luxemburger Recht
gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds in seiner aktuellen Fassung.

R.C.S. Lux B 227.402

Zentralverwaltungsstelle und Alternativer Investmentfonds Manager:

UNIVERSAL INVESTMENT LUXEMBOURG

216060-4-74-v8.0

Inhalt

Organisationsstruktur	3
Bericht des Geschäftsführungsrates	4
Liquiditätsmanagement	4
Hebelfinanzierung	4
Risikoprofil AIF	4
Risikokennzahlen	5
Eingesetzte Risikomanagementsysteme	5
Vergütungspolitik des AIFM	5
Bericht des Réviseur d'Entreprises agréé	6 - 7
Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Rumpfgeschäftsjahr	8 - 11
Vermögensaufstellung	12 - 13
Ertrags- und Aufwandsrechnung	14
Entwicklung des Fondsvermögens	15
Anhang zum Jahresabschluss	16 - 22

41-40661086

216060-4-74-v8.0

41-40661086

Organisationsstruktur

Gesellschaftssitz

15, rue de Flaxweiler, L - 6776 Grevenmacher

Komplementär

BUMA I Management S.à r.l.
R.C.S. Lux B 227.297
15, rue de Flaxweiler, L - 6776 Grevenmacher

Geschäftsführung des Komplementärs

Markus Gierke
beruflich ansässig in 74, route de Luxembourg, L - 6633 Wasserbillig, Großherzogtum Luxemburg

Jochen Begas
beruflich ansässig in An der Schammeswiss 3, L - 7651 Heffingen, Großherzogtum Luxemburg

Michael Löb
beruflich ansässig in 17, Am Scheerleck, L - 6868 Wecker,Großherzogtum Luxemburg

AIFM, Zentralverwaltungsstelle, Domizilierungsstelle, Company Secretary sowie Register- und Transferstelle

Universal-Investment-Luxembourg S.A.
R.C.S. Lux B 75.014
15, rue de Flaxweiler, L - 6776 Grevenmacher

Verwaltungsrat des AIFM

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bernd Vorbeck (bis 02.05.2019)
Sprecher der Geschäftsführung der
Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder

Stefan Rockel
Geschäftsführer der
Universal-Investment-Luxembourg S.A., Grevenmacher

Matthias Müller
Geschäftsführer der
Universal-Investment-Luxembourg S.A., Grevenmacher

Marc-Oliver Scharwath (bis 30.09.2018)
Geschäftsführer der
Universal-Investment-Luxembourg S.A., Grevenmacher

Mitglieder

Markus Neubauer
Geschäftsführer der
Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Verwahrstelle und Zahlstelle

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg
1c, rue Gabriel Lippmann, L - 5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg

Réviseur d'Entreprises agréé

KPMG Luxembourg, Société coopérative
Cabinet de révision agréé
39, avenue John F. Kennedy, L - 1855 Luxemburg

216060-4-74-v8.0

Bericht des Geschäftsführungsrates

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir legen Ihnen hiermit den Jahresbericht der BUMA I S.C.S. SICAV - RAIF vor. Der Bericht umfasst den Zeitraum vom 30. August 2018 bis zum 31. Dezember 2018.

Die BUMA I S.C.S. SICAV-RAIF ("Fonds" oder "Gesellschaft") ist ein Investmentfonds in der Form einer Kommanditgesellschaft (société en commandite simple) als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital - reservierter alternativer Investmentfonds (societé d'investissement à capital variable - fonds d'investissement alternatifs réservés) nach luxemburgischem Recht errichtet. Der reservierte alternative Investmentfonds unterliegt nicht der Aufsicht der Luxemburger Aufsichtsbehörde CSSF.

Der Fonds wurde am 30. August 2018 aufgelegt.

Der Fonds qualifiziert als reservierter Alternativer Investmentfonds („RAIF“) im Sinne des Artikel 49 des luxemburgischen Gesetzes vom 23. Juli 2016 in seiner aktuellen Fassung („Gesetz von 2016“).

Der Fonds unterliegt als alternativer Investmentfonds dem Gesetz von 2016. Der Fonds hat die Universal-Investment-Luxembourg S.A. als seinen externen Verwalter alternativer Investmentfonds ("AIFM") im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner jeweils gültigen Fassung ("Gesetz von 2013") bestellt.

Das Mindestkapital des Fonds von 1.250.000,00 Euro muss innerhalb von zwölf (12) Monaten ab dem Tag der Gründung des Fonds erreicht werden und darf danach nicht unterschritten werden.

Am 12. September 2018 wurde ein Abtretungs- und Sacheinbringungsvertrag zwischen der Universal Securitisation Solutions S.A. (Zedent), handelnd für ihr Compartment Securio 1804-01 und BUMA I S.C.S. SICAV-RAIF (Zessionar) abgeschlossen. Der Zedent ist zivilrechtlicher Inhaber einer Zahlungsforderung in Höhe von EUR 68.733.771,89 aus einer Aufhebungsvereinbarung in Bezug auf die Aufhebung und Tilgung von Inhaberschuldverschreibungen (ISIN XS1733923202). Von dieser Zahlungsaufforderung hat der Zedent einen Betrag in Höhe von EUR 68.733.771,89 an den Zessionar zum Zweck der Erfüllung der Kaufbetragforderung des Zessionars aus der Zeichnugnserklärung abgetreten. Der Anteil der ausgegebenen Kommanditanteile zur Sacheinbringung beträgt 687.337,719 Stück. Zur Finanzierung des Erwerbs der restlichen Anteile am BUMA-Lux-Infrastructure I FCP-FIS wurden Inhaberschuldverschreibungen (XS1878453353) in Höhe von EUR 306.000.000 am 12. September 2018 ausgegeben.

Zum 31. Dezember 2018 stellen sich das Fondsvermögen sowie die Kursentwicklung des Aktienwertes im Berichtszeitraum wie folgt dar:

Anteilsklasse	ISIN	Fondsvermögen in EUR	Kursentwicklung in
BUMA I S.C.S. SICAV - RAIF - Komplementäranteile (seit dem 30.08.2018)	LU1864467128	0,01	0,00
BUMA I S.C.S. SICAV - RAIF - Kommanditanteile (seit dem 30.08.2018)	LU1864467557	91.306.233,66	19,59

Liquiditätsmanagement (ungeprüft)

Der prozentuale Anteil schwer liquidierbarer Vermögensgegenstände beträgt zum 31. Dezember 2018 (in %): 100,32

Im Berichtszeitraum hat es keine Änderungen im Liquiditätsmanagement gegeben.

Hebelfinanzierung (ungeprüft)

Zum 31. Dezember 2018 betrug die Hebelfinanzierung 436,31%.

Risikoprofil AIF (ungeprüft)

Hinsichtlich der Anlagepolitik des Fonds wird auf das Verwaltungsreglement im Emissionsdokument verwiesen.

41-40661086

216060-4-74-v8.0

Risikokennzahlen (ungeprüft)

Allgemein

Die Value-at-Risk Berechnung des Fonds erfolgte nach der historischen Simulation auf Basis der Einzeltitel. Für die Kalkulation wurde ein Beobachtungszeitraum von einem Jahr, ein Konfidenzintervall von 99% und eine Halteperiode von einem Tag gewählt.

Die Berechnungen stehen im Einklang mit dem Risikomanagement-Verfahren des AIFMs, welches die Beschreibung aller Rahmenbedingungen, Prozesse, Maßnahmen, Aktivitäten und Strukturen, die für eine effiziente und effektive Durchführung und Weiterentwicklung des Risikomanagement- und Risikoreportingsystems notwendig sind, zum Gegenstand hat.

Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos

Im Berichtszeitraum vom 30. August 2018 bis zum 31. Dezember 2018 wurde der absolute Value-at-Risk Ansatz zur Überwachung des Gesamtrisikos verwendet. Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Teilfonds maximal 56,25% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

Im Berichtszeitraum betrug der durchschnittliche VaR: 7,77%

Die Hebelwirkung wird nach der Methode Sum of Notionals gemäß Vorgabe der CESR/10-788 Richtlinie, ohne Berücksichtigung von etwaigen Netting- und Hedging-Effekten, berechnet. In diesem Zusammenhang ist eine Hebelwirkung von 100%als ungehebeltes Portfolio zu verstehen.

Im Berichtszeitraum betrug die ermittelte durchschnittliche Hebelwirkung sowohl nach der Brutto-Methode als auch nach der Commitment-Methode 66,72%.

Eingesetzte Risikomanagementsysteme (ungeprüft)

Für die Steuerung der Risiken wurden das Buchhaltungssystem Xentis, das Risikomessungssystem RiskMetrix und Excel Applikationen eingesetzt. Im Berichtszeitraum hat es keine Änderungen gegeben.

Im Berichtszeitraum hat es keine Limitüberschreitungen gegeben.

Vergütungspolitik des AIFM (ungeprüft)

Nachfolgend sind die Angaben zur Mitarbeitervergütung (Stand 30. September 2018) aufgeführt:

Gesamtsumme der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr der Gesellschaft gezahlten Mitarbeitervergütung:	5,11	Mio. EUR
- davon feste Vergütung	4,74	Mio. EUR
- davon variable Vergütung	0,37	Mio. EUR
Zahl der Mitarbeiter	48,2	Vollzeitäquivalent
Höhe des gezahlten Carried Interest	n/a	
Gesamtsumme der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr der Gesellschaft gezahlten Vergütung an Risktaker:	0,85	Mio. EUR
- davon Führungskräfte	0,76	Mio. EUR
- davon andere Risktaker	0,09	Mio. EUR

Das Vergütungssystem der Verwaltungsgesellschaft ist auf der Homepage der Universal-Investment-Gesellschaft mbH unter http://www.universal-investment.com/de/permanent-seiten/profil/informationen/verguetungssystem-luxemburg zu finden.

41-40661086

KPMG Luxembourg, Société coopérative
39, avenue John F. Kennedy
L - 1855 Luxembourg

Tel.: +352 22 51 51 1
Fax +352 22 51 71
E-mail: info@kpmg.lu
Internet: www.kpmg.lu

216060-4-74-v8.0

An die Anteilinhaber der BUMA I S.C.S. SICAV - RAIF

BERICHT DES REVISEUR D'ENTREPRISES AGREE

Bericht über die Jahresabschlussprüfung

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der BUMA I S.C.S. SICAV - RAIF („des Fonds"), bestehend aus der Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2018, der Ertrags- und Aufwandsrechnung und der Entwicklung des Fondsvermögens
für den Zeitraum 30. August 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie den Erläuterungen zur Vermögensaufstellung mit einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden, geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt der beigefügte Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen betreffend die Aufstellung und Darstellung des Jahresabschlusses ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Fonds zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage und der Entwicklung des Fondsvermögens für den Zeitraum 30. August 2018 bis zum 31. Dezember 2018.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir führten unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Prüfungstätigkeit („Gesetz vom 23. Juli 2016") und nach den für Luxemburg von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF") angenommenen internationalen Prüfungsstandards („ISA") durch. Unsere Verantwortung gemäß diesem Gesetz und diesen Standards wird im Abschnitt „Verantwortung des Réviseur d'Entreprises agréé" für die Jahresabschlussprüfung weitergehend beschrieben. Wir sind unabhängig von dem Fonds in Übereinstimmung mit dem für Luxemburg von der CSSF angenommenen International Ethics Standards Board for Accountants' Code of Ethics for Professional Accountants („IESBA Code") zusammen mit den beruflichen Verhaltensanforderungen, welche wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung einzuhalten haben und haben alle sonstigen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Verhaltensanforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Die Geschäftsführung des Komplementärs ist verantwortlich für die sonstigen Informationen. Die sonstigen Informationen beinhalten die Informationen, welche im Jahresbericht enthalten sind, jedoch beinhalten sie nicht den Jahresabschluss oder unseren Bericht des Réviseur d'Entreprises agréé zu diesem Jahresabschluss.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss deckt nicht die sonstigen Informationen ab und wir geben keinerlei Sicherheit jedweder Art auf diese Informationen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses besteht unsere Verantwortung darin, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu beurteilen, ob eine wesentliche Unstimmigkeit zwischen diesen und dem Jahresabschluss oder mit den bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen besteht oder auch ansonsten die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Sollten wir auf Basis der von uns durchgeführten Arbeiten schlussfolgern, dass
sonstige Informationen wesentliche falsche Darstellungen enthalten, sind wir verpflichtet, diesen Sachverhalt zu berichten. Wir haben diesbezüglich nichts zu berichten.

41-40661086

Verantwortung der Geschäftsführung des Komplementärs für den Jahresabschluss

Die Geschäftsführung des Komplementärs ist verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zur Aufstellung und Darstellung des Jahresabschlusses und für die internen Kontrollen, die die Geschäftsführung des Komplementärs als notwendig erachtet, um die Aufstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen, beabsichtigten oder unbeabsichtigten, falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung des Komplementärs verantwortlich, für die Beurteilung der Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit und, sofern einschlägig, Angaben zu Sachverhalten zu machen, die im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit stehen, und die Annahme der Unternehmensfortführung als Rechnungslegungsgrundsatz zu nutzen, sofern nicht die Geschäftsführung des Komplementärs beabsichtigt den Fonds zu liquidieren, die Geschäftstätigkeit einzustellen oder keine andere realistische Alternative mehr hat, als so zu handeln.

Verantwortung des Réviseur d'Entreprises agréé für die Jahresabschlussprüfung

Die Zielsetzung unserer Prüfung ist es eine hinreichende Sicherheit zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen, beabsichtigten oder unbeabsichtigten, falschen Darstellungen ist und darüber einen Bericht des „Réviseur d'Entreprises agréé", welcher unser Prüfungsurteil enthält, zu erteilen. Hinreichende Sicherheit entspricht einem hohen Grad an Sicherheit, ist aber keine Garantie dafür, dass eine Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 23. Juli 2016 und nach den für Luxemburg von der CSSF angenommenen ISAs stets eine wesentliche falsche Darstellung, falls vorhanden, aufdeckt. Falsche Darstellungen können entweder aus Unrichtigkeiten oder aus Verstößen resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass diese individuell oder insgesamt, die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Im Rahmen einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 23. Juli 2016 und nach den für Luxemburg von der CSSF angenommenen ISAs üben wir unser pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.
Darüber hinaus:

- Identifizieren und beurteilen wir das Risiko von wesentlichen falschen Darstellungen im Jahresabschluss aus Unrichtigkeiten oder Verstößen, planen und führen Prüfungshandlungen durch als Antwort auf diese Risiken und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für das Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Angaben bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Fonds abzugeben.
- Beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung des Komplementärs angewandten Bilanzierungsmethoden, der rechnungslegungsrelevanten Schätzungen und der entsprechenden Anhangangaben.
- Schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die Geschäftsführung des Komplementärs sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen könnten. Sollten wir schlussfolgern, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet im Bericht des „Réviseur d'Entreprises agréé" auf die dazugehörigen Anhangangaben zum Jahresabschluss hinzuweisen oder, falls die Angaben unangemessen sind, das Prüfungsurteil zu modifizieren. Diese Schlussfolgerungen basieren auf der Grundlage der bis zum Datum des Berichts des „Réviseur d'Entreprises agréé" erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Fonds seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- Beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses, einschließlich der Anhangangaben, und beurteilen ob dieser die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse sachgerecht darstellt.

Wir kommunizieren mit den für die Überwachung Verantwortlichen, unter anderem den geplanten Prüfungsumfang und Zeitraum sowie wesentliche Prüfungsfeststellungen einschließlich wesentlicher Schwächen im internen Kontrollsystem, welche wir im Rahmen der Prüfung identifizieren.

Luxemburg, 4. Juli 2019

KPMG Luxembourg, Société coopérative
Cabinet de révision agréé

S. Kraiker

216060-4-74-v8.0

Bericht über die Tätigkeit in der abgelaufenen Berichtsperiode

Anlageziele und Anlagepolitik zur Erreichung der Anlageziele

Der Fonds verfolgt zur Erreichung der in Abschnitt 24.1 des Emissionsdokuments dargelegten Anlageziele das Ziel, eine angemessene langfristige Wertentwicklung durch eine diversifizierte Vermögensanlage in die nachstehend genannten geeigneten Vermögensgegenstände unter Wachstums- oder Ertragsgesichtspunkten zu erreichen. Das Vermögen des Fonds wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der gesetzlichen Regelungen und den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen sowie unter Beachtung der Anlagebeschränkungen gemäß dieser Fondsübersicht sowie Artikel 21 des Gesellschaftsvertrages angelegt.

a) Anlagepolitik

Das Vermögen des Fonds soll im Einklang mit den Regelungen unter Abschnitt 24 des Emissionsdokuments in die nachfolgenden Asset-Klassen investiert werden:

Alleiniger Zweck des Fonds ist es, unter Einhaltung der weiteren in diesem Emissionsdokument geregelten Anlagebeschränkungen, in Beteiligungen an einem oder mehreren Zielfonds (jeweils ein "Zielfonds") zu investieren, die ihrerseits neben liquiden Mitteln und Derivaten zu Absicherungszwecken insbesondere Beteiligungen an weiteren Zielfonds ("Zielfonds zweiter Stufe") oder sonstige Eigenkapital- und/oder Fremdkapital-Beteiligungen an und Finanzierungen von Infrastruktur-Unternehmen oder Private-Equity Unternehmen oder sonstigen Unternehmen investieren. Dies schließt Zielfonds, gleich welcher Rechtsform, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit und unabhängig davon, ob diese börsengelistet sind oder nicht, reguliert sind oder nicht ein.
Es ist zunächst beabsichtigt, sämtliche Investitionen indirekt über den Zielfonds BUMA-Lux-Infrastructure I FCP-FIS (Fonds commun de placement – Spezialisierter Investmentfonds), einen Spezialfonds nach Luxemburger Recht gemäß dem Gesetz von 2007 zu halten. Sollte der Fonds keine weiteren Investitionen tätigen, als in den BUMA-Lux-Infrastructure I FCP-FIS zu investieren, wird der Fonds für die Zwecke der Risikodiversifizierung auf die unterliegenden Vermögenswerte abstellen, wie in Abschnitt 24.3 näher beschrieben.

Der Fonds kann zudem zur Anlage überschüssiger Liquidität Staatsanleihen, festverzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Anteile an Geldmarktfonds erwerben oder überschüssige Liquidität ferner bis zur endgültigen Verwendung in Sichteinlagen bei Kreditinstituten anlegen. Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten erfolgt nur nach den Vorgaben der Kommanditisten.

Der Fonds kann Währungs- und Zinsrisikoabsicherungen vornehmen und dabei derivative Techniken und Instrumente verwenden. Aufgrund von Bewertungsproblematiken und zwischenzeitlichen Kursschwankungen kann es vorkommen, dass zu den Bewertungsstichtagen Übersicherungen ausgewiesen werden.

Die Investitionen des Fonds in die oben aufgeführten Beteiligungen an Zielfonds erfolgen im Primär- und im Sekundärmarkt.

b) Auswahl der Zielvehikel

Die Auswahl der Investments erfolgt nach strengen Kriterien; dabei wird bei einer Anlage in die Zielvehikel ein besonderes Augenmerk auf Ertragserwartungen und Qualitätssicherung gelegt.

Die Kriterien nach denen ein Zielvehikel ausgewählt und mit denen die Qualität des Zielvehikels sichergestellt wird, stellen sich wie folgt dar:

- Ertragserwartungen
- Anlagestrategie des Zielvehikels
- Emittenten- und Kursrisiken
- Professionelle Erfahrung und Reputation der Emittenten

c) Haltedauer der Anlagen

Der Fonds beabsichtigt, seine Anlagen grundsätzlich bis zum Ende der Laufzeit des jeweiligen Investments zu halten. Es ist aber zulässig, auch vor Laufzeitende im Rahmen einer Sekundärtransaktion den Anteil an einem Zielvehikel zu veräußern. Bei der Auslegung der vorstehenden Anlagegrundsätze und der nachfolgenden Anlagebeschränkungen sind die versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen gemäß der Anlageverordnung für deutsche Pensionskassen zu berücksichtigen.

41-40661086

216060-4-74-v8.0

Bericht über die Tätigkeit in der abgelaufenen Berichtsperiode

Portfolioübersicht

Die Struktur des Portfolios des BUMA I S.C.S. SICAV - RAIF im Hinblick auf die Anlageziele zum Geschäftsjahresende 31. Dezember 2018:

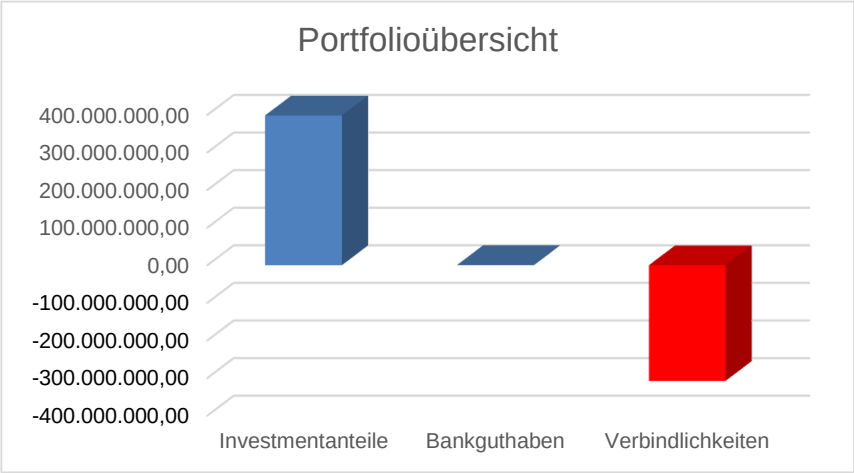

Portfolioübersicht	
Bezeichnung	Betrag in EUR
Investmentanteile	398.380.655,54
Bankguthaben	823.421,68
Verbindlichkeiten	-307.897.843,55
Fondsvermögen	**91.306.233,67**

41-40661086

216060-4-74-v8.0

Bericht über die Tätigkeit in der abgelaufenen Berichtsperiode

Übersicht über die Anlagegeschäfte

Darstellung des Transaktionsvolumens während des Berichtszeitraumes vom 30. August 2018 bis 31. Dezember 2018:

Wertpapierumsätze im Berichtszeitraum

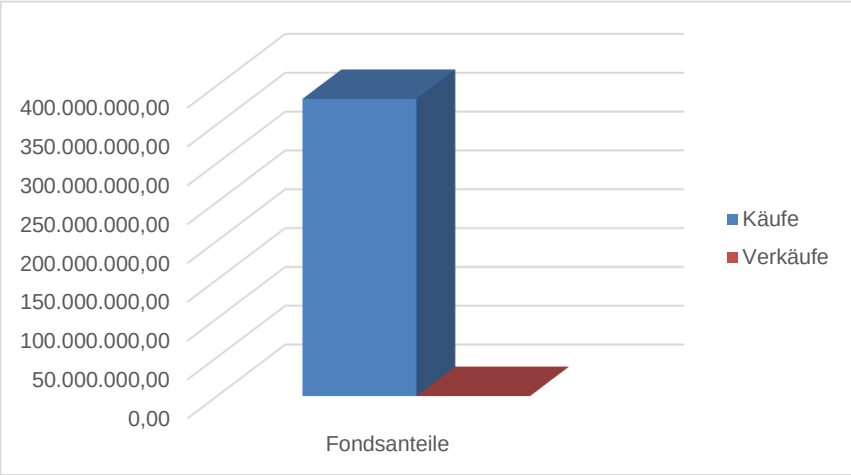

Wertpapierumsätze im Berichtszeitraum		
Bezeichnung	Käufe	Verkäufe
Fondsanteile	382.733.771,90	0,00

41-40661086

216060-4-74-v8.0

Bericht über die Tätigkeit in der abgelaufenen Berichtsperiode

Übersicht über die Wertentwicklung

Im Berichtszeitraum vom 30. August 2018 bis 31. Dezember 2018 lag die Wertentwicklung des Teilfonds bei 0,00% (BUMA I S.C.S. SICAV - RAIF - Komplementäranteile) und 19,59% (BUMA I S.C.S. SICAV - RAIF - Kommanditanteile). [1]

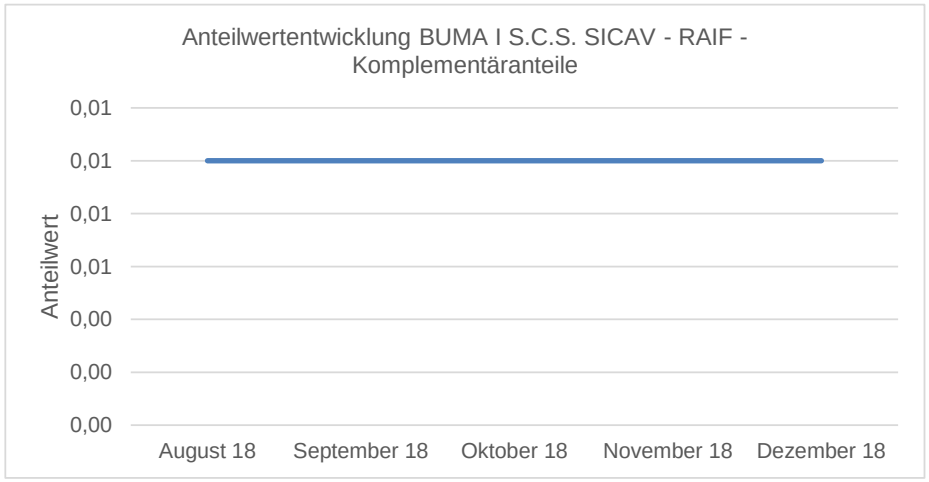

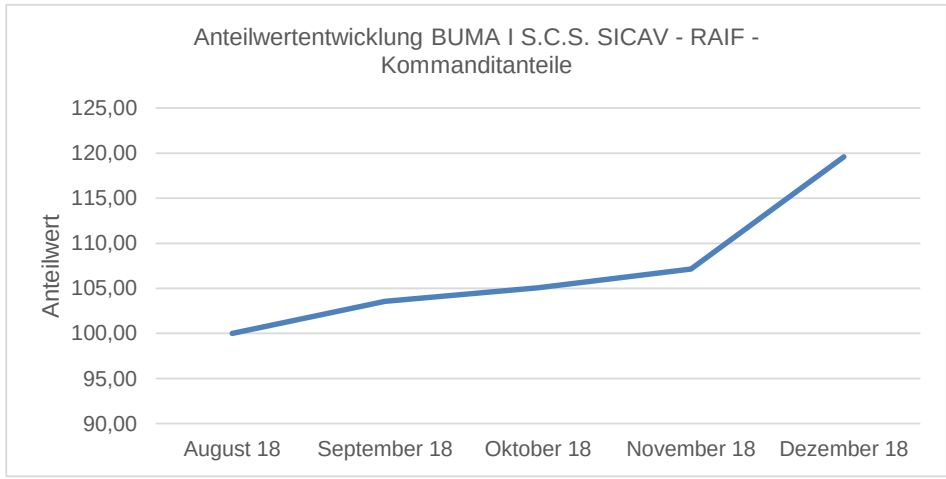

[1] Eigene Berechnung nach der BVI-Methode (ohne Berücksichtigung von Ausgabeaufschlägen). Historische Wertentwicklungen lassen keine Rückschlüsse auf eine ähnliche Entwicklung in der Zukunft zu. Diese ist nicht prognostizierbar.

Darstellung der wesentlichen Risiken

Marktpreisrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Risiken im Zusammenhang mit Zielfonds

Die Risiken der Investmentanteile, die für das Sondervermögen erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenstände. Zielfonds mit Rentenfokus weisen teilweise deutliche Zinsänderungsrisiken und Adressenausfallrisiken auf, während Zielfonds mit Aktienfokus stärkeren Marktschwankungen ausgesetzt sind. Die breite Streuung des Sondervermögens/Dachfonds trägt jedoch maßgeblich zur Verringerung von Klumpenrisiken bei. Die laufende Überwachung der einzelnen Zielfonds hat zusätzlich zum Ziel, die genannten Einzelrisiken systematisch zu begrenzen.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Sondervermögens in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt sind, erhält es die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Sondervermögens.

41-40661086

BUMA I S.C.S. SICAV - RAIF

Vermögensaufstellung zum 31.12.2018

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. % in 1.000	Bestand 31.12.2018	Währung	Kurs	Tageswert in EUR	% des Fonds-vermögens *)
Bestandspositionen				**EUR**		**398.380.655,54**	**436,31**
Investmentanteile				**EUR**		**398.380.655,54**	**436,31**
BUMA-Lux-Infrastruct.I FCP-FIS Namens-Anteile o.N.	LU1002980669	ANT	2.951.529	EUR	134,974	398.380.655,54	436,31
Summe Wertpapiervermögen				**EUR**		**398.380.655,54**	**436,**
Bankguthaben, nicht verbriefte Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds				**EUR**		**823.421,68**	**0,90**
Bankguthaben				**EUR**		**823.421,68**	**0,90**
Guthaben bei Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg							
Guthaben in Fondswährung			823.421,68	EUR		823.421,68	0,90

BUMA I S.C.S. SICAV - RAIF

Vermögensaufstellung zum 31.12.2018

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. % in 1.000	Bestand 31.12.2018	Währung	Kurs	Tageswert in EUR	% des Fonds-vermögens *)
Verbindlichkeiten				**EUR**		**-307.897.843,55**	**-337,22**
Schuldverschreibung 2% 13.09.18/31.01.47	XS1878453353	ANT	1.224	EUR		-306.000.000,00	-335,14
Zinsverbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen			-1.844.383,56	EUR		-1.844.383,56	-2,02
Verwaltungsvergütung			-22.291,67	EUR		-22.291,67	-0,02
Verwahrstellenvergütung			-5.836,37	EUR		-5.836,37	-0,01
Prüfungskosten			-17.550,00	EUR		-17.550,00	-0,02
Sonstige Verbindlichkeiten			-7.781,95	EUR		-7.781,95	-0,01
Fondsvermögen				**EUR**		**91.306.233,67**	**100,00**
BUMA I S.C.S. SICAV - RAIF - Komplementäranteile							
Anteilwert				EUR		0,01	
Ausgabepreis				EUR		0,01	
Rücknahmepreis				EUR		0,01	
Anteile im Umlauf				STK		1,000	
BUMA I S.C.S. SICAV - RAIF - Kommanditanteile							
Anteilwert				EUR		119,59	
Ausgabepreis				EUR		119,59	
Rücknahmepreis				EUR		119,59	
Anteile im Umlauf				STK		763.478,435	

*) Durch Rundung der Prozent-Anteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

216060-4-74-v8.0

Ertrags- und Aufwandsrechnung
für den Zeitraum vom 30.08.2018 bis zum 31.12.2018

				Insgesamt
I. Erträge				
- Zinsen aus Liquiditätsanlagen *)			EUR	-571,99
- Erträge aus Investmentanteilen			EUR	1.000.000,00
- Sonstige Erträge			EUR	150.794,52
Summe der Erträge			**EUR**	**1.150.222,53**
II. Aufwendungen				
- Zinsen aus Schuldverschreibungen			EUR	-1.844.383,56
- Verwaltungsvergütung			EUR	-22.291,67
- Verwahrstellenvergütung			EUR	-14.067,73
- Prüfungs- und Veröffentlichungskosten			EUR	-17.550,00
- Register- und Transferstellengebühr			EUR	-1.486,12
- Rechts- und Beratungskosten			EUR	-318.669,50
- Sonstige Aufwendungen			EUR	-6.295,83
Summe der Aufwendungen			**EUR**	**-2.224.744,41**
III. Ordentliches Nettoergebnis			**EUR**	**-1.074.521,88**
IV. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste				
- Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	EUR	15.646.883,64		
Nettoveränderung des nicht realisierten Ergebnisses			**EUR**	**15.646.883,64**
V. Ergebnis des Berichtszeitraumes			**EUR**	**14.572.361,76**

*) In den „Zinsen aus Liquiditätsanlagen“ sind negative Habenzinsen i.H.v. 571,99 EUR enthalten.

41-40661086

216060-4-74-v8.0

Entwicklung des Fondsvermögens 2018

I.	**Wert des Fondsvermögens zu Beginn des Berichtszeitraumes**			**EUR**	**0,00**
1.	Ausschüttung für das Vorjahr			EUR	0,00
2.	Zwischenausschüttungen			EUR	0,00
3.	Mittelzufluss/-abfluss (netto)			EUR	76.733.871,91
	a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	EUR	76.733.871,91		
	b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	EUR	0,00		
4.	Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich			EUR	0,00
5.	Ergebnis des Berichtszeitraumes			EUR	14.572.361,76
II.	**Wert des Fondsvermögens am Ende des Berichtszeitraumes**			**EUR**	**91.306.233,67**

41-40661086

216060-4-74-v8.0

Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Allgemeines

Vermögensübersicht zum 31.12.2018

Anlageschwerpunkte	Tageswert in EUR	% Anteil am Fondsvermögen *)
I. Vermögensgegenstände	**399.204.077,22**	**437,21**
1. Investmentanteile	398.380.655,54	436,31
2. Bankguthaben	823.421,68	0,90
II. Verbindlichkeiten	**-307.897.843,51**	**-337,21**
III. Fondsvermögen	**91.306.233,67**	**100,00**

*) Durch Rundung der Prozent-Anteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

41-40661086

216060-4-74-v8.0

Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Wesentliche Rechnungslegungsgrundsätze

Der Jahresabschluss wurde in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen betreffend die Aufstellung und Darstellung des Jahresabschlusses sowie unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt.

Der Anteilwert der ausgegebenen Anteile lautet auf Euro. Er wird von dem AIFM oder von einem Beauftragten des AIFM an dem letzten ganzen Bankarbeitstag eines Monats, der sowohl ein Börsentag in Luxemburg als auch in Frankfurt am Main ist ("Bewertungstag"), berechnet und bis auf zwei Nachkommastellen ermittelt.

Falls ein Anteilinhaber die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen an einem sonstigen Tag beantragt oder der AIFM den Rückkauf von Anteilen gemäß Art. 9.2 des Gesellschaftsvertrags an einem sonstigen Tag durchführt, so kann im Ermessen des AIFM auch die letztverfügbare Bewertung zur Abrechnung für diese Anteilscheingeschäfte zugrunde gelegt werden.

Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Wertes des Nettovermögens des Fonds (Fondsvermögen abzüglich Verbindlichkeiten, einschließlich Fremdkapitalinstrumenten, wie z.B. den ausgegebenen Schuldverschreibungen) durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

(a) Vermögenswerte, die an einer Wertpapierbörse notiert sind, werden zum zur Zeit der Inventarwertberechnung letzten bekannten Kurs bewertet. Wenn ein Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte verfügbare Kurs an jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.

(b) Vermögenswerte, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Inventarwertberechnung sein darf und den der AIFM für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Vermögenswerte verkauft werden können.

(c) Vermögenswerte, die weder an einer Börse notiert noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem zum Zeitpunkt der Inventarwertberechnung jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Gesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt.

(d) Die Bewertung von Zielfonds und Beteiligungsgesellschaften erfolgt grundsätzlich auf Grundlage des letzten verfügbaren Nettoinventarwertes des Zielfonds bzw. der letztverfügbaren Bilanz eines Zielfonds (soweit dieser keine Nettoinventarwerte ausweist) oder gegebenenfalls von dessen persönlich haftendem Gesellschafter. Der AIFM verlässt sich hierbei vollständig auf die von den Zielfonds bzw. persönlich haftenden Gesellschaftern bereitgestellten Angaben. Sofern zum Zeitpunkt einer Nettoinventarwertberechnung keine aktuelle Nettoinventarwerte eines Zielfonds zur Verfügung stehen, kann der AIFM sowohl geschätzte Nettoinventarwerte verwenden also auch auf die letzten veröffentlichten Nettoinventarwerte zurückgreifen; dies gilt vollumfänglich auch für die Bilanzangaben und -werte bei Beteiligungsgesellschaften. Falls notwendig, kann der AIFM die Nettoinventarwerte der Zielfonds bzw. die Bilanzangaben und -werte bei Beteiligungsgesellschaften korrigieren, sofern er der Ansicht ist, dass dadurch der faire Wert (fair value) zutreffender wiedergegeben wird. Einige Zielfonds und Beteiligungsgesellschaften teilen gegebenenfalls nur vierteljährlich und mit einer gewissen Verzögerung ihre Nettoinventarwerte bzw. Wert der Beteiligungen (Kapitalkonten) den Anleger mit. Diese Nettoinventarwerte oder Werte der Anlegerbeteiligungen können um durch die vom jeweiligen Zielfonds bzw. persönlich haftenden Gesellschafter (bei Beteiligungsgesellschaften) bekanntgemachten zwischenzeitlichen Cash-Flows angepasst werden. Diese Regelung gilt ausdrücklich auch am Geschäftsjahresende. Sofern ein Zielfonds bzw. eine Beteiligungsgesellschaft keine Nettoinventarwerte zur Verfügung stellt, ist der AIFM befugt, nach dem freiem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes des fair value eine nach seiner Ansicht faire Bewertung des Zielfonds bzw. der Beteiligungsgesellschaft vorzunehmen.

(e) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich anteiliger Zinsen zum Zeitpunkt der Inventarwertberechnung bewertet. Festgelder können zu dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Gesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.

(f) Alle nicht auf die Währung des Fonds lautenden Vermögenswerte werden zu dem zum Zeitpunkt der Inventarwertberechnung zuletzt verfügbaren Devisenmittelkurs bewertet.

(g) Die auf Vermögenswerte, Wertpapiere bzw. Geldmarktpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.

41-40661086

216060-4-74-v8.0

Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

(h) Bei Derivaten ist im Hinblick auf die Nettoinventarwertberechnung zu unterscheiden: (i) An der Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelte Derivate (wie z.B. Optionen) werden grundsätzlich zu deren letztverfügbaren Börsenkursen bzw. Marktpreisen bewertet. (ii) Die Bewertung von Derivaten, die nicht an einer Börse notiert sind (OTC-Derivate), erfolgt anhand unabhängiger Preisquellen. Sollte für ein Derivat nur eine unabhängige Preisquelle vorhanden sein, wird die Plausibilität dieses Bewertungskurses mittels Berechnungsmodellen, die von der Gesellschaft und dem Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft anerkannt sind, auf der Grundlage des Verkehrswertes des Basiswertes, von dem das Derivat abgeleitet ist nachvollzogen.

(i) Gemäß Art. 8 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrags in Verbindung mit den entsprechenden Vorgaben im Emissionsdokument können durch Sacheinbringung Vermögensgegenstände in das Fondsvermögen eingebracht werden, hierbei wird höchstens der Marktwert zugrunde gelegt werden.

(j) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben vom AIFM und nach einem von ihm festgelegten Verfahren bestimmt wird.

(k) Vom Fonds ausgegebene Fremdkapitalinstrumente, wie z.B. die ausgegebenen Schuldverschreibungen, werden zu ihrem jeweils ausstehenden Nennbetrag unter Berücksichtigung eines jährliches Impairment-Tests bewertet. Im Rahmen der jährlichen Impairment-Tests wird ermittelt, ob es objektive Belege für die Beeinträchtigung des Wertes der Fremdkapitalinstrumente (bzw. der ausgegebenen Schuldverschreibungen) gibt. Falls nach objektiver Beweislage ein Verlust durch Beeinträchtigung angefallen ist, wird die Bewertung jedes einzelnen Fremdkapitalinstruments angepasst, jedoch vorbehaltlich der Befugnis des AIFM, die Bewertung des jeweiligen Fremdkapitalinstruments am/an (den) folgenden Bewertungstag(en) wieder neu anzupassen, wenn sich die Bedingungen für die Beeinträchtigung des betreffenden Fremdkapitalinstruments ändern. Aus den Inhaberschuldverschreibungen resultierende Zinsverbindlichkeiten werden zu ihrem Rückzahlungswert ausgewiesen.

Der AIFM kann nach eigenem Ermessen und nach Information der Kommanditisten andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn er dies im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Wenn der AIFM der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann der AIFM beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung sowie Rücknahmen nach den entsprechenden Regelungen des Gesellschaftsvertrags auf der Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

Die Berechnung des Nettoinventarwertes der Gesellschaftsanteile erfolgt nach Luxemburger Recht und allgemein anerkannten Luxemburger Rechnungslegungsprinzipien (LUX GAAP).

Eine Korrektur des Inventarwerts in Folge von Fehlbewertungen erfolgt grundsätzlich, wenn die vom AIFM festgelegten und in der Fondsübersicht aufgeführten Toleranzschwellen zur Neubewertung überschritten wurden.

Weitere Bestimmungen betreffend die Berechnung des Nettoinventarwertes ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag.

Devisenkurse

Per 31. Dezember 2018 waren keine Fremdwährungspositionen im Bestand.

Vergütung des AIFM

Der AIFM erhält für die Ausführung seiner Dienstleistungen und orientiert am Nettofondsvermögen des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von 75.000 EUR p.a.

Die Vergütung ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.

Zentralverwaltungsvergütung

Die für den AIFM vorgesehene Vergütung für die Funktion als Zentralverwaltungsstelle ist bereits in der AIFM Vergütung inkludiert.

Company Secretary Gebühr

Der AIFM erhält für die Funktion des Company Secretary (Durchführung von bis zu drei Geschäftsführerversammlungen auf Ebene der Komplementärin sowie einer Jahreshaupt- bzw. Gesellschafterversammlung auf Ebene des Fonds) eine Vergütung in Höhe von insgesamt EUR 7.500,-. Die Company Sectretary Vergütung ist am Ende eines Kalenderjahres nachträglich zu zahlen.

41-40661086

216060-4-74-v8.0

Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Domizilierungsgebühr

Der AIFM erhält für die Funktion als Domizilierungsstelle für die Komplementärin sowie für den Fonds eine Vergütung in Höhe von insgesamt EUR 7.500,- p.a. Die Domizilierungsvergütung ist am Ende eines Kalenderjahres nachträglich zu zahlen.

Verwahrstellenvergütung (inkl. Zahlstelle)

Die Vergütung der Verwahr- und Zahlstelle beträgt bis zu 0,01% p.a., mindestens 24.000,- EUR p.a.

Als Berechnungsgrundlage dient das Bruttofondsvermögen des Fonds und ist vierteljährlich zahlbar.

Die entsprechend ermittelte Vergütung wird um einen Betrag in Höhe von EUR 12.000,- p.a. reduziert.

Daneben ist die Verwahrstelle ermächtigt, Transaktionsgebühren, sonstige zusätzliche Leistungen, eine einmalige Set-up Gebühr sowie transaktionsunabhängige Gebühren gesondert zu erheben.

Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für ihre Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von EUR 5.000,- p.a. Die Vergütung ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.

Besteuerung

Vorbehaltlich von Registrierungs- und Umschreibungssteuern, der Anwendung von nationalen Gesetzen zur Mehrwertsteuer sowie der Regelungen des Art. 48 des Gesetzes von 2016 unterliegt die Gesellschaft als RAIF keiner anderen Steuer als der "taxe d'abonnement".

Das Fondsvermögen ist im Großherzogtum Luxemburg gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2016 von der "taxe d'abonnement" befreit. Gemäß dieser Regelung unterliegen reservierte alternative Investmentfonds, deren Anteile (i) Einrichtungen zur beruflichen Altersvorsorge oder ähnlichen Anlagevehikeln, die auf Veranlassung ein- und derselben Gruppe zu Gunsten ihrer Arbeitnehmer geschaffen wurden sowie (ii) Gesellschaften ebendieser Gruppe, die das von ihnen gehaltene Kapital anlegen, um Rentenzahlungen an ihre Arbeitnehmer zu erbringen, vorbehalten sind, keiner "taxe d'abonnement".

Ausschüttungen auf die Aktien an den Fonds unterliegen in Luxemburg derzeit keinem Quellensteuerabzug und werden bei nicht in Luxembourg Steueransässigen grundsätzlich nicht besteuert.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind jederzeit am Sitz des AIFM und bei der Zahlstelle des Fonds erhältlich.

Der Anteilwert kann am Sitz des AIFM angefragt werden.

Der Jahresbericht ist am Sitz des AIFM, der Verwahrstelle und bei der Zahlstelle erhältlich.

41-40661086

216060-4-74-v8.0

Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Veränderungen im Wertpapierbestand

Die Veränderung des Wertpapierbestandes im Berichtszeitraum ist kostenlos am Geschäftssitz des AIFM, über die Verwahrstelle sowie über die Zahlstelle erhältlich.

Angaben gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 - Ausweis nach Abschnitt A

Im Berichtszeitraum lagen keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps gemäß der oben genannten rechtlichen Bestimmung vor.

Commitment der Investoren

Bezeichnung	Währung	Gesamtes Commitment	Offenes Commitment	Gezahltes Commitment
Investor 1 *)	EUR	88.000.000,00	79.999.899,99	8.000.100,01

Commitment der Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Währung	Gesamtes Commitment	Offenes Commitment	Gezahltes Commitment
BUMA-Lux-Infrastructure I FCP-FIS **)	EUR	381.000.000,00	341.000.000,00	40.000.000,00

*) Berücksichtigt werden lediglich die Commitments ab dem 6. Dezember 2018.
**) Berücksichtigt werden lediglich die Commitments ab dem 11. September 2018.

41-40661086

216060-4-74-v8.0

Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

BUMA I S.C.S. SICAV - RAIF - Komplementäranteile
Vergleichende Übersicht seit Auflegung

Rumpfgeschäftsjahr	Umlaufende Anteile am Ende des Rumpfgeschäftsjahres		Fondsvermögen am Ende des Rumpfgeschäftsjahres		Anteilwert am Ende des Rumpfgeschäftsjahres	
2018 *)	Stück	1,000	EUR	0,01	EUR	0,01

*) Auflagedatum 30.08.2018

Entwicklung des Anteilbestandes im Berichtszeitraum	**Stücke**
Anteilbestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	0,000
Ausgegebene Anteile	1,000
Zurückgenommene Anteile	0,000
Anteilbestand am Ende des Berichtszeitraumes	**1,000**

41-40661086

216060-4-74-v8.0

Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

BUMA I S.C.S. SICAV - RAIF - Kommanditanteile
Vergleichende Übersicht seit Auflegung

Rumpfgeschäftsjahr	Umlaufende Anteile am Ende des Rumpfgeschäftsjahres		Fondsvermögen am Ende des Rumpfgeschäftsjahres		Anteilwert am Ende des Rumpfgeschäftsjahres	
2018 *)	Stück	763.478,435	EUR	91.306.233,66	EUR	119,59

*) Auflagedatum 30.08.2018

Entwicklung des Anteilbestandes im Berichtszeitraum	**Stücke**
Anteilbestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	0,000
Ausgegebene Anteile	763.478,435
Zurückgenommene Anteile	0,000
Anteilbestand am Ende des Berichtszeitraumes	**763.478,435**

41-40661086